



Nr.: 8/2025

8. Juli 2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften vom 20. Mai 2025	2
Technische Universität Dresden Immatrikulationsordnung vom 19. Mai 2025	4
Technische Universität Dresden Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik Promotionsordnung vom 26. Mai 2025	19
Technische Universität Dresden Rahmenordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an der Technischen Universität Dresden (Rahmenordnung VpbD) vom 13. Juni 2025	42
Verlängerung der Anerkennung des Europäischen Instituts für postgraduale Bildung e.V. (EIPOS) als An-Institut der TU Dresden	79
Umbenennung der Papiertechnischen Stiftung (PTS) in PTS – Institut für Fasern & Papier gGmbH in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden	80
Technische Universität Dresden Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme vom 23. Mai 2025	81
Technische Universität Dresden Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme vom 23. Mai 2025	107
Technische Universität Dresden Fakultät Psychologie Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 26. Juni 2025	223
Technische Universität Dresden Fakultät Psychologie Studienordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 26. Juni 2025	248

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften

Vom 20. Mai 2025

Aufgrund des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

§ 33 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften vom 28. August 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2023 vom 20. September 2023, S. 12), die durch Satzung vom 20. Februar 2025 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2025 vom 24. März 2025) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Gewichtungen für die End- und Gesamtnote

(1) Für das 1. und 2. Hauptfach wird jeweils eine Bereichsnote gebildet. Die Bereichsnoten ergeben sich aus den jeweils gemäß ihren Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 31 Absatz 1. Von der Bildung der Bereichsnote des 1. Hauptfachs sind die Modulnoten der Pflichtmodule Allgemeine Qualifikationen ausgeschlossen (Anlage 1 Nummer I.2, II.2, III.3, IV.2, V.2, VI.2, VII.3 und VIII.2).

(2) Bei der Gesamtnotenbildung nach § 15 Absatz 6 gehen die Bereichsnote des 1. Hauptfachs mit 8-fachem Gewicht, die Bereichsnote des 2. Hauptfachs mit 7-fachem Gewicht und die Endnote der Abschlussarbeit mit 5-fachem Gewicht in die Gesamtnote ein.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle im Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 16. April 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 29. April 2025.

Dresden, den 20. Mai 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Immatrikulationsordnung

Vom 19. Mai 2025

Aufgrund des § 14 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Senat der Technischen Universität Dresden im Benehmen mit dem Rektorat folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten und Kommunikationsform
- § 3 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 4 Gebühren

Abschnitt 2: Immatrikulation und Zulassung

- § 5 Form und Frist der Anträge auf Immatrikulation
- § 6 Immatrikulation
- § 7 Sprachkenntnisse
- § 8 Parallelstudium
- § 9 Zulassung in zulassungsbeschränkte Studiengänge (Studienplatzvergabe)

Abschnitt 3: Regelungen im bestehenden Studienrechtsverhältnis

- § 10 Regelstudienzeit
- § 11 Rückmeldung
- § 12 Beurlaubung

Abschnitt 4: Exmatrikulation

- § 13 Exmatrikulation

Abschnitt 5: Besondere Studienbewerberinnen, Studienbewerber und Studierendengruppen, Gasthörerinnen, Gasthörer und Frühstudierende

- § 14 Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung
- § 15 Studierende und Promotionsstudierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 16 Promotionsstudierende
- § 17 Gasthörerinnen, Gasthörer und Frühstudierende

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 18 Außerkrafttreten

§ 19 Inkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Fragen der Zulassung, Immatrikulation und Exmatrikulation sowie des bestehenden Studienrechtsverhältnisses und trifft Bestimmungen zu besonderen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Studierendengruppen, Gasthörerinnen und Gasthörern und Frühstudierenden an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zuständigkeiten und Kommunikationsform

(1) Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist die Rektorin bzw. der Rektor zuständig. Die Vollmacht für alle Entscheidungen gemäß dieser Ordnung ist jeweils dem Immatrikulationsamt oder dem International Office entsprechend seiner nachstehend geregelten Zuständigkeiten übertragen.

(2) Für deutsche Studienbewerberinnen, Studienbewerber und deutsche Studierende sowie für ausländische Studienbewerberinnen, Studienbewerber und ausländische Studierende, die ihre erste Hochschulzugangsberechtigung an einer Schule nach deutschem Schulrecht erworben haben, entscheidet das Immatrikulationsamt der Technischen Universität Dresden, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Es ist Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Anträge und Widersprüche sind zu richten an die

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
Helmholtzstr. 10
01069 Dresden
Germany

(3) Für die übrigen ausländischen Studienbewerberinnen, Studienbewerber und ausländischen Studierenden entscheidet das International Office der Technischen Universität Dresden, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Es ist Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Anträge und Widersprüche sind zu richten an die

Technische Universität Dresden
International Office
Helmholtzstr. 10
01069 Dresden
Germany

(4) Bescheide und Bescheinigungen an Bewerberinnen und Bewerber sowie an immatrikulierte bzw. exmatrikulierte Studierende in der Zuständigkeit des Immatrikulationsamtes und International Office werden in der Regel im Bewerbungs- und Studierendenportal im passwortgeschützten Bereich der jeweiligen Person abgelegt. Bei jeder Hinterlegung eines Bescheides oder einer Bescheinigung wird eine E-Mail-Benachrichtigung an die betreffende Person versandt. Andere Formen der Bekanntgabe bleiben davon unberührt.

§ 3

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die nach § 2 Absatz 2 und 3 sowie nach § 17 zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten von Studienbewerberinnen, Studienbewerbern, Studierenden, Gasthörerinnen und Gasthörern und Frühstudierenden nur verarbeiten, soweit dies in der SächsHSPersDatVO für Zwecke nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 SächsHSG zugelassen ist. Eine Nutzung dieser Daten für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn dies gesetzlich oder rechtlich bestimmt ist.

§ 4

Gebühren

Ob einzelne, in dieser Ordnung geregelte Sachverhalte, zu einer Gebührenpflicht führen, richtet sich dem Grunde und der Höhe nach nach der Hochschulgebühren- und Entgeltordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 2: Immatrikulation und Zulassung

§ 5

Form und Frist der Anträge auf Immatrikulation

(1) Für zulassungsfreie Studiengänge ist die Immatrikulation für das Wintersemester jeweils vom 1. Juni bis 15. September und für das Sommersemester jeweils vom 1. Dezember bis 15. März zu beantragen. Für zulassungsbeschränkte Studiengänge muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für Staatenlose und für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die Deutschen nicht gleichstellt sind, die Fristen des § 14.

(3) Nach Eingabe der für die Beantragung der Immatrikulation notwendigen Daten im Bewerbungs- und Studierendenportal ist der unterschriebene Antrag auf Immatrikulation zusammen mit weiteren für die Immatrikulation notwendigen Unterlagen an die gemäß § 2 Absatz 2 und 3 zuständige Stelle zu senden. Die nach § 2 Absatz 2 und 3 zuständige Stelle bestimmt Art und Form der dem Immatrikulationsantrag beizufügenden Unterlagen. Darüber hinaus bestimmt die gemäß § 2 Absatz 2 und 3 zuständige Stelle die Frist für den Eingang der geforderten Unterlagen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, können die Immatrikulation schriftlich beantragen; Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6

Immatrikulation

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden mit der Immatrikulation zu Studierenden und damit zu Mitgliedern der Technischen Universität Dresden. Die Studierenden erhalten einen Studierendenausweis (Campuscard) und eine Immatrikulationsbescheinigung. Änderungen der personenbezogenen Daten, insbesondere zu Name und Geschlecht, sind der nach § 2 Absatz 2

und 3 zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen. Änderungen zu persönlichen Kontaktdaten, insbesondere der Anschrift, sind von den Studierenden im Studierendenportal unverzüglich selbst vorzunehmen.

(2) Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung der Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 vollzogen; sie wird in der Regel mit Beginn des maßgeblichen Semesters wirksam. Erfolgt die Immatrikulation im Ausnahmefall noch nach Semesterbeginn, wird die Immatrikulation zu dem abweichend hiervon festgelegten Zeitpunkt wirksam; eine rückwirkende Immatrikulation ist jedoch ausgeschlossen. Die Versagung der Immatrikulation erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

(3) Immatrikuliert wird in der Regel in einen Studiengang, gleich ob es sich um ein Direkt- oder Fernstudium, ein Vollzeit- oder Teilzeitstudium oder ein Graduiertenstudium handelt.

(4) Die Immatrikulation erfolgt wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber

1. die für das gewählte Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen hat,
2. für einen zulassungsbeschränkten Studiengang zugelassen worden ist,
3. gesetzlich krankenversichert oder von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist,
4. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nachgewiesen hat,
5. an einer deutschen Hochschule noch nicht immatrikuliert ist, es sei denn, dass das Parallelstudium für das Studienziel zweckmäßig ist; hierfür gilt § 8;
6. nicht bereits eine für den Abschluss des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
7. im gewählten Studiengang oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer deutschen Hochschule innerhalb von vier studierten Fachsemestern mindestens eine in der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfungsleistung erbracht hat,
8. den gewählten Studiengang nicht bereits erfolgreich abgeschlossen hat und
9. für einen dualen Studiengang einen notwendigen Ausbildungsvertrag mit einer von der Hochschule zugelassenen Ausbildungsstätte nachweist; der Ausbildungsvertrag muss den von der Hochschule aufgestellten Grundsätzen für die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse entsprechen.

(5) Die Immatrikulation wird versagt, wenn eine oder mehrere der in Absatz 4 geregelten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(6) Die Immatrikulation kann versagt werden, insbesondere wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber

1. die Immatrikulation nicht form- und fristgemäß beantragt hat,
2. nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,
3. für bestimmte Fachsemester nicht eingeschrieben werden kann,
4. nicht die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 7 nachweist,
5. an einer Krankheit leidet, welche die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährden könnte oder den Studienbetrieb beeinträchtigt, zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
6. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

(7) Die Immatrikulation wird befristet, wenn

1. die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Rahmen ihres bzw. seines Studiums an einer anderen Hochschule nur einzelne Fachsemester an der Technischen Universität Dresden absolviert,
2. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges an der Technischen Universität Dresden angeboten werden,
3. die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber aufgrund einer gerichtlichen Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
4. der Nachweis des für einen Masterstudiengang erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann, aber bereits 80 Prozent der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Kann der Nachweis des erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nicht innerhalb der Rückmeldefrist zum darauffolgenden Semester erbracht werden, ist eine Rückmeldung auch im Wege einer weiteren befristeten Immatrikulation ausgeschlossen. Eine Beurlaubung verlängert die Befristung nicht.

Die Befristung gemäß Punkt 1 bis 4 erfolgt durch Bescheid der gemäß § 2 zuständigen Stelle.

(8) War die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im gleichen Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert, erfolgt die Immatrikulation von Amts wegen in das entsprechend der bereits zurückgelegten Studienzeit nächst höhere Fachsemester. War die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in einem anderen Studiengang an einer Hochschule bereits immatrikuliert, wird sie bzw. er in ein höheres Fachsemester immatrikuliert, wenn sie bzw. er dies beantragt und durch Anrechnungsbescheinigung des zuständigen Prüfungsausschusses nachweist. Beantragt die bzw. der Studierende nach ihrer bzw. seiner Immatrikulation in das 1. Fachsemester des gewählten Studienganges bei dem zuständigen Prüfungsausschuss die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang und wird diese gewährt, zieht das nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung die Anrechnung der entsprechenden Studienzeit von Amts wegen nach sich. In diesem Falle wird die bzw. der Studierende von Amts wegen nachträglich in das entsprechend höhere Fachsemester immatrikuliert (Höherstufung).

(9) Fachsemester sind alle an deutschen Hochschulen im gleichen Studiengang verbrachten Semester, ohne Berücksichtigung der Urlaubssemester. Als Fachsemester gilt auch die aus anderen Studiengängen durch den zuständigen Prüfungsausschuss angerechnete Studienzeit.

(10) Für die Immatrikulation von Promotionsstudierenden gilt abweichend von den Absätzen 4 bis 8 der § 16.

§ 7

Sprachkenntnisse

(1) Von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, werden deutsche Sprachkenntnisse verlangt, die zum Studium an einer Hochschule befähigen (sprachliche Studierfähigkeit). Der Nachweis kann erbracht werden durch

1. die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH 2,
2. die bestandene Deutschprüfung im Rahmen der Feststellungsprüfung (FSP) oder
3. einen äquivalenten Sprachnachweis gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz.

(2) Für ein Studium in gemischt deutsch-englischsprachigen Studiengängen, in denen die Anzahl der englischsprachigen Lehrveranstaltungen deutlich überwiegt, und in denen die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen wahlweise in Deutsch oder Englisch erbracht werden können, kann der Nachweis abweichend von Absatz 1 Satz 2 auch durch

1. die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH 1 oder
2. einen äquivalenten Sprachnachweis gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erbracht werden.

(3) Von Amts wegen sind vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit nach Absatz 1 befreit:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für Studiengänge, Studienprogramme, deren Unterrichts- bzw. Wissenschaftssprache ausschließlich Englisch ist, oder
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen an der Technischen Universität Dresden nur einzelne Fachsemester absolvieren.

(4) Andere Sprachzeugnisse können anerkannt werden, wenn sie den vorstehenden Sprachprüfungen gleichwertig sind.

(5) Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben die gegebenenfalls als Zugangsvoraussetzung für den gewählten Studiengang in der geltenden Studienordnung festgelegten weiteren Sprachkenntnisse. Diese werden für eine Immatrikulation im Rahmen von § 6 Absatz 4 Nummer 1 überprüft.

§ 8 Parallelstudium

(1) Sofern es innerhalb der geltenden Fristen durchgeführt werden kann, kann die Aufnahme eines weiteren Studiums an der Technischen Universität Dresden auch dann erfolgen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber bereits in einem oder mehreren anderen Studiengängen an der Technischen Universität Dresden oder einer anderen deutschen Hochschule immatrikuliert ist (Parallelstudium). Sofern die Aufnahme des weiteren Studiums in einem zulassungsbeschränkten Studiengang der Technischen Universität Dresden beabsichtigt ist, muss das Parallelstudium zweckmäßig für das Studienziel sein.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bereits Studierende der Technischen Universität Dresden sind, müssen die Aufnahme des Parallelstudiums innerhalb der Fristen des § 5 Absatz 1 förmlich beantragen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 ist mit dem Antrag zu begründen, warum die Aufnahme des Parallelstudiums für das Studienziel zweckmäßig ist. Das Parallelstudium endet auf Antrag des Studierenden. Es wird von Amts wegen beendet, wenn in einem der beiden Studiengänge ein Exmatrikulationsgrund gemäß § 13 vorliegt; die bzw. der Studierende erhält hierüber einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bereits an einer anderen deutschen Hochschule studieren, werden bei Vorliegen aller Immatrikulationsvoraussetzungen und der Voraussetzungen für die Aufnahme eines Parallelstudiums an der Technischen Universität Dresden als Nebenhörerin bzw. als Nebenhörer immatrikuliert. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 ist außerdem zu begründen, warum die Aufnahme des Parallelstudiums zweckmäßig für das Studienziel ist. Hierzu ist dem Immatrikulationsantrag der Antrag auf Nebenhörerschaft beizufügen. Für die Exmatrikulation gilt § 13.

§ 9

Zulassung in zulassungsbeschränkte Studiengänge (Studienplatzvergabe)

(1) Ob ein Studiengang zulassungsbeschränkt ist, richtet sich nach der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung (SächsZZVO) für das jeweilige Studienjahr.

(2) Das Studienplatzvergabeverfahren in den zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen erfolgt nach den gültigen Vorschriften des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (SächsHZG), der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (SächsStudPIVergabeVO) und der Auswahlstatuten der Technischen Universität Dresden. Das Studienplatzvergabeverfahren in den zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen erfolgt nach den gültigen Vorschriften des SächsHZG sowie der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen der Technischen Universität Dresden (Vergabeordnung) und der Auswahlstatuten der Technischen Universität Dresden. Diese Vorschriften bleiben von den Bestimmungen dieser Ordnung unberührt.

(3) Die Studienplatzvergabe für das 1. Fachsemester der bundesweit zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge wird durch die Stiftung für Hochschulzulassung durchgeführt. Die Studienplatzvergabe in allen übrigen Studiengängen sowie für die höheren Fachsemester der bundesweit zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge erfolgt durch die Technische Universität Dresden soweit dafür nicht das Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung in Anspruch genommen wird.

Abschnitt 3: Regelungen im bestehenden Studienrechtsverhältnis

§ 10

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit in einem Studiengang ist gemäß § 34 SächsHSG definiert und ergibt sich aus der zutreffenden Studien- bzw. Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs. Die Regelstudienzeit kann gemäß § 34 Absatz 3 SächsHSG höchstens um 3 Semester durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums verlängert werden.

(2) Auf die Regelstudienzeit in einem Studiengang werden nicht angerechnet:

1. die Zeiten der Beurlaubung,
2. Studienzeiten, in denen die bzw. der Studierende aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, an der ordnungsgemäßen Durchführung ihres bzw. seines Studiums während eines gesamten Semesters gehindert war, jedenfalls aber solche erhebliche und nicht zu vertretenden, studienerschwerenden Gründe vorlagen, die einem vollständigen Ausfall des Studiums während des betroffenen Semesters gleichkommen; ausgeschlossen sind jedoch Gründe, die auf Dauer vorliegen,
3. Studienzeiten, die durch Fristüberschreitungen im Prüfungsverfahren entstehen, welche die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, ohne dass die dazu führenden Gründe auf Dauer vorliegen, wenn die Studienzeitverlängerung mindestens jeweils ein Semester erreicht und sofern nicht bereits Nummer 2 einschlägig ist,
4. die Studienzeit von einem Semester, wenn Studierende mindestens eine Wahl- oder Bestellungsperiode in Organen der Technischen Universität Dresden, der Studierendenschaft, des Studentenwerkes oder in der Studienkommission oder als Gleichstellungsbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragter oder Beauftragte bzw. Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten tätig waren (Gremienzeit),

5. die Studienzeit von je einem weiteren Semester für jede weitere Wahl- oder Bestellungsperiode gemäß Nummer 4 bis zu maximal drei Semester.

(3) Die Zeiten der Beurlaubung werden von Amts wegen berücksichtigt. Die Geltendmachung der Zeiten nach Absatz 2 Nummer 2 bis 5 hat förmlich gegenüber der nach § 2 Absatz 2 und 3 zuständigen Stelle zu erfolgen. Sie sind in geeigneter Form nachzuweisen. Soweit die Zeiten durch eigene Krankheit der bzw. des Studierenden entstanden sind, hat der Nachweis durch ein fachärztliches, gegebenenfalls durch ein amtsärztliches Attest zu erfolgen. Gremienzeiten nach Absatz 2 Nummer 4 und 5 sind durch schriftliche Bestätigung der bzw. des Vorsitzenden des Organs oder der Universitätsleitung nachzuweisen. Sie können nur in dem Studiengang berücksichtigt werden, in dem die bzw. der Studierende zur Zeit der Gremienarbeit studiert hat. Die Entscheidung über die Anerkennung der Zeiten nach Absatz 2 Nummer 2 bis 5 erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 11

Rückmeldung

(1) Die Studierenden haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Studium in ihrem Studiengang zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt in der von der nach § 2 Absatz 2 und 3 zuständigen Stelle festgelegten und veröffentlichten Form. Die Rückmeldefrist für das Wintersemester dauert für alle Studierenden außer für Studierende der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 1. Juli bis 5. September und für das Sommersemester vom 15. Januar bis 5. März. Die Rückmeldefrist für das Wintersemester dauert für Studierende der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 1. Juli bis 15. August und für das Sommersemester vom 15. Januar bis 15. Februar. Sofern der Wechsel in einen zulassungsbeschränkten Studiengang beantragt wird, verlängert sich die Rückmeldefrist bis eine Woche nach Zugang des Bescheides über das Ergebnis des Auswahlverfahrens. Eine verspätete Rückmeldung, die nicht nach Satz 2 zugelassen wurde, kann zur Exmatrikulation gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 2 führen.

(3) Die Rückmeldung ist mit Hinterlegung einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung im Studierendenportal vollzogen. Sie erfolgt, wenn der gesamte Semesterbeitrag (Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge) nach der einschlägigen Beitragsordnung sowie gegebenenfalls erhobene Studiengebühren (einschließlich möglicher Mahngebühren) durch die Technische Universität Dresden verbucht worden sind und keine Exmatrikulationsgründe vorliegen. Die Rückmeldung ist auch vollzogen, wenn sich die bzw. der Studierende innerhalb der Rückmeldefrist beurlauben lässt; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium unberührt.

(2) Als wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 1 gelten Umstände, die das Studium zeitweilig erheblich beeinträchtigen und von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind oder die einer Förderung des Studiums dienen. Dies sind insbesondere:

1. Kompetenzerwerb zur Förderung des Studiums (zum Beispiel Auslandsstudium, Praktikum, Spracherwerb)

2. Erwerbstätigkeit, ohne die die Fortsetzung des Studiums nicht möglich wäre
3. Akute krisenhafte Situation, während dessen ein Studium nicht möglich ist
(zum Beispiel eigene Krankheit, Rechtsstreitigkeiten, Unglücksfälle in der Familie...)
4. Mutterschutz, Elternzeit oder Beschäftigungsverbote gemäß § 21 Absatz 2 Satz 3 SächsHSG sowie Kinderbetreuung bis zum 14. Lebensjahr gemäß § 21 Absatz 2 Satz 3 SächsHSG oder bei Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig ist im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung
5. Prüfungsvorbereitung
6. Tätigkeiten in besonderem gesellschaftlichen Interesse
(zum Beispiel Freiwilliges Soziales Jahr, ehrenamtliche Tätigkeit, Teilnahme an besonderen Wettbewerben)

(3) Eine Beurlaubung in dem jeweiligen Studiengang soll die Zeit von zwei Semestern nicht überschreiten. Mehr als zwei Urlaubssemester werden insbesondere in folgenden Fällen gewährt:

1. Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubes oder der Elternzeit gemäß Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
2. Beurlaubung zur Betreuung eines eigenen Kindes bis zu 4 Semester, wenn nicht bereits eine Beurlaubung gemäß Nummer 1 vorliegt,
3. Beurlaubung zum Zwecke des Studienaufenthaltes im Ausland.

(4) Der förmliche Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen; eine rückwirkende Beurlaubung ist in der Regel ausgeschlossen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Ablehnung der Beurlaubung erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

(5) Im Rahmen eines Parallelstudiums gemäß § 8 Absatz 2 ist eine Beurlaubung vom Studium nur gleichzeitig in allen Studiengängen möglich.

Abschnitt 4: Exmatrikulation

§ 13

Exmatrikulation

(1) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der bzw. des Studierenden an der Technischen Universität Dresden. Das Gleiche gilt bei Ablauf der Frist bei einer befristeten Immatrikulation.

(2) Eine Studierende bzw. ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn sie bzw. er

1. die Exmatrikulation beantragt,
2. die Abschlussprüfung bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
3. ein weiterbildendes Studium, das keine Abschlussprüfung vorsieht, beendet hat,
4. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat,
5. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert und ihre bzw. seine Zulassung durch einen unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen worden ist,

6. die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
7. nach § 6 nicht immatrikuliert werden dürfte und

(3) Eine Studierende bzw. ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn:

1. sie bzw. ihn betreffende Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
2. sie bzw. er sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet hat,
3. sie bzw. er das Studium in einem Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen hat.

(4) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende beantragt die Exmatrikulation zu einem früheren Datum oder es liegen Gründe vor, die eine sofortige Exmatrikulation erfordern. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist jedoch ausgeschlossen. Satz 3 gilt nicht, wenn keine ordnungsgemäße Rückmeldung vorliegt; in diesem Fall wird die Exmatrikulation zum letzten Tag des Semesters vorgenommen für das sie bzw. er sich zuletzt ordnungsgemäß zurückgemeldet oder beurlaubt hat.

(5) Die Exmatrikulation erfolgt, außer in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 durch rechtsmittelfähigen Bescheid. Jede bzw. jeder exmatrikulierte Studierende erhält darüber hinaus für eigene Zwecke und für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechende Exmatrikulationsbescheinigungen.

(6) Bei einem Studiengangswechsel innerhalb der Technischen Universität Dresden ist eine Exmatrikulation nicht erforderlich.

(7) Ist die bzw. der Studierende parallel noch in einem weiteren Studiengang an der Technischen Universität Dresden immatrikuliert, in dem kein Exmatrikulationsgrund vorliegt, erfolgt keine Exmatrikulation im Sinne von Absatz 1, sondern lediglich eine Exmatrikulation in dem Studiengang, in dem ein Exmatrikulationsgrund vorliegt.

Abschnitt 5: Besondere Studienbewerberinnen, Studienbewerber und Studierendengruppen, Gasthörerinnen, Gasthörer und Frühstudierende

§ 14

Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung

(1) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind im Rahmen des Hochschulzuges und der Hochschulzulassung Deutschen gleichgestellt, wenn sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 7 nachweisen. Deutschen gleichgestellt sind darüber hinaus Staatsangehörige eines anderen Staates, wenn sie die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Schule bzw. an einer deutschen Hochschule erworben haben.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung kann der Zugang zum Studium gewährt werden, wenn sie über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 7 verfügen und einen Bildungsnachweis besitzen, der einer deutschen

Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist. Über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise für den Hochschulzugang entscheidet die in § 2 Absatz 3 benannte Stelle. Hierfür werden die Bewertungsvorschläge der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) - Ausländische Bildungsnachweise und ihre Bewertung in der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) - herangezogen. Soweit nach den Bewertungsvorschlägen nur ein indirekter Hochschulzugang möglich ist, ist die für den Hochschulzugang erforderliche Qualifikation durch die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (FSP) zu erwerben.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung können zur Vorbereitung und Durchführung der Feststellungsprüfung (FSP) oder zur Erlangung und Vertiefung der erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 7 dieser Ordnung befristet in ein Propädeutikum/Studienkolleg immatrikuliert werden, wenn sie eine bedingte Zulassung (Studienplatzvormerkung) für einen Studiengang an der Technischen Universität Dresden erhalten und den jeweiligen Aufnahmetest bestanden haben.

(4) Für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, gelten folgende von § 5 abweichende Bewerbungsfristen:

1. Für Studiengänge mit Eignungsfeststellungsverfahren
für das Wintersemester: 1. April bis 31. Mai
für das Sommersemester: 1. Oktober bis 30. November
2. Für Studiengänge ohne Eignungsfeststellungsverfahren
für das Wintersemester: 1. April bis 15. Juli
für das Sommersemester: 1. Oktober bis 15. Januar

§ 15

Studierende und Promotionsstudierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Die Technische Universität Dresden stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Hierzu bemüht sie sich insbesondere um die barrierearme Gestaltung des Studiums und der Studiumumgebung sowie die Schaffung interessengerechter Beratungs- und Informationsangebote. Für die Belange der behinderten und chronisch kranken Studierenden hat die Technische Universität Dresden eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten bestellt.

(2) Maßnahmen zur Schaffung von Chancengleichheit für behinderte und chronisch kranke Studierende im Prüfungsverfahren richten sich nach den geltenden Prüfungs- und Promotionsordnungen.

§ 16

Promotionsstudierende

(1) Als Promotionsstudierende bzw. als Promotionsstudierender wird geführt, wer beabsichtigt, an einer Fakultät oder einem Bereich an der Technischen Universität Dresden zu promovieren, gleich ob dies auf der Grundlage eines Graduiertenstudiums gemäß § 43 SächsHSG oder in sonstiger Weise geschieht, und sie bzw. er zu diesem Zweck immatrikuliert ist.

(2) Die Immatrikulation ist förmlich gemäß § 5 Absatz 3 bei der nach § 2 Absatz 2 und 3 zuständigen Stelle zu beantragen. Es gelten in der Regel die Fristen gemäß § 5 und § 14.

(3) Die Immatrikulation als Promotionsstudierende bzw. als Promotionsstudierender wird ausschließlich befristet vorgenommen. Absolviert die bzw. der Promotionsstudierende ein Graduiertenstudium wird die Befristung gemäß § 43 Abs. 3 SächsHSG für die Dauer der gesetzlich festgelegten Regelstudienzeit ausgesprochen, in allen anderen Fällen erfolgt sie für die Dauer von 12 Semestern. Die Befristung kann auf Antrag der bzw. des Promotionsstudierenden verlängert werden. Dafür ist die Befürwortung des zuständigen Promotionsausschusses und der wissenschaftlichen Betreuerin bzw. des wissenschaftlichen Betreuers nachzuweisen; die Befürwortung soll auch eine Prognose für die noch zu erwartende Dauer des Promotionsvorhabens beinhalten. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Befristung schriftlich bei der nach § 2 Absatz 2 und 3 zuständigen Stelle zu stellen. Mit Ablauf der Befristung endet die Mitgliedschaft an der Technischen Universität Dresden.

(4) Die Immatrikulation erfolgt

1. in den Graduiertenstudiengang, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die in der maßgeblichen Studienordnung festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen hat,
2. sofern eine Promotion in sonstiger Weise durchgeführt wird, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber nach der maßgeblichen Promotionsordnung förmlich zur Promotion zugelassen und als Doktorandin bzw. Doktorand in die Doktorandenliste der zuständigen Fakultät oder des Bereichs aufgenommen wurde; in diesem Fall erfolgt die Immatrikulation in das Fach, das dem Thema der Promotion zugeordnet werden kann; ist das Thema der Promotion fachübergreifend angelegt, wird die Immatrikulation in das Fach vorgenommen, dem die bzw. der hauptbetreuende Person angehört,
3. wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nachgewiesen hat,
4. wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber noch nicht an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist, es sei denn, dass das Parallelstudium für die Promotion zweckmäßig ist.

Promotionsstudierende sind vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 7 Absatz 1 befreit.

(5) Die Immatrikulation wird versagt, wenn eine oder mehrere der in Absatz 4 geregelten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(6) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber

1. nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährden könnte oder den Studienbetrieb beeinträchtigt; zur Überprüfung wird die Vorlage eines ärztlichen, im Zweifel eines amtsärztlichen Attestes verlangt oder
3. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

(7) Die Exmatrikulation erfolgt

1. auf Antrag der bzw. des Promotionsstudierenden,
2. nach erfolgreichem Abschluss der Promotion oder
3. wenn die Promotion endgültig erfolglos oder ergebnislos beendet wurde.

(8) Eine Promotionsstudierende bzw. ein Promotionsstudierender kann exmatrikuliert werden, wenn

1. sie bzw. ihn betreffende Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
2. sie bzw. er sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet hat.

(9) Die §§ 5 und 6 Absatz 1 bis 3 sowie die §§ 10, 11 und 12 gelten entsprechend.

§ 17

Gasthörerinnen, Gasthörer und Frühstudierende

(1) Soweit der Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen nicht durch Zulassungsbeschränkungen eingeschränkt ist, können interessierte Personen auch ohne den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 SächsHSG hierzu als Gasthörerinnen bzw. Gasthörer zugelassen werden. Die Gasthörerschaft ist bei dem Zentrum für Weiterbildung der Technischen Universität Dresden förmlich zu beantragen. Wird die Gasthörerschaft genehmigt, wird ein Gasthörerschein erteilt, der die Gasthörerschaft an der Technischen Universität Dresden für den darin bestimmten Zeitraum ausweist. Gasthörerinnen und Gasthörer haben keinen Anspruch auf Absolvierung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Ablehnung der Gasthörerschaft erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

(2) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 20 Absatz 2 SächsHSG eine besondere Begabung aufweisen, können nach Maßgabe der Ordnung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Schüleruniversität der Technischen Universität Dresden als Frühstudierende zu Lehrveranstaltungen und Studien- und Prüfungsleistungen an der Technischen Universität Dresden zugelassen werden. Entsprechende Anträge sind an die Schulkontaktstelle der Technischen Universität Dresden zu richten. Im Falle der Zulassung erhält eine Frühstudierende bzw. ein Frühstudierender eine Bescheinigung, die sie bzw. ihn für den darin bestimmten Zeitraum als Frühstudierende bzw. als Frühstudierender der Technischen Universität Dresden ausweist. Die Ablehnung der Zulassung als Frühstudierende bzw. als Frühstudierender erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

(3) Die Zulassung als Gasthörerinnen bzw. Gasthörer und als Frühstudierende bzw. Frühstudierender begründet keine Mitgliedschaft an der Technischen Universität Dresden.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 18

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Imatrikulationsordnung vom 14. Juni 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 11/2019 vom 21. Juni 2019, S. 27) außer Kraft.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 14. Mai 2025.

Dresden, den 19. Mai 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Promotionsordnung

Vom 26. Mai 2025

Aufgrund von §§ 41, 93 Absatz 1 Nummer 2 und § 14 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz / SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Akademische Grade
 - § 3 Promotion
 - § 4 Promotionsgremien
 - § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
 - § 6 Zulassung zur Promotion
 - § 7 Eignungsfeststellungsverfahren
 - § 8 Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand
 - § 9 Schutzfristen
 - § 10 Nachteilsausgleich
 - § 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens
 - § 12 Dissertation
 - § 13 Rigorosum und Verteidigung
 - § 14 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
 - § 15 Veröffentlichung der Dissertation
 - § 16 Abschluss des Promotionsverfahrens
 - § 17 Abbruch des Promotionsverfahrens
 - § 18 Entzug des akademischen Grades
 - § 19 Gemeinsame binationale Promotionsverfahren
 - § 20 Ehrenpromotion
 - § 21 Doktorjubiläum
 - § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen
-
- Anlage 1: Hinweis zu Betreuungsvereinbarungen
 - Anlage 2: Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens
 - Anlage 3: Antrag auf Sperrvermerk zur Dissertation
 - Anlage 4: Genehmigung des Antrags auf einen Sperrvermerk zur Dissertation

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren an der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Akademische Grade

(1) Die Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad
Doktoringenieur (Dr.-Ing.).

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem den akademischen Ehrengrad
Doktoringenieur ehrenhalber (Dr.-Ing. h. c.).

§ 3 Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 20, durch die Dissertation gemäß § 12 und die mündlichen Promotionsleistungen gemäß § 13 erbracht.

(3) Die Promotion kann auch im Rahmen des Promotionsstudiums „Elektrotechnik“ erfolgen. Für die Durchführung des Promotionsstudiums gilt dabei die Studienordnung in der für das Promotionsstudium „Elektrotechnik“ gültigen Fassung. Das Promotionsstudium wird mit der Promotion nach dieser Ordnung abgeschlossen.

§ 4 Promotionsgremien

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören die Dekanin bzw. der Dekan oder eine bzw. ein von ihr bzw. ihm vorgeschlagene Hochschullehrerin bzw. vorgeschlagener Hochschullehrer der Fakultät als vorsitzende Person, mindestens drei weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und mindestens eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin der Fakultät bzw. ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät an. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben, bestimmt die vorsitzende Person und bestellt die Gutachterinnen und Gutachter. Die Promotionskommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern, unter denen die Gutachterinnen und Gutachter sein müssen. Die vorsitzende Person der Promotionskommission muss eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Fakultät sein; für die Gutachterinnen und Gutachter gilt § 12 Absatz 5. Zu weiteren Mitgliedern der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer der Technischen Universität Dresden zu bestellen. Die Bestellung von außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, habilitierten Mitarbeitenden der Fakultät, TUD Young Investigators der Fakultät, fakultätsfremden Hochschullehrerinnen und fakultätsfremden Hochschullehrern und qualifizierten wissenschaftlich Forschenden ist möglich, wenn es das Thema erforderlich macht. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Fachhochschule muss ein Mitglied der Promotionskommission eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der zuständigen Fachhochschule sein.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommissionen sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses und der Promotionskommissionen ist jeweils die Anwesenheit der vorsitzenden Person erforderlich. Für die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes und die „Bestimmungen der Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TU Dresden“ in der jeweils geltenden Fassung. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

(4) Die nach § 92 Absatz 3 kooptierten Professorinnen und Professoren nehmen mit den Professorinnen und Professoren an Universitäten gleichberechtigt am Promotionsverfahren teil. Für die Kooption gelten die Regelungen der Grundordnung der Technischen Universität Dresden.

§ 5

Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt die vorsitzende Person des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat, bekannt.

(2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorandin bzw. als Doktorand sowie
2. der Widerruf der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand,
3. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
4. die Nichtannahme der Dissertation,
5. die Bewertung der Promotionsleistungen,
6. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
7. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
8. die Nichtverleihung des akademischen Grades.

(3) Den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

§ 6 Zulassung zur Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

1. einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik
 - a) mindestens mit der Abschlussnote „gut“ erworben hat oder
 - b) erworben und die Eignungsfeststellung nach § 7 bestanden hat oder
 - c) mindestens mit der Abschlussnote „gut“ erworben und die Eignungsfeststellung nach § 7 bestanden hat und
2. die persönlichen Voraussetzungen zu Führung des akademischen Grades erfüllt,
3. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet sowie
4. gemäß § 8 einen Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Zum Promotionsverfahren kann weiterhin zugelassen werden, wer einen Bachelorgrad einer Hochschule mit der Abschlussnote „sehr gut“ erworben und die Eignungsfeststellung gemäß § 7 bestanden hat. Absatz 1 Nummer 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften können auch im kooperativen Verfahren zugelassen werden. Universität und Hochschulen für angewandte Wissenschaften wirken im kooperativen Promotionsverfahren zusammen, indem sie die Promotionsleistungen gemeinsam betreuen.

(4) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer:

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 nicht erfüllt,
2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittlerinnen und Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(5) Über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulqualifikationen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 entscheidet der Promotionsausschuss entsprechend den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen und entsprechenden Äquivalenzabkommen in Zusammenarbeit mit der an der TU Dresden beauftragten Anerkennungsstelle. In Zweifelsfällen wird ein Gutachten bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt. In Fällen, in denen Bewerberinnen und Bewerber die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(6) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 8.

§ 7

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Erfolgt die Zulassung zur Promotion nach den Vorschriften dieser Ordnung nur aufgrund einer positiven Eignungsfeststellung, müssen hierfür Modulprüfungen der Studiengänge der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik im Umfang von 60 Leistungspunkten innerhalb von zwei Jahren mit einem Notendurchschnitt von mindestens der Note „gut“ abgelegt werden. Hier- von können 30 Leistungspunkte mit einem sechs Monate umfassenden dissertationsvorbereiten- den Forschungsprojekt einschließlich einer Belegarbeit erworben werden. Für die Verteidigung des Forschungsprojektes, einschließlich der Belegarbeit, gelten die entsprechenden Regelungen zur Bewertung einer Masterarbeit der Masterstudiengänge der Fakultät Elektrotechnik und Informati- onstechnik.

(2) Die Prüfungsleistungen sowie das Thema des Forschungsprojektes werden in der Regel von der zukünftig hauptbetreuenden Person und anhand des zukünftigen Dissertationsthemas und des Profils der sich bewerbenden Person vorgeschlagen. Die Festlegung und Bekanntgabe erfolgt durch den Promotionsausschuss. Mit Bekanntgabe der Prüfungsleistungen beginnt die Zweijahresfrist. Die Prüfungsleistungen können auf Antrag und Genehmigung durch den Promoti- onsausschuss innerhalb der Zweijahresfrist einmal wiederholt werden. Im Weiteren gelten für die Absolvierung der Prüfungsleistungen die einschlägigen Studiendokumente in der aktuellen Fas- sung.

§ 8

Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik beabsichtigt, muss vor oder spätestens mit Aufnahme des Promotionsvorhabens die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beantragen. Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand ist die Äußerung der Absicht der sich bewerbenden Person gegenüber der Fakultät, dort innerhalb der nächsten sechs Jahre promovieren zu wol- len.

(2) Der Antrag ist über das von der Technischen Universität Dresden zur Verfügung gestellte Promovierendenmanagement-System zu erstellen und schriftlich an die vorsitzende Person des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,
2. die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 3 in Kopie,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6,
4. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissen- schaftlichen Werdegangs einschließlich urkundlicher Nachweise über bereits absolvierte zu- sätzliche Studien oder Examina in amtlich beglaubigter Form,
5. eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfah- ren,
6. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung und die an der Technische Univer- sität Dresden geltende „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils gelten- den Fassung anerkannt werden und
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(3) Die Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden erfolgt gemäß § 4 Absatz 1 bis 5 der an der Technische Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung. Danach ist die Betreuung insbesondere wie folgt zu gestalten:

1. Die Betreuung erfolgt durch ein Betreuungsteam; dieses besteht aus der hauptbetreuenden Person und mindestens einer weiteren erfahrenen Wissenschaftlerin bzw. einem weiteren erfahrenen Wissenschaftler. Darüber hinaus können weitere Personen mit Fachexpertise beratend in die Betreuung und das Betreuungsteam eingebunden werden. Die betreuenden Personen des Betreuungsteams sollen in der Regel Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Eine Person davon kann auch eine habilitationsadäquat-qualifiziert-wissenschaftlich tätige Person sein, beispielsweise außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor, Privatdozentin bzw. Privatdozent oder TUD Young Investigator oder eine erfahrene promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein erfahrener promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter. Im Ausnahmefall kann die Hauptbetreuung auch durch eine qualifizierte Wissenschaftlerin der Fakultät oder durch einen qualifizierten Wissenschaftler der Fakultät erfolgen, die nicht Hochschullehrerin bzw. der nicht Hochschullehrer ist, wenn eine weitere betreuende Person Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer ist. Ausnahmen sind vom Promotionsausschuss zu bestätigen. Die hauptbetreuende Person muss Mitglieder der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dresden sein. Das Betreuungsteam trifft sich mindestens einmal pro Jahr mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden, um den Arbeitsfortschritt zu diskutieren und Empfehlungen zu geben.
2. Um das Verhältnis zwischen Doktorandinnen und Doktoranden und den betreuenden Personen inhaltlich und zeitlich transparent zu gestalten und zu gewährleisten, dass das Promotionsvorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden kann, ist bereits zu Beginn des Promotionsvorhabens eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen (vergleiche Anlage 1). Betreuungsvereinbarungen berücksichtigen mindestens folgende Aspekte:
 - a) Beteiligte (Doktorandin bzw. Doktorand, betreuende Personen und weitere Beteiligte),
 - b) Informationen zum Dissertationsprojekt und Thema der Dissertationsarbeit (gegebenenfalls Arbeitstitel),
 - c) inhaltlich strukturierter Zeit- und Arbeitsplan bzw. dessen Weiterentwicklung,
 - d) Regelungen zur regelmäßigen Diskussion des Stands und Fortgangs des Dissertationsprojektes,
 - e) begleitende Qualifikationen zur Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbständigkeit und Karriereförderung,
 - f) Regelungen zu Arbeitsbedingungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden (dazu gehören auch Arbeitsplatz, Zugang zu Ressourcen, Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm),
 - g) beidseitige Verpflichtung auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis,
 - h) Regelung zum Verhalten bei Konfliktfällen,
 - i) besondere Maßnahmen oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
3. Der Abschluss der Promotion innerhalb eines angemessenen Zeitraumes wird durch die betreuenden Personen gefördert.

(4) Der Promotionsausschuss befindet auf Basis der in Absatz 2 genannten Dokumente über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin bzw. Doktorand. Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines akademischen Grades bei der sich bewerbenden Person nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nummer 7 zu treffen.

Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, beispielsweise im Rahmen des Promotionsstudiums zu erbringender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen, verbunden werden. Im Falle der Annahme wird die sich bewerbende Person in die von der Fakultät zu führende Liste der Doktorandinnen und Doktoranden aufgenommen; es entsteht Rechtsverhältnis mit der Fakultät. Die sich bewerbende Person erhält den Status als Doktorandin bzw. Doktorand.

(5) Die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme der hauptbetreuenden Person vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme ist die Doktorandin bzw. der Doktorand anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von drei Jahren. Auch die Doktorandin bzw. der Doktorand kann nach ihrer bzw. seiner Annahme schriftlich gegenüber der Dekanin der Fakultät bzw. dem Dekan der Fakultät anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Rechtsverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Es erfolgt die Streichung von der Liste der Doktorandinnen und Doktoranden.

(6) Die Annahme zur Doktorandin bzw. zum Doktoranden ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Sie soll mindestens zwei Jahre vor Eröffnung des Promotionsverfahrens erfolgen.

§ 9 Schutzfristen

(1) Auf Antrag sind die Schutzfristen entsprechend § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er Elternzeit antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum sie oder er Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 10 **Nachteilsausgleich**

(1) Macht eine Doktorandin bzw. ein Doktorand glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der Promotionsausschusses hinsichtlich der Dissertation und die Promotionsprüfungskommission hinsichtlich mündlicher Prüfungsleistungen auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Die Entscheidung ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

(2) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses nach Absatz 1 kann in strittigen Fällen mit Einverständnis der Doktorandin bzw. des Doktoranden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der TU Dresden angehört werden.

§ 11 **Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist über das von der Technischen Universität Dresden zur Verfügung gestellte Promovierendenmanagement-System zu erstellen und schriftlich an die vorsitzende Person des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. der Bescheid über die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand gemäß § 8 und der Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen in Kopie, im Zweifelsfall urkundlich im Original oder in amtlich beglaubigter Form,
3. die Dissertation in vier gebundenen Exemplaren, in deutscher oder englischer Sprache sowie in elektronischer Form,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Vorträge und Patente der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
5. die schriftliche Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden nach dem in der Anlage 2 beigefügten Muster,
6. ein Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in digitaler Form oder als Präsenzveranstaltung zum Thema gute wissenschaftliche Praxis, mindestens im Umfang von vier Unterrichtseinheiten und
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist oder ein Führungszeugnis, dessen Ausstellungsdatum nicht älter als drei Monate ist.

Ohne Anspruch auf Berücksichtigung können dem Antrag darüber hinaus Vorschläge für die Gutachterinnen und Gutachter beigefügt werden. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Zeigt die Doktorandin bzw. der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens an, dieses nicht weiter

durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme verbundenen Auflagen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines akademischen Grades bei der Doktorandin bzw. dem Doktoranden nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nummer 7 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des akademischen Grades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt § 15. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss die Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 10 Absatz 5 und die Promotionskommission. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Doktorandin bzw. den Doktoranden gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und die Gutachterinnen und Gutachter.

(4) Für den Fall der Rücknahme des Antrags vor oder nach Eröffnung und für den Fall der Nichteröffnung verbleibt das elektronische Exemplar der Dissertation sowie ein Druckexemplar bei der Promotionsakte. Die restlichen Druckexemplare werden zurückgegeben.

(5) Die vorsitzende Person des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommission zu dessen vollständiger Weiterführung.

§ 12 Dissertation

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung auf dem Wissenschaftsgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit (Monografie) der Doktorandin bzw. des Doktoranden. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Für die Eigenschaft als verfassende Person gilt § 8 der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Dissertation soll in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel, insbesondere Text, Diagramm und Bild generierende Software, sind vollständig und unter konkreten Hinweisen auf die entsprechenden Passagen in der Dissertation, anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung der hauptbetreuenden Person.

(4) Mit der Abgabe einer Dissertation ist eine Versicherung abzugeben, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet hat. Zugleich wird erklärt die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und personenbezogene Daten von

Dritten ohne deren Einwilligung nur zu veröffentlichen, soweit dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person(en) nicht entgegenstehen.

(5) Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachterinnen und Gutachtern bewertet, diese sollen mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss eine nach § 61 oder § 63 SächsHSG berufene Professorin an einer Universität bzw. ein nach § 61 oder § 63 SächsHSG berufener Professor an einer Universität sein. Weitere Gutachterinnen und Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessorinnen und Fachhochschul- oder Juniorprofessoren, TUD Young Investigators, außerplanmäßige Professorinnen mit mitgliedschaftlichen Rechten und außerplanmäßige Professoren mit mitgliedschaftlichen Rechten, Honorarprofessorinnen mit mitgliedschaftlichen Rechten und Honorarprofessoren mit mitgliedschaftlichen Rechten oder Personen sein, die mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen können. Die Dissertation muss von mindestens einer bzw. einem externen, hauptamtlich außerhalb der Technischen Universität Dresden tätigen Gutachterin bzw. Gutachter beurteilt werden, die bzw. der nicht an der inhaltlichen Betreuung der Dissertation beteiligt war und nicht im selben Institut wie die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer tätig ist.

(6) Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

magna cum laude	= sehr gut
	= eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude	= gut
	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
rite	= befriedigend
	= eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung.

Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist diese mit

non sufficit	= nicht genügend
	= eine nicht brauchbare Leistung

zu bewerten. Wenn die Arbeit aus Sicht einer Gutachterin bzw. eines Gutachters eine herausragende, außergewöhnliche Leistung darstellt, kann diese bzw. dieser die Vergabe einer Auszeichnung mit dem Prädikat

summa cum laude	= ausgezeichnet
	= eine außergewöhnlich gute Leistung

für die Gesamtbewertung der Promotion vorschlagen. Das Gutachten der hauptbetreuenden Person soll auch Aussagen zur Einhaltung der „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung und bei experimentellen bzw. empirischen Teilen der Dissertation auch Aussagen zur Gewinnung und Qualität der Daten enthalten.

(7) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten bei der vorsitzenden Person der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung der säumigen Gutachterin bzw. des säumigen Gutachters widerrufen und eine neue Gutachterin bzw. einen neuen Gutachter bestellen.

(8) Die eingereichte Dissertation kann, insbesondere mit Hilfe von Plagiatssoftware, auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte, übernommene Textpassagen oder sonstige nicht angegebene Quellen hin überprüft werden. Die Überprüfung kann stichprobenartig oder anlassbezogen erfolgen.

1. Im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung soll mindestens jede fünfte Dissertation der Fakultät, zwischen Einreichen der Dissertation und Abschluss des Promotionsverfahrens unter Zuhilfenahme einer Plagiatssoftware überprüft werden. Die zu überprüfenden Dissertationen werden zufällig und anonymisiert bestimmt. Sofern ein gemeinsames Promotionsbüro besteht, erfolgt die Prüfung mittels Plagiatssoftware auf Ebene des Bereichs durch das gemeinsame Promotionsbüro. Existiert kein gemeinsames Promotionsbüro auf Bereichsebene, erfolgt die Prüfung mittels Plagiatssoftware im Promotionsamt der Fakultät. Das Promotionsbüro bzw. das Promotionsamt informiert die Promotionskommission über das Prüfergebnis. Die vorsitzende Person der Promotionskommission beauftragt mindestens eine bestellte Gutachterin bzw. einen bestellten Gutachter mit der Auswertung bzw. wissenschaftlichen Einschätzung der Überprüfungsergebnisse der Plagiatssoftware. Diese Gutachterin bzw. dieser Gutachter kann, sofern sie bzw. er dies für notwendig erachtet, zur Beurteilung weitere Gutachterinnen und Gutachter nach Absatz 5 einbeziehen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist die Promotionskommission zu informieren. Bei Anzeichen von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis informiert die vorsitzende Person der Promotionskommission die vorsitzende Person des Promotionsausschusses der Fakultät. Erwächst im Rahmen der Überprüfung ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis, ist zusätzlich die Prüfstelle für gute wissenschaftliche Praxis zu involvieren.
2. Hegen am Promotionsverfahren beteiligte Personen, sowie Gutachterinnen und Gutachter, Zweifel an der Erstellung der Dissertation unter Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit, kann die Dissertation anlassbezogen unter Zuhilfenahme der Plagiatssoftware überprüft werden. Die Überprüfungsergebnisse der Plagiatssoftware bedürfen einer Auswertung bzw. einer wissenschaftlichen Einschätzung durch mindestens eine Gutachterin bzw. einen Gutachter. Diese bzw. dieser kann, sofern sie bzw. er dies für notwendig erachtet, zur Beurteilung weitere Gutachterinnen und Gutachter nach Absatz 5 einbeziehen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist die Promotionskommission zu informieren. Bei Anzeichen von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis informiert die vorsitzende Person der Promotionskommission die vorsitzende Person des Promotionsausschusses der Fakultät. Erwächst im Rahmen der Überprüfung ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis, ist zusätzlich die Prüfstelle für gute wissenschaftliche Praxis zu involvieren.
3. Betroffene einer Überprüfung nach Nummer 1 und Nummer 2 sind darüber in Kenntnis zu setzen.
4. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Beim Einsatz von Plagiatssoftware werden personenbezogene Daten (auch die des Deckblattes) bei der technischen Überprüfung nicht angegeben, es sei denn, die Daten sind erforderlich, um die Einhaltung der Vorgaben zur wissenschaftlichen Redlichkeit zu überprüfen.
5. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gilt für das Verfahren die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung

(9) Empfiehlt eine Gutachterin bzw. ein Gutachter, die Dissertation an die Doktorandin bzw. den Doktoranden zur inhaltlichen Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter hinzu, die bzw. der vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachterinnen und Gutachtern neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(10) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Habilitierte der Fakultät haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten ohne die Notenvorschläge einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an die Dekanin bzw. den Dekan oder die vorsitzende Person der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen.

(11) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die endgültige Bewertung der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 6 genannten Prädikate. Wird die Dissertation abgelehnt und damit mit „non sufficit (nicht genügend)“ bewertet, wird das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 12 Absatz 1. Ein gebundenes und das elektronische Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleiben mit den Gutachten in der Promotionsakte. Die weiteren gebundenen Exemplare werden auf Verlangen ausgehändigt.

(12) Nach Annahme der Dissertation hat die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, Einsicht in die Gutachten nebst Bewertung zu nehmen.

§ 13

Rigorosum und Verteidigung

(1) Ist die Dissertation angenommen, hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem nichtöffentlichen wissenschaftlichen Prüfungsgespräch (Rigorosum) darzulegen und ihr bzw. sein vertieftes Wissen auf dem zugrundeliegenden Arbeitsgebiet ihrer bzw. seiner Dissertation und davon berührten Fachgebieten nachzuweisen. Unmittelbar nach dem Rigorosum hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und sich in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion den Fragen der Gutachterinnen und Gutachter, der weiteren Mitglieder der Promotionskommission und denen des Auditoriums zur Verteidigung der Ergebnisse zu stellen (Verteidigung). Das Rigorosum hat eine Dauer von ca. 45 Minuten. Der öffentliche Vortrag soll 30 Minuten, die Verteidigung insgesamt zwei Stunden nicht überschreiten.

(2) Den Termin für das Rigorosum und die Verteidigung setzt die vorsitzende Person der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt die Doktorandin bzw. den Doktoranden hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt die vorsitzende Person der Promotionskommission die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Termin der Verteidigung öffentlich bekannt.

(3) Das Rigorosum und die Verteidigung werden von der vorsitzenden Person der Promotionskommission geleitet. Sie sind in der Regel in deutscher Sprache durchzuführen. In Ausnahmefällen kann hiervon durch Entscheidung des Promotionsausschusses abgewichen werden, wenn dies im Einvernehmen mit der Promotionskommission rechtzeitig bei der vorsitzenden Person des Promotionsausschusses beantragt wurde. Im Rigorosum sind vorrangig die Gutachterinnen und Gutachter sowie die Mitglieder der Promotionskommission frageberechtigt. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Die vorsitzende Person der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf die fachliche Ausrichtung des Wissenschaftsgebietes der Elektrotechnik und Informationstechnik sowie den wissenschaftlichen Gegenstand der Dissertation bezogen sind.

(4) Im Falle der Absolvierung des Promotionsstudiums „Elektrotechnik“ nach § 3 Absatz 3 wird das Rigorosum durch die mündlichen Fachprüfungen gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe a der Studienordnung für das Promotionsstudium „Elektrotechnik“ in der jeweils geltenden Fassung ersetzt.

(5) Unverzüglich nach dem Rigorosum und der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob das Rigorosum und die Verteidigung bestanden wurden und bewertet diese jeweils mit den in § 10 Absatz 6 genannten Prädikaten. Wurde eine Teilleistung nicht bestanden, ist diese mit „non sufficit (nicht genügend)“ zu bewerten; es gilt § 12 Absatz 2.

(6) Wurden die Dissertation und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission das Gesamtprädikat für das Promotionsverfahren fest. Dabei sind grundsätzlich die in § 10 Absatz 6 Satz 2 und 3 genannten Prädikate zu verwenden. Bei der Ermittlung des Gesamtprädikats soll das Ergebnis der Dissertation den Vorrang haben. Wurden sowohl die Dissertation von allen Gutachterinnen und Gutachtern als auch die Verteidigung mit „magna cum laude“ bewertet, hat mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Dissertation für das Prädikat

„summa cum laude“ = ausgezeichnet

= eine außergewöhnlich gute Leistung

vorgeschlagen und wurden außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen, dann kann das Gesamtprädikat „summa cum laude“ vergeben werden. Außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen sind beispielsweise gegeben, wenn eine sehr gute Publikationslage oder besonders hochrangige Publikationen vorliegen, wenn der erfolgreiche Transfer der Ergebnisse in die Praxis oder eine breite Nutzung von Ergebnissen durch die Forschungsgemeinschaft nachgewiesen sind oder wenn Preise wie etwa Best Paper Awards oder andere besondere Anerkennungen vergeben wurden. Der erfolgreiche Abschluss ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

(7) Die Fragen und Antworten des Rigorosums sowie der wesentliche Verlauf der Verteidigung sind zu protokollieren. Die protokollführende Person wird von der vorsitzenden Person der Promotionskommission bestellt; das Protokoll ist von der protokollführenden Person und von der vorsitzenden Person der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

(8) Unmittelbar nach Erteilung des Gesamtprädikats gemäß Absatz 6 kann die Promotionskommission redaktionelle Auflagen im Hinblick auf die Drucklegung vor Veröffentlichung der Dissertation erteilen. Dabei sind die zu überarbeitenden Teile und die Gegenstände der Überarbeitung klar zu umreißen. Zum Nachweis der Aufлагenerfüllung übergibt die Doktorandin bzw. der Doktorand eine elektronische Fassung der korrigierten Dissertation an die vorsitzende Person der Promotionskommission. Die Erfüllung der redaktionellen Auflagen ist vor Veröffentlichung und Drucklegung der Dissertation unter Einbeziehung der betreffenden Gutachterin bzw. des betreffenden Gutachters von der Promotionskommission zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird dem Promotionsausschuss mitgeteilt.

§ 14

Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Absatz 11 Satz 3 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann ein weiterer Promotionsversuch absolviert werden. Hierzu kann frühestens nach einem halben Jahr ein neuer Antrag auf Wiederholung und Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 gestellt werden. Ein erneuter Antrag auf Annahme zur Doktorandin bzw. zum Doktorand ist nicht erforderlich. Mit dem Antrag auf Wiederholung und Eröffnung ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war.

Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Wurden das Rigorosum oder die Verteidigung nicht bestanden, kann die nicht bestandene Teilleistung auf Antrag im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt und frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die bestandene Dissertation ist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung erteilter redaktioneller Auflagen nach § 11 Absatz 8, innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Verteidigung zu veröffentlichen und in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Die Veröffentlichung geschieht durch

1. die unentgeltliche Übergabe von 15 Druckexemplaren eines gewerblichen Verlags an die Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dresden, wenn die Auflagenhöhe mindestens einhundertfünfzig Exemplare beträgt oder der Verlag die Dissertation . im Print-on-demand-Verfahren für mindestens 10 Jahre zur Verfügung stellt , oder
2. die zusätzliche Ablieferung einer elektronischen Version im mit der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) abgestimmten Datenformat und Datenträger sowie aller Bildern, Tabellen und Grafiken, sofern keine Verlagsveröffentlichung nach Nummer 1 erfolgt.

(3) Die Jahresfrist nach Absatz 1 ist eingehalten, wenn:

1. spätestens mit ihrem Ablauf ein entsprechender Verlagsvertrag zur Veröffentlichung gemäß Absatz 2 Nummer 1 abgeschlossen und dem Promotionsausschuss vorgelegt wurde oder
 2. die Übergabe der 15 Druckexemplare nach Absatz 2 Nummer 1 an die Fakultät erfolgt ist oder
 3. die Abgabe der elektronischen Version nach Absatz 2 Nummer 2 von der SLUB bestätigt wurde.
- In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Frist zur Veröffentlichung verlängern. Versäumt der Bewerber bzw. die Bewerberin schuldhaft die Jahresfrist bzw. die Fristverlängerung, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(4) Die Gewährung einer Sperrfrist, bis zu deren Ablauf eine Veröffentlichung der Dissertation aufgrund von Vereinbarungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden mit Dritten nicht erfolgen darf, muss schriftlich beim Promotionsausschuss unter Verwendung des Musters der Anlage 3 dieser Ordnung beantragt werden. Der Antrag soll eine Begründung für die beantragte Sperrung enthalten. Der Antrag ist von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden sowie von der hauptbetreuenden Person zu unterschreiben. Beantragt werden kann eine Sperrfrist von bis zu einem Jahr. Vor Ablauf der Frist kann im begründeten Ausnahmefall eine Verlängerung der Sperrfrist um höchstens ein weiteres Jahr beantragt werden. Die Entscheidung des Promotionsausschusses ist schriftlich bekannt zu geben. Erteilt der Promotionsausschuss die Zustimmung unter Verwendung des als Anlage 4 beigefügten Musters, ist diese zusammen mit den Pflichtexemplaren der Dissertationen bei der SLUB einzureichen. Damit ist die Verpflichtung zur Ablieferung der Pflichtexemplare erfüllt.

§ 16

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Die vorsitzende Person der Promotionskommission empfiehlt dem Promotionsausschuss nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens die Verleihung des akademischen Grades nach § 2 Absatz 1. Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde und die Aktualisierung der Liste der Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt der Doktorandin bzw. des Doktoranden den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und das Gesamtprädikat. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Urkunde, sobald die Veröffentlichung gemäß § 13 vom Promotionsausschuss bestätigt worden ist. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Mit Abschluss des Promotionsverfahrens entsteht die Berechtigung, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

§ 17

Abbruch des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Führung des akademischen Grades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die bis dahin im Promotionsverfahren erworben wurden. Es erfolgt die Streichung der Doktorandin bzw. des Doktoranden von der Liste der Doktorandinnen und Doktoranden. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens hat eine Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden durch den Promotionsausschuss zu erfolgen. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung

§ 18

Entzug des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu widerrufen, wenn beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht wurde oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass hierüber getäuscht werden wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung

§ 19

Gemeinsame binationale Promotionsverfahren

(1) Zur Förderung internationaler Kooperationen kann die Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik mit ausländischen Universitäten oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen, die das Promotionsrecht besitzen, ein gemeinsames binationales Promotionsverfahren durchführen. Es ist sicherzustellen, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand die nach dieser Promotionsordnung geforderte Qualifikation erwirbt und nachweist.

(2) Die Einzelheiten eines gemeinsamen binationalen Promotionsverfahrens sind für den Einzelfall oder in einer Rahmenvereinbarung vertraglich festzulegen und von den Dekaninnen und Dekanen oder auf Seiten der Kooperationspartner von deren geschäftsleitenden Personen der vergleichbaren Struktureinheit abzuschließen. In den Vereinbarungen können nur Ergänzungen zu dieser Promotionsordnung bestimmt werden. Im Zweifelsfall hat diese Promotionsordnung den Vorrang.

(3) Die Beteiligung der Fakultät an einem gemeinsamen binationalen Promotionsverfahren ist durch die Bestellung einer Hochschullehrerin der Fakultät bzw. eines Hochschullehrers der Fakultät in die Promotionskommission sowie in das Betreuungsteam zu gewährleisten.

(4) Für die gemeinsame binationale Promotion sind die Vorlage einer Dissertation, das Rigorosum und eine Verteidigung erforderlich. Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Ein wesentlicher Teil der Erarbeitung der Dissertation muss an der Technischen Universität Dresden stattfinden.

(5) Die Kooperationspartnerin bzw. der Kooperationspartner erhält auf Verlangen eine Kopie der Promotionsakte.

(6) Die Promotionsurkunde soll bei gemeinsamen binationalen Promotionsverfahren einen Hinweis auf die kooperierende Hochschule und auf das binationale Promotionsverfahren enthalten.

§ 20

Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung des akademischen Grades Doktoringenieur ehrenhalber gemäß § 2 Absatz 2 können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um die von der Fakultät vertretenen Wissenschaftsgebiete erworben haben und darüber hinaus der Fakultät besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des akademischen Grades Doktoringenieur ehrenhalber kann durch mindestens zwei Professorinnen und Professoren der Fakultät mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antrag stellenden Personen nicht angehören, prüft die Verdienste der zu ehrenden Person, holt mindestens zwei weitere Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des akademischen Grades Doktoringenieur ehrenhalber ist vom Senat zu bestätigen.

(5) Die Verleihung des akademischen Grades Doktoringenieur ehrenhalber ist durch die Aushängung einer von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des akademischen Grades Doktoringenieur ehrenhalber vollzieht die Rektorin bzw. der Rektor. Die Rektorin bzw. der Rektor kann dieses Recht der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät übertragen.

(6) Die Verleihung des akademischen Grades Doktoringenieur ehrenhalber ist dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus anzuzeigen.

§ 21 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die fünfzigste Wiederkehr der Verleihung des akademischen Grades würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, die besonders enge Verknüpfung der zu ehrenden Person mit der Fakultät oder der Technischen Universität Dresden als Ganzes, angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung ist eine Angelegenheit der zuständigen Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik vom 12. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2012 vom 22. Juli 2012, S. 16) zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 15/2018 vom 21. August 2018, S. 375) außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem Inkrafttreten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik vom 12. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2012 vom 22. Juli 2012, S. 16) zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 15/2018 vom 21. August 2018, S. 375) zu Ende geführt.

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits laufenden Promotionsvorhaben, in denen bereits über die Annahmen als Doktorandin bzw. Doktorand entschieden wurde, kann der Promotionsausschuss bis zu sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Ordnung mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheiden, dieses auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik vom 12. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2012 vom 22. Juli 2012, S. 16) zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 15/2018 vom 21. August 2018, S. 375) zu Ende zu führen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik vom 19. März 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. April 2025.

Dresden, den 26. Mai 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. M. Ursula Staudinger

Anlage 1: Hinweis zu Betreuungsvereinbarungen

- Ein Muster für eine Betreuungsvereinbarung im Promotionsverfahren wird in der jeweils aktuellen Fassung und in Form eines ausfüllbaren Dokumentes von der Graduiertenakademie bereitgestellt. Die Musterbetreuungsvereinbarung kann unter:

<https://tu-dresden.de/ga/ressourcen/dateien/mitgliedschaft/mitgliedschaftsdokumente/Betreuungsvereinbarung.pdf?lang=de>

eingesehen und verwendet werden.

- Im Falle von Promotionen in Kooperation mit Unternehmen (Industriekooperationen) wird zudem die Nutzung der von der Graduiertenakademie bereitgestellten, diesbezüglichen Anlage zur Betreuungsvereinbarung empfohlen. Die Vereinbarung ergänzt die Betreuungsvereinbarung und trägt zur gegenseitigen Handlungssicherheit bei. Ein diesbezügliches Muster kann ebenfalls auf dem Webauftritt der Graduiertenakademie

https://tu-dresden.de/ga/ressourcen/dateien/mitgliedschaft/mitgliedschaftsdokumente/BV_Anlage_Industriepromotion_Formular.pdf?lang=de

abgerufen werden.

**Anlage 2:
Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens**

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel; angefertigt; Text, Diagramm, Formel und Bild generierende Software vollständig und unter konkreten Hinweisen auf die entsprechenden Passagen in der Dissertation kenntlich gemacht und die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken als solche ebenfalls kenntlich gemacht. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsberaterin bzw. eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Und:

() die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.

oder

() die Arbeit wird im Rahmen der einmaligen Wiederholungsmöglichkeit der Promotionsleistung gem. § 14 Absatz 1 der Promotionsordnung der Fakultät in einer grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema eingereicht.

Ort, Datum

Unterschrift der Doktorandin bzw. des Doktoranden.

**Anlage 3:
Antrag auf Sperrvermerk zur Dissertation**

**An
Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik
Promotionsausschuss**

Kontaktdaten* der Doktorandin bzw. des Doktoranden

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort und -land
Wohnanschrift - Straße und Hausnummer	Wohnanschrift - PLZ und Ort
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

* Sollten sich meine Kontaktdaten vor Veröffentlichung der Dissertation ändern, werde ich die Fakultät darüber informieren.

Dissertation

Titel der Dissertation

Hiermit beantrage ich

- Die erstmalige Sperrung der Veröffentlichung meiner Dissertationsschrift für ein Jahr ab Einreichung der Pflichtexemplare bei der SLUB, bis zum _____
- Die letztmalige Verlängerung der Sperrung um ein Jahr, bis zum _____

Begründung des Antrags:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Dissertation nach Ablauf der Frist automatisch veröffentlicht wird.¹

Ort, Datum

Unterschrift der Doktorandin bzw. des Doktoranden.

Der obenstehende Antrag ist mit der hauptbetreuenden Person abgestimmt.

Name, Vorname der hauptbetreuenden Person der Dissertation in Druckbuchstaben

Unterschrift und Stempel der hauptbetreuenden Person

¹ Die Bestätigung zur Veröffentlichung der Dissertation auf dem Publikationsserver der Technischen Universität Dresden nach Ablauf der Embargofrist ist mit Abgabe der Belegexemplare bei der SLUB einzureichen.

Anlage 4:
Genehmigung des Antrags auf einen Sperrvermerk zur Dissertation

Der Promotionsausschuss der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik stimmt dem Antrag vom *#xx. Monat xxxx#* von *Name der Doktorandin bzw. des Doktoranden*:

_____ zu.

Hiermit wird die Sperrung* der Veröffentlichung bis zum *#xx. Monat xxxx#* genehmigt.

Nach Ablauf der Frist wird die Dissertationsschrift zur Veröffentlichung freigegeben.

Datum

Unterschrift und Stempel der bzw. des Promotionsausschussvorsitzenden

* Ist mit der Abgabe der Belegexemplare bzw. der elektronischen Version der Dissertation bei der SLUB miteinzureichen.

Rahmenordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an der Technischen Universität Dresden (Rahmenordnung VpbD)

Vom 13. Juni 2025

Aufgrund von § 15 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Vorgaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organisationseinheiten

Abschnitt 2: Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Bewerbung für ein Studium, eine Hochschulzugangsprüfung, ein Frühstudium oder eine Gasthörerschaft

- § 2 Studienbewerbung und Hochschulzulassung bei Bildungsinländerinnen und Bildungsinländern
- § 3 Studienbewerbung und Hochschulzulassung bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern
- § 4 Hochschulzugangsprüfung
- § 5 Frühstudium
- § 6 Gasthörerschaft

Abschnitt 3: Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Studium, Promotion oder Habilitation

- § 7 Immatrikulation und Rückmeldung
- § 8 Beurlaubung, Nichtanrechnung von Studienzeiten und Exmatrikulation
- § 9 Studierendenausweis
- § 10 Prüfungsverfahren
- § 11 Promotions- oder Habilitationsverfahren

Abschnitt 4: Verarbeitung personenbezogener Daten zur Evaluation, Leistungsfeststellung, Entwicklungsplanung, Mittelvergabe und Steuerung oder zum Abschluss von Zielvereinbarungen

- § 12 Evaluation der Lehre
- § 13 Evaluation der Forschung
- § 14 Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen
- § 15 Entwicklungsplanung

§ 16 Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung, Abschluss von Zielvereinbarungen

Abschnitt 5: Besondere Datenverarbeitungssituationen

§ 17 Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern

§ 18 Umsetzung des Gleichstellungsziels

Abschnitt 6: Datenverarbeitungen mithilfe elektronischer Managementsysteme sowie die Speicherung, Archivierung oder Löschung personenbezogener Daten

§ 19 Elektronische Managementsysteme

§ 20 Speicherung, Archivierung oder Löschung von personenbezogenen Daten

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 21 Außerkrafttreten

§ 22 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu den §§ 1, 12 Absatz 7) Verarbeitende Organe, Gremien, Kommissionen, Amtsträgerinnen und Amtsträger und sonstige Organisationseinheiten

Anlage 2 (zu den §§ 2 bis 15, 17 und 18) Verarbeitete Daten

Abschnitt 1: Allgemeine Vorgaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 1

Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organisationseinheiten

Anlage 1 führt auf, welche Organe, Gremien, Kommissionen, Amtsträgerinnen und Amtsträger und sonstigen Organisationseinheiten der Technischen Universität Dresden welche Daten für die in den §§ 2 bis 20 genannten Zwecke verarbeiten dürfen.

Abschnitt 2: Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Bewerbung für ein Studium, eine Hochschulzugangsprüfung, ein Frühstudium oder eine Gasthörerschaft

§ 2

Studienbewerbung und Hochschulzulassung bei Bildungsinländerinnen und Bildungsinländern

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe A der Anlage 2 genannten Daten von deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Studierenden sowie von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Schule nach deutschem Schulrecht erworben haben (sogenannte Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer), zum Zweck der Studienbewerbung und Hochschulzulassung.

(2) Personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) können im Bewerbungs- und Zulassungsverfahren im Verhältnis zu sonstigen personenbezogenen Daten unterschiedlich gewichtet werden, sofern die betroffene Person hierdurch nicht aufgrund des Geschlechts, der ethnischen oder sozialen Herkunft, des Alters, einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, der sexuellen Orientierung oder Identität, der Religion oder der Weltanschauung benachteiligt wird.

(3) Wird die Eignung für die Hochschulzulassung mittels Eignungsfeststellungsprüfung festgestellt, gilt § 9 entsprechend für das Prüfungsverfahren.

(4) Das weitere Verfahren der Datenverarbeitung kann insbesondere durch das Sächsische Hochschulzulassungsgesetz vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, die Sächsische Studienplatzvergabeverordnung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, die Immatrikulationsordnung, die Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Technischen Universität Dresden, die Ordnung über das Teilzeitstudium sowie durch die Auswahl- und Eignungsfeststellungsordnungen der spezifischen Studiengänge der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung geregelt werden.

§ 3

Studienbewerbung und Hochschulzulassung bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe A der Anlage 2 genannten Daten von deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Studierenden sowie von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer Schule nach deutschem Schulrecht erworben haben (sogenannte Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer), zum Zweck der Studienbewerbung und Hochschulzulassung. Im Weiteren gilt § 2 Absatz 1 bis 4 entsprechend.

§ 4

Hochschulzugangsprüfung

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe A der Anlage 2 genannten Daten von Bewerberinnen und Bewerbern für die Teilnahme an einer Hochschulzugangsprüfung gemäß § 18 Absatz 6 des Sächsischen Hochschulgesetzes zum Zweck der Entscheidung über die Zulassung zur Zugangsprüfung. § 10 gilt entsprechend für das Prüfungsverfahren.

(2) Das weitere Verfahren der Datenverarbeitung kann insbesondere durch die Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Technischen Universität Dresden geregelt werden.

§ 5

Frühstudium

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe A der Anlage 2 genannten Daten von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Frühstudium im Sinne des § 20 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes zum Zweck der Entscheidung über die Zulassung zum Frühstudium, des Besuchs von Lehrveranstaltungen und zur Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Das weitere Verfahren der Datenverarbeitung kann insbesondere durch die Immatrikulationsordnung geregelt werden.

§ 6

Gasthörerschaft

Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe B der Anlage 2 genannten Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller für eine Gasthörerschaft im Sinne des § 20 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes zum Zweck der Zulassung von Gasthörern. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 3: Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Studium, Promotion oder Habilitation

§ 7

Immatrikulation und Rückmeldung

Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe C Ziffer I der Anlage 2 genannten Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, inklusive der Daten von Bewerberinnen und Bewerbern um ein Promotionsstudium, zum Zweck der Immatrikulation sowie die in Buchstabe C Ziffer II der Anlage 2 genannten Daten von Studierenden zum Zweck der Rückmeldung. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Beurlaubung, Nichtanrechnung von Studienzeiten und Exmatrikulation

Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe D Ziffer I der Anlage 2 genannten Daten von Studierenden zum Zweck der Beurlaubung und Nichtanrechnung von Studienzeiten sowie die in Buchstabe D Ziffer II der Anlage 2 genannten Daten von Studierenden zum Zweck der Exmatrikulation. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Studierendenausweis

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet bei Vorliegen der Immatrikulations- oder Rückmeldevoraussetzungen die in Buchstabe E der Anlage 2 genannte Daten für die Ausstellung des Studierendenausweises und vergleichbarer Nachweise der Immatrikulation, soweit dies zur Authentifizierung der Studierenden, zur Benutzung von Hochschuleinrichtungen oder zur Nutzung von Leistungen, die die Technische Universität Dresden oder ein mit ihr kooperierender Dritter anbietet, erforderlich ist.

(2) Der Studierendenausweis kann in Papierform oder maschinenlesbar ausgestellt werden.

(3) Die Erhebung und die weitere Verarbeitung der Daten im Rahmen der Absätze 1 und 2 müssen auf die jeweils zur Nutzung erforderlichen Daten beschränkt sein, insbesondere bei elektronischen Schließanlagen.

(4) § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Prüfungsverfahren

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe F Ziffer II der Anlage 2 genannten Daten von Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zum Zweck der Prüfungszulassung.

(2) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die bei der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation gespeicherten personenbezogenen Daten der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sowie personenbezogene Daten von Prüferinnen und Prüfern, Gutachterinnen und Gutachtern, Betreuerinnen und Betreuern, den Vorsitzenden und Mitgliedern der Prüfungsausschüsse, Dekaninnen und Dekanen, der Rektorin

oder dem Rektor, jeweils einschließlich deren Vertreterinnen und Vertretern im jeweiligen Amt, soweit es für die Durchführung des Prüfungsverfahrens erforderlich ist. Zusätzlich verarbeitet die Technische Universität Dresden zum selben Zweck die in Buchstabe F Ziffer I der in Anlage 2 genannten Daten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Verarbeitung von Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen, die nicht mit einer Note bewertet wurden oder werden, insbesondere obligatorische Praktika oder Auslandssemester.

(4) Prüfungen können in digitaler Form mit oder ohne Unterstützung digitaler Kommunikationssysteme abgenommen werden. Im Rahmen von Prüfungen in digitaler Form verarbeitet die Technische Universität Dresden die in Absatz 2 benannten personenbezogene Daten, soweit es für die Durchführung des Prüfungsverfahrens für Prüfungen in digitaler Form erforderlich ist.

(5) Für die Überprüfung von Prüfungsleistungen können technische Hilfsmittel und elektronische Programme genutzt werden. Hierfür sind personenbezogene Daten vorab zu löschen oder anderweitig unkenntlich zu machen, soweit es der Zweck der Überprüfung erlaubt.

(6) Die Technische Universität Dresden tauscht die in Buchstabe F, ausgenommen der in Buchstabe F Ziffer I Nummer 21 der Anlage 2 genannten Daten mit der Rechtsanwaltskammer Sachsen, dem Sächsisches Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe, dem Landesamt für Schule und Bildung, dem Landesjustizprüfungsamt, der TUDIAS TU Dresden Institute of Advanced Studies GmbH oder der zuständigen Schulaufsichtsbehörde aus, soweit dies zum Zweck der Prüfungszulassung und der Durchführung des Prüfungsverfahrens erforderlich ist.

(7) Das weitere Verfahren der Datenverarbeitung kann insbesondere durch die Allgemeine Prüfungsordnung oder die jeweiligen Prüfungsordnungen der Fakultäten oder Bereiche geregelt werden. Zu den Bedingungen für die Durchführung des Prüfungsverfahrens für Prüfungen in digitaler Form wird auf die Regelungen in der Allgemeinen Prüfungsordnung verwiesen.

§ 11

Promotions- oder Habilitationsverfahren

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe G Ziffer I der Anlage 2 genannten Daten von Personen, die als Promovierende an der Technischen Universität Dresden angenommen wurden oder die Annahme als Doktorandin oder Doktorand an einer Fakultät der Technischen Universität Dresden beantragen, zum Zweck der Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung der Promotionsphase, einschließlich des Promotionsverfahrens. Zu den in Buchstabe G Ziffer I der Anlage 2 genannten Daten gehören auch solche personenbezogenen Daten, die Betreuerinnen und Betreuer, Gutachterinnen und Gutachter, Prüferinnen und Prüfer und Mitglieder der Promotionskommission betreffen.

(2) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe G Ziffer II der Anlage 2 genannten Daten von Personen, die als Habilitierende angenommen wurden oder die Annahme als Habilitandin oder Habilitand an einer Fakultät der Technischen Universität Dresden beantragen, zum Zweck der Durchführung des Habilitationsverfahrens.

(3) Unzulässig ist die Verarbeitung der in Buchstabe G der Anlage 2 genannten Daten zu Zwecken der Personalverwaltung sowie zu Zwecken der individuellen Leistungs- und Verhaltenskontrolle, zum individuellen Leistungsvergleich oder zur individuellen Leistungsbemessung im Beschäftigungsverhältnis.

(4) § 10 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Das weitere Verfahren der Datenverarbeitung kann insbesondere durch die Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultäten oder Bereiche sowie durch die Gemeinsame Habilitationsordnung der Technischen Universität Dresden geregelt werden.

Abschnitt 4: Verarbeitung personenbezogener Daten zur Evaluation, Leistungsfeststellung, Entwicklungsplanung, Mittelvergabe und Steuerung oder zum Abschluss von Zielvereinbarungen

§ 12 Evaluation der Lehre

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe H Ziffer I der Anlage 2 genannten Daten zum Zweck der Kontaktaufnahme mit Studierenden, Absolventinnen und Absolventen, Exmatrikulierten und Promovierenden, um hierdurch deren Teilnahme an Befragungen zur Evaluation der Lehre zu ermöglichen. Die Auskunft, einschließlich der Angabe personenbezogener Daten, ist für die Studierenden, Absolventinnen und Absolventen, Exmatrikulierten und Promovierenden freiwillig.

(2) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe H Ziffer II der Anlage 2 genannten Daten zum Zweck der Kontaktaufnahme mit Lehrenden, um hierdurch die Teilnahme an Befragungen zur Evaluation der Lehre zu ermöglichen. Die Auskunft, einschließlich der Angabe personenbezogener Daten, ist für die Lehrenden verpflichtend.

(3) Die Befragung der betroffenen Personengruppen nach Absatz 1 und 2 erfolgt im Grundsatz so, dass deren Antworten und die Auswertungen der Technischen Universität Dresden keine Rückschlüsse auf die Identität der befragten Personen zulassen. Die Adressaten werden vor jeder Befragung durch die Technische Universität Dresden über die Umstände der Datenverarbeitung nach Maßgabe des Artikels 13 der Verordnung (EU) 2016/679 informiert.

(4) Absatz 3 gilt nur in Bezug auf die Anonymität der Befragten, nicht aber für die Anonymität der zu bewertenden Lehrpersonen. Unterlagen zur Lehrevaluation können sich auch nach der Befragung der Personengruppen nach Absatz 1 und 2 einer einzelnen Lehrveranstaltung und Lehrperson zuordnen lassen.

(5) Die Technische Universität Dresden verarbeitet zusätzlich zu den durch die Befragung nach Absatz 1 und 2 erhobenen anonymen, anonymisierten und personenbezogenen Daten die in Buchstabe I der Anlage 2 genannten personenbezogenen Daten, um zur Veröffentlichung bestimmte Berichte zur Evaluation der Lehre zu erstellen. Diese Daten können auch lediglich zur Auswertung für interne, vertrauliche Berichte verarbeitet werden. Die internen Berichte dürfen nur dem Personenkreis zugänglich gemacht werden, der in besonderer Weise für die Auswertung dieser Daten zuständig ist. Die internen oder zur Veröffentlichung bestimmten Ergebnisse und Berichte zur Evaluation der Lehre sind frühestmöglich, spätestens vor ihrer Veröffentlichung zu anonymisieren.

(6) Lehrpersonen können Auskunft über sie betreffende personenbezogene Daten, die zur Evaluation der Lehre erhoben wurden, verlangen. Ihnen ist zudem auf Anfrage Gelegenheit zur Sichtung der sie betreffenden Ergebnisse und Berichte nach Absatz 5 und zur Stellungnahme zu geben.

(7) Zur Datenverarbeitung nach den Absätzen 1 bis 5 ist neben den zuständigen Organisationseinheiten oder Personen der Anlage 1 auch das Rektorat befugt, soweit es zu dessen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Es kann sich die Daten von den zuständigen Organisationseinheiten oder Personen übermitteln lassen. Die personenbezogenen Daten dürfen von der Universitätsverwaltung nur zum Zweck der Vorbereitung von Beschlüssen und Entscheidungen durch die Rektorin oder den Rektor, die Kanzlerin oder den Kanzler und andere für den Sachverhalt zuständige Gremien und Organe der Technischen Universität Dresden verarbeitet und an diese übermittelt werden. Die Zentrale Universitätsverwaltung hat bei der Verarbeitung im Besonderen die Prinzipien der Zweckbindung, der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b, c und e der Verordnung (EU) 2016/679 sowie die Bestimmungen des Artikels 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.

(8) Personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 können in den Evaluationsverfahren im Verhältnis zu sonstigen personenbezogenen Daten unterschiedlich gewichtet werden, sofern die betroffene Person hierdurch nicht aufgrund des Geschlechts, der ethnischen oder sozialen Herkunft, des Alters, einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, der sexuellen Orientierung oder Identität, der Religion oder der Weltanschauung benachteiligt wird.

(9) Mit der Erhebung und weiteren Verarbeitung von anonymen, anonymisierten oder personenbezogenen Daten zum Zweck der Evaluation der Lehre können externe natürliche oder juristische Personen durch das Rektorat oder die zuständigen Fakultäten oder Bereiche oder Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen beauftragt werden.

(10) Das Rektorat oder die zuständigen Fakultäten oder Bereiche oder Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen sind befugt, die nach dieser Ordnung zu Zwecken der Lehrevaluation erhobenen Daten im hierfür erforderlichen Umfang an wissenschaftliche Einrichtungen, Gutachterinnen und Gutachter zur externen Lehrevaluation der Technischen Universität Dresden oder einzelner Fakultäten oder Bereiche oder anderer Organisationseinheiten weiterzuleiten. Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung und Auswertung von Lehrevaluationen.

(11) Neben den Bestimmungen dieser Ordnung kann sich das Verfahren der Datenverarbeitung insbesondere aus der Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden, der Rahmenrichtlinie für die Zwischenevaluation der Leistungen von Juniorprofessoren sowie aus den Grundsätzen des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre ergeben.

§ 13 Evaluation der Forschung

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet zusätzlich zu den durch die Befragung nach § 12 Absatz 1 und 2 erhobenen anonymen, anonymisierten und personenbezogenen Daten die in Buchstabe I der Anlage 2 genannten personenbezogenen Daten zum Zweck der Erstellung interner oder zur Veröffentlichung bestimmter Berichte zur Evaluation der Forschung. Zum selben Zweck verarbeitet die Technische Universität Dresden zudem personenbezogene Daten, die im Forschungsinformationssystem und ergänzenden Instrumenten der Technischen Universität Dresden erfasst sind und durch eine freiwillige Angabe der betroffenen Person allgemein zugänglich gemacht wurden.

(2) Neben den Bestimmungen dieser Ordnung kann sich das Verfahren der Datenverarbeitung insbesondere aus der Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden und den Grundsätzen des Qualitätsmanagements für Forschung, Wissenstransfer und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ergeben.

(3) Im Weiteren ist § 12 Absatz 5, 8 bis 11 entsprechend für die Evaluation der Forschung anzuwenden.

§ 14

Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet unter Wahrung der Beteiligungsrechte des Personalrates die in Buchstabe I der Anlage 2 genannten Daten zum Zweck der Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen im Rahmen ihrer Tätigkeiten an der Technischen Universität Dresden.

(2) Personenbezogene Daten, die nicht in Buchstabe I der Anlage 2 aufgeführt sind, verarbeitet die Technische Universität Dresden nur, soweit dies zum Zweck der Leistungsfeststellung erforderlich ist.

(3) Werden personenbezogene Daten, die gemäß Absatz 1 und 2 verarbeitet werden sollen, durch eine Befragung derjenigen Mitglieder und Angehörigen erhoben, deren Leistung festgestellt werden soll, so sind die Befragten hierbei zur Auskunft verpflichtet.

(4) Die Technische Universität Dresden kann zum Zweck der Leistungsfeststellung Befragungen bei anderen als denjenigen Mitgliedern und Angehörigen, deren Leistung festgestellt werden soll, durchführen. Dies gilt insbesondere für Evaluationen zu Unterstützungsangeboten für Studierende, Promovierende und Postdocs, zu Weiterbildungsmöglichkeiten, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages, um die Qualitätssicherung der Aufgabenerfüllung nach § 5 Absatz 2 und § 9 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes zu gewährleisten.

(5) Zur Kontaktaufnahme mit den zur Befragung nach Absatz 4 ausgewählten Mitgliedern und Angehörigen kann die Technische Universität Dresden insbesondere deren Familien-, Vor- und Künstlernamen, frühere Namen, die E-Mail-Adresse sowie Angaben zur beruflichen Tätigkeit und Funktion verarbeiten, soweit diese Daten bereits zu einem anderen in dieser Ordnung benannten Zweck erhoben wurden. § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend für Befragungen nach Absatz 4.

(6) Neben den Bestimmungen dieser Ordnung kann das Verfahren der Datenverarbeitung zum Zweck der Leistungsfeststellung insbesondere in der Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden, der Ordnung für die Besetzung einer Professur im Tenure-Track-Evaluations-Verfahren (Tenure-Track-Ordnung), der Rahmenrichtlinie für die Zwischenevaluation der Leistungen von Juniorprofessoren, der Ordnung über das Verfahren für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen, in den Grundsätzen des Qualitätsmanagements für Forschung, Wissenstransfer und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen geregelt werden.

§ 15

Entwicklungsplanung

(1) Personenbezogene Daten, die die Technische Universität Dresden zum Zweck der Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen nach § 14 erhoben hat, werden nach deren Anonymisierung zum Zweck der fachlichen Entwicklungsplanung verarbeitet.

(2) Die Technische Universität Dresden erhebt die in Buchstabe J der Anlage 2 genannten Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen, um sie nach ihrer Anonymisierung zum Zweck der personellen Entwicklungsplanung weiterzuverarbeiten.

§ 16

Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung, Abschluss von Zielvereinbarungen

Personenbezogene Daten, die die Technische Universität Dresden zum Zweck der Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen nach § 14 erhoben hat, werden nach deren Anonymisierung zum Zweck der Hochschulplanung und -steuerung nach § 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des Sächsischen Hochschulgesetzes für Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung sowie in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 des Sächsischen Hochschulgesetzes zum Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus und der Technischen Universität Dresden verarbeitet.

Abschnitt 5: Besondere Datenverarbeitungssituationen

§ 17

Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern

(1) Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe K der Anlage 2 gespeicherten Daten, um mit ehemaligen Mitgliedern in Verbindung zu treten und mit diesen den Kontakt zu pflegen.

(2) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern, ehemaliger Mitglieder untereinander oder mit Dritten ist nur zulässig, soweit die betroffene Person hierin nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 oder im Falle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 eingewilligt hat. Die Technische Universität Dresden verarbeitet die in Buchstabe K der Anlage 2 genannten Daten, soweit dies für die Einholung einer Einwilligung nach Satz 1 erforderlich ist.

§ 18

Umsetzung des Gleichstellungsziels

(1) Die Technische Universität Dresden erhebt die in Buchstabe L der Anlage 2 genannten Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen, soweit dies zum Zweck der Umsetzung des Gleichstellungsziels erforderlich ist. Die Daten dürfen zu diesem Zweck nur nach einer vorhergehenden

Anonymisierung weiterverarbeitet werden. Bei der Weiterverarbeitung können die jeweiligen Kategorien zur persönlichen Einordnung der geschlechtlichen Identität weiblich, männlich und divers sowie die Einordnung „ohne Angabe“ Berücksichtigung finden.

(2) Das weitere Verfahren der Datenverarbeitung in Gleichstellungsfragen kann insbesondere durch das aktuelle Gleichstellungskonzept der Technischen Universität Dresden, die Berufsordnung, die Ordnung über das Teilzeitstudium sowie die Bereichs- und Fakultätsordnungen geregelt werden.

(3) § 14 Absatz 5 gilt entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Evaluationen zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes.

Abschnitt 6: Datenverarbeitungen mithilfe elektronischer Managementsysteme sowie die Speicherung, Archivierung oder Löschung personenbezogener Daten

§ 19

Elektronische Managementsysteme

Die Technische Universität Dresden nutzt mehrere elektronische Managementsysteme. Diese dienen der Unterstützung der verschiedenen hochschulinternen Prozesse, insbesondere in der Verwaltung, und beschränken den Datenzugriff auf die jeweils zuständige Organisationseinheit oder die nach dem Rechte- und Rollenkonzept zugriffsberechtigten Personen. Darüber hinaus können Studierende, Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Lehrende sowie Forschende, einschließlich Promovierende und Postdocs, einige dieser zugangsgeschützten Managementsysteme nutzen, um etwa Bewerbungen und Anträge zu übermitteln, sich zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen anzumelden, auf Lernplattformen zuzugreifen, ihre Kontaktdaten zu ändern sowie ihre von der Technischen Universität Dresden gespeicherten Stammdaten, Unterlagen, Forschungstätigkeiten und Bewertungen zu persönlichen Prüfungsleistungen oder Modulprüfungen einzusehen. Personenbezogene Daten werden hierfür ohne Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet, soweit eine Regelung in dieser Ordnung oder einer Rechtsvorschrift der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Verarbeitung sonstiger personenbezogener Daten erfolgt nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 oder im Falle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679.

§ 20

Speicherung, Archivierung oder Löschung von personenbezogenen Daten

(1) Die Technische Universität Dresden löscht oder vernichtet die nach dieser Ordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten, sobald sie nicht mehr zur Erfüllung der in dieser Ordnung benannten Zwecke erforderlich sind. Dies gilt nicht, soweit eine Ordnung oder Dienstvereinbarung des betreffenden IT-Systems oder eine Rechtsvorschrift der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen, insbesondere aus dem Archivgesetz für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, eine längere Speicherung oder Aufbewahrung der Daten erlaubt oder hierzu verpflichtet. Die Löschung

und Vernichtung personenbezogener Daten erfolgt in der Regel durch die für die Datenverarbeitung zuständige Organisationseinheit oder Person und wird so durchgeführt, dass im Anschluss keine Rückschlüsse auf die Identität der betroffenen Person möglich sind. Statt einer Löschung oder Vernichtung der Daten können diese durch die zuständige Organisationseinheit oder Person anonymisiert werden. Vor der Löschung, Vernichtung oder Anonymisierung der personenbezogenen Daten sind sie dem Universitätsarchiv zur langfristigen Archivierung anzubieten. Das Universitätsarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit. Näheres zum Umgang mit archivwürdigen Daten regelt die Technische Universität Dresden insbesondere durch die Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv der Technischen Universität Dresden oder die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Universitätsarchives der Technischen Universität Dresden.

(2) Personenbezogene Daten, die nicht mehr zur Erfüllung der in dieser Ordnung benannten Zwecke erforderlich sind, aber aufgrund einer in einer Ordnung oder Dienstvereinbarung des betreffenden IT-Systems benannten Frist oder aufgrund einer Rechtsvorschrift der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen länger gespeichert oder aufbewahrt werden dürfen oder müssen, werden unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person bis zum Ablauf der Speicher- oder Aufbewahrungsfrist gesperrt. Auf gesperrte Daten darf in der Regel nur zugegriffen werden, wenn sie erneut zur Erfüllung eines in dieser Ordnung benannten Zweckes erforderlich sind oder eine Rechtsvorschrift der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen zur Freigabe verpflichtet. Nach Ablauf der Speicher- oder Aufbewahrungsfrist werden die personenbezogenen Daten gelöscht, vernichtet oder anonymisiert. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Technische Universität Dresden trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Speicherung und Archivierung personenbezogener Daten so erfolgt, dass die Daten lediglich dem zur Erfüllung des konkreten Zweckes zuständigen Personenkreis zugänglich gemacht werden

(4) Das Verfahren zur Verwaltung und zum Schutz der personenbezogenen Daten, die zu den in dieser Ordnung benannten Zwecken innerhalb der IT-Systemlandschaft der Technischen Universität Dresden verarbeitet werden, kann insbesondere durch die Ordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines Identitätsmanagementsystems an der Technischen Universität Dresden, die Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit der TU Dresden (IT-Ordnung), die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH) als Department des Center for Interdisciplinary Digital Sciences (CIDS) der Technischen Universität Dresden und die Ordnung oder Dienstvereinbarung des betreffenden IT-Systems geregelt werden.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 21

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Rahmenordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an der Technischen Universität Dresden (Rahmenordnung VpbD) vom 13. Dezember 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 1/2022 vom 26. Januar 2022, S. 2) außer Kraft.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt nach Anhörung des Rektorats aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11. Juni 2025.

Dresden, den 13. Juni 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1

(zu den §§ 1, 12 Absatz 7)

Verarbeitende Organe, Gremien, Kommissionen, Amtsträgerinnen und Amtsträger und sonstige Organisationseinheiten

Paragraph der Ordnung	Zweck der Datenverarbeitung	Hauptsächlich verarbeitende Organisationseinheiten und Personen (gegebenenfalls nicht abschließend)	Einschränkungen auf konkrete Fälle	Verarbeitete Datenarten
§ 2	Studienbewerbung und Hochschulzulassung bei Bildungsinländerinnen und Bildungsinländern	Stiftung für Hochschulzulassung	Die Datenverarbeitung erfolgt bei bundesweit zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen zum Zweck der Auswahl oder der Eignungsfeststellung, soweit die Studienplatzvergabe für das 1. Fachsemester erfolgen soll oder das Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung bei der Studienplatzvergabe für ein höheres Fachsemester in Anspruch genommen wird. Im Falle der Auswahl oder der Eignungsfeststellung werden die Daten zum Zweck der Immatrikulation an das Sachgebiet Immatrikulationsamt übermittelt.	Buchstabe A der Anlage 2
§ 2	Studienbewerbung und Hochschulzulassung bei Bildungsinländerinnen und -inländern	Sachgebiet Immatrikulationsamt	Die Datenverarbeitung erfolgt bei zulassungsfreien Studiengängen, die keinem Auswahl- oder Eignungsfeststellungsverfahren unterliegen. Selbiges gilt bei bundesweit zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen, soweit das Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung bei der Studienplatzvergabe für ein höheres Fachsemester nicht in Anspruch genommen wird.	Buchstabe A der Anlage 2
§ 2	Studienbewerbung und Hochschulzulassung bei Bildungsinländerinnen und -inländern	<ol style="list-style-type: none">1. Sachgebiet Immatrikulationsamt2. gegebenenfalls Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen, Bereiche, Fakultäten, Institute oder Professuren, die die Auswahl oder Eignungsfeststellung selbstständig durchführen	Die Datenverarbeitung erfolgt für einen Studiengang, bei dem ein hochschulinternes Auswahl- oder Eignungsfeststellungsverfahren als Grundlage für die Hochschulzulassung vorgesehen ist.	Buchstabe A der Anlage 2

Paragraph der Ordnung	Zweck der Datenverarbeitung	Hauptsächlich verarbeitende Organisationseinheiten und Personen (gegebenenfalls nicht abschließend)	Einschränkungen auf konkrete Fälle	Verarbeitete Datenarten
§ 3	Studienbewerbung und Hochschulzulassung bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern	Sachgebiet International Office	Die Datenverarbeitung erfolgt bei Bildungsausländerinnen und -ausländern entsprechend in Fällen, für die nach § 2 bei Bildungsinländerinnen und -inländern das Sachgebiet Immatrikulationsamt zuständig wäre.	Buchstabe A der Anlage 2
§ 4	Hochschulzugangsprüfung	1. Sachgebiet Immatrikulationsamt 2. Ausschuss für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung für Berufstätige ohne allgemeine Hochschulreife		Buchstabe A der Anlage 2
§ 5	Frühstudium	Sachgebiet Zentrale Studienberatung		Buchstabe A der Anlage 2
§ 6	Gasthörerschaft	Sachgebiet Zentrum für Weiterbildung		Buchstabe B der Anlage 2
§ 7	Immatrikulation und Rückmeldung	Sachgebiet Immatrikulationsamt	Es werden Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Studierenden im Sinne des § 2 verarbeitet.	Buchstabe C der Anlage 2
§ 7	Immatrikulation und Rückmeldung	1. Sachgebiet International Office 2. Sachgebiet Immatrikulationsamt (soweit es für die Immatrikulation und Rückmeldung erforderlich ist)	Es werden Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Studierenden im Sinne des § 3 verarbeitet.	Buchstabe C der Anlage 2
§ 7	Immatrikulation und Rückmeldung	1. Sachgebiet Immatrikulationsamt 2. Sachgebiet International Office 3. Sachgebiet Wissenschaftlicher Nachwuchs	Es werden Daten von Bewerberinnen und Bewerbern um ein Promotionsstudium verarbeitet.	Buchstabe C der Anlage 2

Paragrah der Ordnung	Zweck der Datenverarbeitung	Hauptsächlich verarbeitende Organisationseinheiten und Personen (gegebenenfalls nicht abschließend)	Einschränkungen auf konkrete Fälle	Verarbeitete Datenarten
§ 8	Beurlaubung, Nichtanrechnung von Studienzeiten und Exmatrikulation	Sachgebiet Immatrikulationsamt	Es werden Daten von Studierenden im Sinne des § 2 verarbeitet.	Buchstabe D der Anlage 2
§ 8	Beurlaubung, Nichtanrechnung von Studienzeiten und Exmatrikulation	1. Sachgebiet International Office 2. Sachgebiet Immatrikulationsamt (soweit es für die Beurlaubung, Nichtanrechnung von Studienzeiten und Exmatrikulation erforderlich ist)	Es werden Daten von Studierenden im Sinne des § 3 verarbeitet.	Buchstabe D der Anlage 2
§ 8	Beurlaubung, Nichtanrechnung von Studienzeiten und Exmatrikulation	1. Sachgebiet SLM Koordination 2. Studienbüros und Prüfungsämter	Es werden Daten von Studierenden verarbeitet, soweit diese Daten zum Zweck der Prüfung der gesetzlich verlangten Exmatrikulation nach § 22 Absatz 2 Nummer 8 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 7 des Sächsischen Hochschulgesetzes erforderlich sind.	Buchstabe D der Anlage 2
§ 9	Studierendenausweis	1. Sachgebiet Immatrikulationsamt 2. Sachgebiet International Office		Buchstabe E der Anlage 2
§ 10	Prüfungsverfahren	1. Sachgebiet SLM Koordination 2. Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung (ZLSB) 3. Studienbüros, Prüfungsämter, Prüfungsausschüsse, Institute und Professuren, die die Anmeldung der betreffenden Prüfung elektronisch oder in sonstiger Form verwalten oder das Prüfungsverfahren durchführen		Buchstabe F der Anlage 2

Paragraph der Ordnung	Zweck der Datenverarbeitung	Hauptsächlich verarbeitende Organisationseinheiten und Personen (gegebenenfalls nicht abschließend)	Einschränkungen auf konkrete Fälle	Verarbeitete Datenarten
§ 11	Promotions- oder Habilitationsverfahren	<ol style="list-style-type: none"> 1. Dekanate der Fakultäten sowie die mit der Verwaltung der Promotionsverfahren beauftragten Prüfungs- oder Promotionsämter der Fakultäten 2. Promotionsausschuss 3. Betreuende der Promovendinnen und Promovenden, Gutachterinnen und Gutachter sowie Mitglieder der Promotionskommission für das betroffene Promotionsverfahren 4. Koordinationsstellen der strukturierten Promotionsprogramme für die Promovierenden des jeweiligen Programms 5. Sachgebiet Wissenschaftlicher Nachwuchs 6. Dezernate oder Sachgebiete der Zentralen Universitätsverwaltung, die zur Erfüllung eines in dieser Ordnung benannten Zweckes Daten von Promovierenden verarbeiten dürfen 		Buchstabe G der Anlage 2
§ 12	Evaluation der Lehre	<ol style="list-style-type: none"> 1. Dekanin oder Dekan unter Mitwirkung des Fakultätsrates und der Studienkommission(en) 2. Bereiche 3. interdisziplinäre und wissenschaftliche Einrichtungen 4. Sachgebiet SLM Koordination 		Buchstabe H und I der Anlage 2

Paragraph der Ordnung	Zweck der Datenverarbeitung	Hauptsächlich verarbeitende Organisationseinheiten und Personen (gegebenenfalls nicht abschließend)	Einschränkungen auf konkrete Fälle	Verarbeitete Datenarten
		5. bei im Auftrag des Rektorats durchzuführenden Selbstevaluationen die beauftragten Organisationseinheiten (insbesondere Professuren und Institute)		
§ 13	Evaluation der Forschung	1. Dezernat Forschung 2. Zentrum für Qualitätsanalyse (ZQA)		Buchstabe H und I der Anlage 2
§ 14	Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen	1. Rektorat 2. Fakultäten 3. Bereiche 4. Zentrale Wissenschaftlichen Einrichtungen 5. Dezernate oder Sachgebiete der Zentralen Universitätsverwaltung, die vom Rektorat zur entsprechenden Datenverarbeitung beauftragt wurden		Buchstabe I der Anlage 2
§ 15	Entwicklungsplanung	Sachgebiet Akademisches Controlling und Qualitätsmanagement	Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Daten, die selbst mittels Fragebögen an den jeweiligen Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, Bereichen, Fakultäten oder durch das Dezernat Studium und Weiterbildung sowie das Dezernat Personal erhoben und in elektronischer Form zugriffsgeschützt in einer Datenbank gespeichert werden.	Buchstabe J der Anlage 2

Paragraph der Ordnung	Zweck der Datenverarbeitung	Hauptsächlich verarbeitende Organisationseinheiten und Personen (gegebenenfalls nicht abschließend)	Einschränkungen auf konkrete Fälle	Verarbeitete Datenarten
§ 16	Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung, Abschluss von Zielvereinbarungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rektorat 2. Sachgebiet Akademisches Controlling und Qualitätsmanagement 3. Dezernate 4. Bereiche 5. Fakultäten 6. Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen 		Buchstabe I der Anlage 2
§ 17	Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern	<ol style="list-style-type: none"> 1. Dezernat Forschung, insbesondere das Sachgebiet Wissenschaftlicher Nachwuchs 2. Dezernat Studium und Weiterbildung 3. das durch das Sachgebiet Marketing und Beziehungsmanagement, Gruppe Alum nibüro koordinierte Absolventennetzwerk der Technischen Universität Dresden 4. Dekanate 	Bei den Dekanaten darf die Datenverarbeitung nur erfolgen, soweit sie erforderlich ist, um mit ehemaligen Angehörigen der Technischen Universität Dresden nach deren Ausscheiden zum Zweck der Betreuung von Prüfungsleistungen in Kontakt zu treten.	Buchstabe K der Anlage 2
§ 18	Umsetzung des Gleichstellungsziels	Gleichstellungsbeauftragte zusammen mit den dezentralen Akteurinnen und Akteuren sowie dem Sachgebiet Diversity Management		Buchstabe L der Anlage 2
§ 19	Unterstützung der verschiedenen hochschulinternen Prozesse, insbesondere in der Verwaltung, durch	<ol style="list-style-type: none"> 1. Studienbüros 2. Prüfungs- und Promotionsämter der Fakultäten 3. Dezernat Forschung 4. Sachgebiet SLM Koordination 		Erforderliche Datenarten, insbesondere: Stammdaten, Unterlagen,

Paragraph der Ordnung	Zweck der Datenverarbeitung	Hauptsächlich verarbeitende Organisationseinheiten und Personen (gegebenenfalls nicht abschließend)	Einschränkungen auf konkrete Fälle	Verarbeitete Datenarten
	elektronische Managementsysteme	5. Sachgebiet Wissenschaftlicher Nachwuchs		Forschungstätigkeiten und Bewertungen zu persönlichen Prüfungsleistungen oder Modulprüfungen
§ 20	Speicherung, Archivierung oder Löschung von personenbezogenen Daten	<p>alle Organisationseinheiten, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Department Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH) 2. Center for Interdisciplinary Digital Sciences (CIDS), Support Center Digitalisierung (SCD) 	<p>Die technische Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Speicherung und Löschung personenbezogener Daten wird insbesondere durch Maßnahmen des ZIH gewährleistet. Darüber hinaus wird die Betreuung der zentralen IT-Systeme, die Ausgestaltung des Rechte- und Rollenkonzepts zur Festlegung von Zugriffsmöglichkeiten sowie die Administration für die Zentrale Universitätsverwaltung und das Rektorat im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben in der Regel durch das Center for Interdisciplinary Digital Sciences (CIDS), Support Center Digitalisierung (SCD) gesichert.</p>	Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule erforderlich sind

Anlage 2
(zu den §§ 2 bis 15, 17 und 18)
Verarbeitete Daten

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
A	Studienbewerbung, Hochschulzulassung, Hochschulzugangsprüfung, Frühstudium	<ol style="list-style-type: none"> 1. Familienname 2. Vorname 3. frühere Namen, insbesondere Geburtsname 4. Geburtsdatum 5. Geburtsort 6. Geschlecht 7. Anschrift 8. Staatsangehörigkeit 9. E-Mail-Adresse 10. Telefonnummer 11. bei Frühstudierenden im Sinne von § 20 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes zusätzlich: <ol style="list-style-type: none"> a) die besuchte Schule zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung b) die erreichte Klassenstufe zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung c) die zu belegenden Lehrveranstaltungen im gewünschten Studiengang zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung 12. bei minderjährigen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Frühstudierenden zusätzlich: <ol style="list-style-type: none"> a) Familienname der Sorgeberechtigten b) Anschrift der Sorgeberechtigten c) E-Mail-Adresse der Sorgeberechtigten d) Telefonnummer der Sorgeberechtigten 13. Hochschulzugangsberechtigung (Art, Jahr des Erwerbs, Ort und Datum der Ausstellung, Durchschnittsnote, erreichte Punktzahl und Einzelnoten) 14. beim Hochschulzugang gemäß § 18 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes: <ol style="list-style-type: none"> a) Abschluss der beruflichen Aufstiegsfortbildung b) Ergebnis der beruflichen Aufstiegsfortbildung

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		<p>15. beim Hochschulzugang gemäß § 18 Absatz 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abschluss eines von der Hochschule als gleichwertig anerkannten beruflichen Fortbildungsabschlusses b) Ergebnis eines von der Hochschule als gleichwertig anerkannten beruflichen Fortbildungsabschlusses <p>16. beim Hochschulzugang gemäß § 18 Absatz 5 des Sächsischen Hochschulgesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der letzte Schulabschluss b) Art der Berufsausbildung sowie Berufspraxis c) Dauer der Berufsausbildung sowie Berufspraxis d) die im Rahmen der Hochschulzugangsprüfung zu prüfende Fremdsprache e) Ergebnis der Hochschulzugangsprüfung <p>17. Studiengang, für den die Zulassung angestrebt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die angestrebte Abschlussprüfung b) das gewünschte Studienfach oder die gewünschten Studienfächer c) die gewünschte Gewichtung des Studienfaches (zum Beispiel Haupt- oder Nebenfach, Vertiefungsrichtung) d) das gewünschte Fachsemester <p>18. weitere Studiengänge, für die die Zulassung beantragt wird</p> <p>19. bei früheren Immatrikulationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) abgelegte Prüfungen b) die beantragte oder beabsichtigte gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang <p>20. Verlust des Prüfungsanspruchs in dem angestrebten oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung</p> <p>21. Dauer, Art und Umfang berufspraktischer Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums, berufsqualifizierende Abschlüsse oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Vorbildungen, soweit diese Zulassungsvoraussetzungen sind</p> <p>22. Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit während des Studiums, insbesondere bei berufsbegleitenden Studiengängen</p> <p>23. Nachweis über das Vorliegen der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse</p>

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		<p>24. Nachweis einer Schwerbehinderung oder einer diesbezüglichen Gleichstellung</p> <p>25. Konfessionszugehörigkeit bei Wahl eines theologischen Studiengangs</p> <p>26. Ergebnis einer künstlerischen, sportlichen oder sprachlichen Leistungserhebung</p> <p>27. bei der Teilnahme der Hochschule mit dem angestrebten Studiengang am Serviceverfahren nach § 45 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Ordnungsmerkmale, die der Studienbewerber bei Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung erhält, insbesondere die Identifikationsnummer, die Authentifizierungsnummer und die Identifikationsnummer der Hochschulzugangsberechtigung b) Ergebnisse und Zwischenergebnisse des Dialoges orientierten Serviceverfahrens <p>28. bei der Teilnahme an einem hochschulinternen Studienplatzvergabeverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die verbesserte Abiturdurchschnittsnote (Gründe und Nachweise) b) Wartezeiterhöhung (Gründe und Nachweise) c) Aufnahme in die Härtefallquote (Gründe und Nachweise) d) Dienstzeitbescheinigung und bisheriger Zulassungsbescheid e) Begründung der Aufnahme eines Zweitstudiums zur Berechnung der Messzahl f) Nachweise über erbrachte Leistungen im Rahmen der hochschulinternen Auswahl g) Nachweise zur zulässigen Bildung einer Vorabquote und der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Eignung gemäß § 2a Absatz 1 und 2 und § 3 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes und den Auswahl Satzungen oder Auswahlordnungen der Technischen Universität Dresden <p>29. bei der Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß § 3 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben b) das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs <p>30. bei Zugang zu einem Masterstudiengang:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		<ul style="list-style-type: none"> b) Ergebnis eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation c) Erfüllen fachspezifischer Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes d) bei Zulassungsbeschränkungen die vorläufige Abschlussnote 31. Bewerbernummer 32. Lichtbild, auch biometrisches Lichtbild
B	Gasthörerschaft	<ul style="list-style-type: none"> 1. Familienname 2. Vorname 3. Titel 4. Geburtsdatum 5. Geschlecht 6. Anschrift 7. Staatsangehörigkeit 8. E-Mail-Adresse 9. Telefonnummer 10. Universitätszugehörigkeit 11. Matrikelnummer für Studierende des Universitätsbundes 12. gewünschte Lehrveranstaltungen 13. angestrebte Leistungsnachweise 14. Angabe des Studiengangs
C	Immatrikulation und Rückmeldung	I. Zum Zweck der Immatrikulation: Zusätzlich zu den in Buchstabe A genannten Daten: <ul style="list-style-type: none"> 1. Hörerstatus (Haupt Hörer, Nebenhörer, Studienkollegiat) 2. Art des Studiums (Vollzeit/Teilzeit) 3. Form des Studiums (Erststudium, Zweitstudium oder Teilnahme an sogenannten Doppelprogrammen) 4. Hochschulsemester 5. Fachsemester

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		<ol style="list-style-type: none"> 6. Praxissemester 7. Semester am Studien- oder Hochschulkolleg 8. Urlaubssemester und Studienunterbrechungen nach Dauer und Grund 9. Fakultätszugehörigkeit 10. bei Wählerlisten Fachschaftszugehörigkeit 11. Bezeichnung der bisher besuchten Hochschule und der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule, die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten und die jeweils gewählten Studiengänge 12. Art, Studiengang, Monat, Jahr, Note und Ergebnis der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen 13. Nachweis über Art und Dauer abgeleiteter Dienste (früherer Wehr- oder Zivildienst und anderweitige Dienste im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (SächsGVBl. S. 589)) 14. Umstände, die nach § 19 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes einer Immatrikulation entgegenstehen können 15. Nachweis der Versicherungsbescheinigung durch das elektronische Studenten-Meldeverfahren nach § 199a Absatz 2 und 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 64) geändert worden ist 16. Nachweis über die Entrichtung der Beiträge an das Studentenwerk und an die Studierendenschaft 17. bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, der Nachweis eines zum Studium berechtigenden Aufenthaltstitels gemäß § 4 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist 18. bei Studierenden der Human-, Zahn- oder Tiermedizin zusätzlich das klinische Semester 19. bei Promotionsstudierenden: 20. Name des betreuenden Hochschullehrers 21. Bestätigung über die Aufnahme in die Promotionsliste der Fakultät 22. Matrikelnummer der Immatrikulation

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		<p>23. Datum der Immatrikulation</p> <p>II. Zum Zweck der Rückmeldung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Familienname 2. Vorname 3. Geburtsdatum 4. Geburtsort 5. Geschlecht 6. Heimatanschrift 7. Semesteranschrift 8. Nachweis der Versicherungsbescheinigung durch das elektronische Studenten-Meldeverfahren nach § 199a Absatz 2 und 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch 9. Nachweis über die Entrichtung der Beiträge an das Studentenwerk, an die Studentenschaft, über die Entrichtung des Beitrags zum Semesterticket 10. Umstände gemäß § 19 des Sächsischen Hochschulgesetzes oder aufgrund der Dauer, der Art und des Umfangs eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit während des Studiums, insbesondere bei berufsbegleitenden Studiengängen, die einer Immatrikulation entgegenstehen oder entgegenstehen können 11. bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, der Nachweis eines zum Studium berechtigenden Aufenthaltstitels gemäß § 4 des Aufenthaltsgesetzes
D	Beurlaubung, Nichtanrechnung von Studienzeiten und Exmatrikulation	<p>Zusätzlich zu den in Buchstabe A genannten Daten:</p> <p>I. Zum Zweck der Beurlaubung oder der Nichtanrechnung von Studienzeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Beurlaubungen gemäß § 21 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes (einschließlich Nachweise): <ol style="list-style-type: none"> a) Beurlaubungsgrund b) Semester c) Dauer der Beurlaubung 2. bei der Nichtanrechnung von Studienzeiten gemäß § 21 Absatz 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes (einschließlich Nachweise):

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		<ul style="list-style-type: none"> a) Dauer der Gremienzeiten b) Semester <p>3. bei der Fristüberschreitung gemäß § 21 Absatz 5 des Sächsischen Hochschulgesetzes (einschließlich Nachweise):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Grund der Fristüberschreitung b) Semester c) Dauer der Fristüberschreitung <p>II. Zum Zweck der Exmatrikulation:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Grund der Exmatrikulation 2. Datum der Exmatrikulation 3. Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation
E	Studierendenausweis	<ul style="list-style-type: none"> 1. Familienname 2. Vorname 3. Geburtsdatum 4. Geburtsort 5. Gültigkeitsdauer 6. Studiengang 7. Matrikelnummer 8. Fakultätszugehörigkeit 9. Hochschulsemesteranzahl 10. Fachsemesteranzahl 11. angestrebter Abschluss 12. Lichtbild 13. Unterschrift 14. Geschlecht 15. Kartenummer 16. Anschrift 17. elektronische Signatur 18. persönliche Identifikationsnummer (PIN)

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		19. Kennziffern für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen und Rückmeldestatus 20. Angaben zum Semesterticket 21. Angaben zur Geldbörsenapplikation des Studentenwerkes Dresden 22. Angaben zur Bibliotheksapplikation für die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek (SLUB) 23. spätestes Enddatum eines Studiums in einem Studiengang 24. Personentyp 25. Bildungsherkunft (Bildungsinländerin oder Bildungsausländerin beziehungsweise Bildungsinländer oder Bildungsausländer) 26. Hochschul-E-Mail-Adresse 27. private E-Mail-Adresse 28. Semesterbezogener Studienstatus 29. Mitgliedschaft in Studierendenschaft 30. Studienart 31. Studientyp 32. Hörerstatus 33. Ausgabedatum des aktuellen Studierendenausweises 34. Status des aktuellen Studierendenausweises 35. prognostiziertes Abbild des ausgegebenen und auszugebenden Studierendenausweises
F	Prüfungsverfahren	I. Zum Zweck der Prüfungsdurchführung: Zusätzlich zu den in Buchstabe A, Buchstabe B und Buchstabe C Ziffer I Nummer 1 und Ziffer II genannten Daten: 1. Prüfung (Art, Form, Fach, Datum) 2. Anmeldung zur Prüfung (Status) 3. Anmeldungsdatum 4. Rücktritt von der Anmeldung oder von der Prüfung 5. Rücktrittsgrund 6. Rücktrittsdatum 7. anerkannte Prüfungsleistungen (Note, Status, Herkunftsland, Herkunftshochschule und Bildungseinrichtung)

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		<p>8. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung (Erfüllungsstand)</p> <p>9. Seminargruppe</p> <p>10. Status zum Nachteilsausgleich</p> <p>11. Angaben zum organisatorischen Prüfungsverlauf (zum Beispiel Ort, Zeit und Dauer der Prüfung)</p> <p>12. Prüferinnen und Prüfer</p> <p>13. Beschlüsse des Prüfungsausschusses</p> <p>14. Prüfungsergebnis (Note oder Punktzahl, Leistungspunkte oder unbenotetes Ergebnis, Prüfungsstatus von Einzelleistungen oder aus mehreren Prüfungen berechnetes Ergebnis)</p> <p>15. Vermerk zum Prüfungsanspruch (Verlust, Sonderregelungen wie Freiversuch), zum Prüfungsstatus und zur Bewertung (Gründe),</p> <p>16. Prüfungsnummer</p> <p>17. Identifikationsnummer</p> <p>18. Thema der Studien- und Abschlussarbeit</p> <p>19. Betreuerinnen und Betreuer</p> <p>20. Fristen und Fristverlängerung von Bearbeitungszeiten (Datum, Dauer)</p> <p>21. Sofern es sich um eine Prüfung in digitaler Form handelt, zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Antlitz der Teilnehmenden b) Stimme der Teilnehmenden c) IP-Adresse der Teilnehmenden <p>II. Zusätzlich zu den in Buchstabe A, Buchstabe B, Buchstabe C Ziffer I Nummer 1 und Ziffer II und Buchstabe F Ziffer I genannten Daten zum Zweck der Prüfungszulassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Matrikelnummer 2. Art der Prüfung 3. Zulassungsvoraussetzungen 4. Angabe über den etwaigen Verlust des Prüfungsanspruchs 5. Anzahl der bisherigen Prüfungsversuche (einschließlich der Fehlversuche an anderen Hochschulen) 6. bei Abschlussprüfungen Angaben zur Ausbildungsförderung

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
G	Promotions- und Habilitationsverfahren	<p>I. Zum Zweck der Durchführung des Promotionsverfahrens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Familienname 2. Vorname 3. frühere Namen, insbesondere Geburtsname 4. Titel 5. Geburtsdatum 6. Geburtsort 7. Geschlecht 8. Anrede 9. Anschrift 10. Staatsangehörigkeit 11. E-Mail-Adresse 12. besuchte Universität (Name, Zeitraum) 13. abgelegte Abschlussprüfungen (Art, Studienfach, Datum, Note und Ergebnis) 14. bisherige akademische Grade 15. angestrebter akademischer Grad 16. Thema und Arbeitsthema der Promotion 17. Konfessionszugehörigkeit (nur bei theologischem Promotionsthema) 18. Fach- und Promotionsgebiet 19. Doktorgrad 20. Betreuerinnen und Betreuer (Name, Anschrift) an der Hochschule 21. bei kooperativen Promotionen: <ol style="list-style-type: none"> a) externe Betreuende (Name, Anschrift) b) Name der kooperierenden Hochschule 22. Identifikationsnummer 23. Beginn der Promotion 24. Betreuungszeitraum 25. Datum im Fall eines Promotionsabbruchs oder Promotionswechsels 26. Datum des Antrags auf Eintragung in die Doktorandenliste 27. Datum des Abschlusses der Betreuungsvereinbarung 28. Datum der Zulassung zur Promotion

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		<p>29. Auflagen bei der Zulassung</p> <p>30. Datum des Einreichens der Promotion</p> <p>31. Antragsdatum</p> <p>32. Datum der Eröffnung des Promotionsverfahrens</p> <p>33. Liste der zusätzlich im Promotionszeitraum erbrachten Leistungen (Name, Prüferin oder Prüfer, Note)</p> <p>34. Lebenslauf (Bildungsweg und wissenschaftlicher Werdegang)</p> <p>35. Publikationsverzeichnis</p> <p>36. Name der Gutachterinnen und Gutachter, der Prüferinnen und Prüfer und der Mitglieder der Promotionskommission</p> <p>37. Anschrift der Gutachterinnen und Gutachter, der Prüferinnen und Prüfer und der Mitglieder der Promotionskommission</p> <p>38. Führungszeugnis</p> <p>39. Datum der letzten mündlichen Teilleistung und der Verteidigung</p> <p>40. vergebener akademischer Grad</p> <p>41. Einzelnoten</p> <p>42. Gesamtnote</p> <p>43. Prädikat</p> <p>44. Datum der Promotionsurkunde</p> <p>45. Datum der Beendigung der Promotion</p> <p>46. Vorläufige Titelberechtigung</p> <p>II. Zum Zweck der Durchführung des Habilitationsverfahrens:</p> <p>1. Familienname</p> <p>2. Vorname</p> <p>3. frühere Namen, insbesondere Geburtsname</p> <p>4. Titel</p> <p>5. Geburtsdatum</p> <p>6. Geburtsort</p> <p>7. Geschlecht</p> <p>8. Anschrift</p>

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		9. Staatsangehörigkeit 10. E-Mail-Adresse 11. besuchte Universität (Name, Zeitraum) 12. abgelegte Abschlussprüfungen (Art, Studienfach, Datum, Note und Ergebnis) 13. abgeschlossene Promotionen und Promotionsleistungen 14. bisherige akademische Grade 15. angestrebter akademischer Grad 16. Umfang der erteilten Lehrbefugnis 17. Fach- und Habilitationsgebiet 18. Habilitationsgrad 19. Thema der Habilitation 20. Konfessionszugehörigkeit (nur bei theologischem Habilitationsthema) 21. Beginn der Habilitation 22. Datum im Fall eines Habilitationsabbruchs oder Habilitationswechsels 23. Thema der Habilitationsschrift 24. Datum des Einreichens der Habilitation 25. Datum der Eröffnung des Habilitationsverfahrens 26. Lebenslauf (Bildungsweg und wissenschaftlicher Werdegang) 27. Publikationsverzeichnis 28. Name der Gutachterinnen und Gutachter und der Mitglieder der Habilitationskommission 29. Anschrift der Gutachterinnen und Gutachter und der Mitglieder der Habilitationskommission 30. Habilitationsleistungen (Art, Datum und Thema) 31. vergebener Akademischer Grad 32. Datum der Habilitationsurkunde 33. Datum der Beendigung der Habilitation
H	Evaluation der Lehre und Forschung	I. Zusätzlich zu den in Buchstabe I genannten Daten bei Studierenden, Absolventinnen und Absolventen, Exmatrikulierten und Promovierenden: 1. Familienname 2. Vorname

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		<p>3. frühere Namen, insbesondere Geburtsname 4. Geburtsdatum 5. Heimatanschrift 6. Semesteranschrift 7. E-Mail-Adresse 8. Studiengang 9. Semester 10. Abschlussart</p> <p>II. Zusätzlich zu den in Buchstabe I genannten Daten bei Lehrenden: 1. Familienname 2. Vorname 3. Künstlername 4. Anschrift 5. dienstliche E-Mail-Adresse 6. dienstliche Telefonnummer 7. dienstliche Faxnummer 8. Funktion 9. Tätigkeit</p>
I	Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen	<p>1. Familienname 2. Vorname 3. frühere Namen, insbesondere Geburtsname 4. Künstlername 5. Geburtsdatum 6. Geburtsland 7. Geschlecht 8. E-Mail-Adresse 9. Staatsangehörigkeit 10. Identifikationsnummern (zum Beispiel Personalnummer)</p>

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		<p>11. Angaben zur beruflichen Qualifikation, insbesondere zu Berufs- und Hochschulabschlüssen, zu akademischen Graden sowie zu besonderen Kenntnissen und Fortbildungen</p> <p>12. Angaben zur beruflichen Tätigkeit und Funktion, insbesondere zur Personalkategorie, zur Besoldungs- oder Entgeltgruppe, zur zugeordneten Organisationseinheit (zum Beispiel Fakultät oder Professur) und Kostenstelle sowie zur Dauer des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses einschließlich der Arbeitszeit</p> <p>13. Angaben zur Lehrleistung, insbesondere zur Art und zum Umfang der Betreuung von Studierenden, Stipendiaten, Meisterschülern und Praktikanten, zur Auslastung des Lehrdeputats durch Lehrveranstaltungen und Übernahme von Korrektur- und Prüfungstätigkeiten sowie zu Beiträgen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Studiengängen und Lehrangeboten</p> <p>14. Angaben zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, insbesondere zur Art und zum Umfang der Betreuung von Promotionen und Habilitationen und ihrer Verfahren sowie zu Promotionsprogrammen oder sonstigen Förderinitiativen</p> <p>15. Angaben zur Forschungsleistung, insbesondere zu Forschungsthemen, zu Forschungsanträgen und Forschungsprojekten einschließlich der Finanzierung, der Drittmittelbeteiligung und der Anzahl von Stellen und der Höhe der Stellenanteile, zu Publikationen, zu Forschungsaufenthalten, zu Tätigkeiten beim Aufbau und der Leitung von Forschungsgruppen, zu Begutachtungs-, Beratungs- und Vortragstätigkeiten, zu Patenten und anderen Schutzrechten sowie deren Verwertungen, zu Gastprofessuren und -dozenturen, zur Beteiligung an wissenschaftlichen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen sowie Aktivitäten in wissenschaftlichen Gremien oder Organisationen</p> <p>16. Angaben zur künstlerischen Leistung, insbesondere zu besonderen Leistungen auf dem Gebiet der Kunstausübung (zum Beispiel herausragende Konzerttätigkeiten und Ausstellungen) und zur Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben</p> <p>17. Angaben zur wissenschaftlichen und künstlerischen Wertschätzung, insbesondere zu Rufem, Ehrungen und Preisen</p> <p>18. Angaben zum wissenschaftlichen und künstlerischen Austausch und zu Kooperationen, insbesondere zu Kooperationsvereinbarungen und zu Kooperationspartnern</p> <p>19. Angaben zu sonstigen Leistungen, insbesondere Angaben zu Sonderaufgaben im Bereich von Forschung, Lehre und Wirtschaft einschließlich Führungsaufgaben, zu Leistungen auf</p>

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		<p>dem Gebiet des Wissens- und Technologietransfers, zu Beiträgen zur wissenschaftlichen Weiterbildung und sonstigen wissenschaftlichen Dienstleistungen sowie zu Leistungen in der Studienberatung und Studienwerbung</p> <p>20. Angaben zu Einnahmen und Ausgaben für Forschung und Lehre, für Weiterbildung und für sonstige wissenschaftliche Dienstleistungen einschließlich der Stellen und Stellenanteile</p> <p>21. Ergebnisse der Evaluation von Forschungsvorhaben, Lehrleistungen und künstlerischen Leistungen</p> <p>22. Angaben zu Zielvereinbarungen, insbesondere zu Art, Inhalt, Laufzeit und Zielerreichung</p> <p>23. Angaben zur Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung, insbesondere zu akademischen Ämtern, zur Beteiligung an Berufungskommissionen, zu Aktivitäten in wissenschaftlichen und künstlerischen Gremien</p> <p>24. statistische Angaben zu zentralen Einrichtungen und Dienstleistungsangeboten, insbesondere zur Art und Anzahl von Nutzern, soweit ein individueller Beitrag des Lehrpersonals gegeben ist</p>
J	Entwicklungsplanung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Familienname 2. Vorname 3. frühere Namen, insbesondere Geburtsname 4. Künstlername 5. Geburtsdatum 6. Geschlecht 7. Staatsangehörigkeit 8. Angaben zur beruflichen Qualifikation, insbesondere zu Berufs- und Hochschulabschlüssen, zu akademischen Graden sowie zu besonderen Kenntnissen und Fortbildungen 9. Angaben zur beruflichen Tätigkeit und Funktion, insbesondere zur Personalkategorie, zur Besoldungs- oder Entgeltgruppe, zur zugeordneten Organisationseinheit (zum Beispiel Fakultät oder Professur) und Kostenstelle sowie zur Dauer des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses einschließlich der Arbeitszeit 10. Angaben zu personellen Veränderungen einschließlich des erforderlichen Qualifizierungsbedarfs

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		11. Angaben zur Art und Dauer der Wahrnehmung akademischer Ämter und zu Nebentätigkeiten 12. Angaben zu Ausfallzeiten, insbesondere zur Dauer von Beurlaubungen, Mutterschutz und Elternzeit und zur Arbeitsunfähigkeit 13. Angaben zu Schwerbehinderten und diesen Gleichgestellten, insbesondere zum Grad der Behinderung
K	Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern	1. Familienname 2. Vorname 3. Geburtsdatum 4. letzte Anschrift 5. letzte E-Mail-Adresse 6. Studiengang 7. Prüfungszeugnis 8. Prüfungsdatum 9. Urlaubssemester 10. Matrikelnummer 11. Datum der Immatrikulation 12. Datum der Exmatrikulation
L	Umsetzung des Gleichstellungsziels	1. Familienname 2. Vorname 3. frühere Namen, insbesondere Geburtsname 4. Künstlername 5. Akademische Grade 6. Promotionen 7. Habilitationen 8. Juniorprofessuren 9. Neuberufungen 10. Ausstattung der Professuren (Sach- und Personalausstattung)

Buchstabe	Verarbeitungszweck	Daten, die für den genannten Zweck verarbeitet werden dürfen
		<ul style="list-style-type: none"> 11. Berufungsgebiet 12. Lehrgebiet 13. Gremienpräsenz 14. bewilligte Stipendien 15. Befristungen 16. Vertragslaufzeiten 17. Art und Anzahl an Fortbildungen 18. alternative Arbeitszeitmodelle (zum Beispiel Telearbeit oder Gleitzeit)

Verlängerung der Anerkennung des Europäischen Instituts für postgraduale Bildung e.V. (EIPOS) als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 4/2003 vom 20. März 2003, S. 45, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 1/2020 vom 29. Januar 2020, S. 3)

Das Rektorat der TU Dresden hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2025 beschlossen, den Status des Europäischen Instituts für postgraduale Bildung e.V. (EIPOS) als An-Institut der TU Dresden bis zum 1. Januar 2030 zu verlängern.

Kontaktadresse:

Europäisches Institut für postgraduale Bildung e.V.
Freiberger Straße 37
01067 Dresden
<https://www.eipos-verein.de/>

Umbenennung der Papiertechnischen Stiftung (PTS) in PTS – Institut für Fasern & Papier gGmbH in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2022 vom 3. Juni 2022, S. 238)

Mit dem Eintrag in das Handelsregister wurde die Ausgliederung der Forschungsaktivitäten der Forschungsstiftung der Papierindustrie in die PTS – Institut für Fasern & Papier gGmbH rechtgültig. Gemäß des Ausgliederungsvertrages gilt dies rückwirkend ab 01.01.2024. Diese Bezeichnung ersetzt die bisherige. Der erteilte Status als An-Institut und das damit einhergehende Recht den Namenszusatz "an der TU Dresden" zu führen, gilt rückwirkend zum 01.01.2024 für die neue Bezeichnung.

Kontaktadresse:

PTS- Institut für Fasern & Papier gGmbH
Pirnaische Straße 37
01809 Heidenau
<https://www.ptspaper.de/de/>

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme

Vom 23. Mai 2025

Aufgrund des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Technische Universität Dresden die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Studien- und Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Hausarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Komplexe Leistungen
- § 10 Portfolios
- § 11 Wissenschaftlich-praktische Leistungen
- § 12 Sprachprüfungen
- § 13 Elektronische Prüfungen
- § 14 Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 16 Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten
- § 17 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Verzicht
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen
- § 20 Freiversuch
- § 21 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 25 Zweck der Hochschulabschlussprüfung
- § 26 Abschlussarbeit und Kolloquium
- § 27 Zeugnis und Urkunde
- § 28 Prüfungsungültigkeit
- § 29 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 30 Studiendauer und -umfang
- § 31 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Hochschulabschlussprüfung
- § 32 Bonusleistungen
- § 33 Gegenstand, Art und Umfang der Hochschulabschlussprüfung
- § 34 Freiversuchsmöglichkeit
- § 35 Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Abschlussarbeit; Kolloquium
- § 36 Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung
- § 37 Zusatzangaben in Abschlussdokumenten
- § 38 Hochschulgrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 39 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Module des Wahlpflichtbereichs

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Studiengangs umfasst Präsenzzeiten, das Selbststudium, gegebenenfalls betreute Praxiszeiten sowie die Hochschulabschlussprüfung.

§ 2

Studien- und Prüfungsaufbau

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Hochschulabschlussprüfung ab. Die Hochschulabschlussprüfung ist in Bachelorstudiengängen die Bachelorprüfung, in Masterstudiengängen die Masterprüfung und in Diplomstudiengängen die Diplomprüfung.

(2) Die Hochschulabschlussprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit und, wenn dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen ist, dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen. Die Abschlussarbeit ist in Bachelorstudiengängen die Bachelorarbeit, in Masterstudiengängen die Masterarbeit und in Diplomstudiengängen die Diplomarbeit.

(3) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(4) Für die Bestandteile der Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 2 Satz 1 können fachliche Zulassungsvoraussetzungen bestimmt werden. Insbesondere können für Modulprüfungen Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden, wenn dies ausnahmsweise erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Prüfungsdurchführung sinnvoll ist. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln; Anwesenheit ist keine Prüfungsvorleistung. Es können weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen werden. Wurden fachliche Zulassungsvoraussetzungen in Form von Wahlpflichtmodulen erbracht, ist eine spätere Umwahl unschädlich. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 18 erfüllt wären, gelten aufgrund einer entsprechenden Erklärung der bzw. des Studierenden als erbracht.

(5) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als den von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Die Hochschulabschlussprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Hochschulabschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene

Hochschulabschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Hochschulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und ebenso der Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls der Termin des Kolloquiums werden in der jeweils üblichen Weise bekannt gemacht.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen der Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer

1. in den Studiengang an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen hat und
3. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Modulprüfungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen grundsätzlich bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich; der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit der Studienkommission einen anderen Zeitpunkt bis frühestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin festlegen, dieser Zeitpunkt ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu geben. Die Frist der Anmeldung sowie die Form der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem aufgrund der automatisierten Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zusammen mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Abschlussarbeit durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden aufgrund des Antrags der bzw. des Studierenden auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 26 Absatz 3 Satz 5, zusammen mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium durch das zuständige Prüfungsamt aufgrund der Bewertung der Abschlussarbeit mit einer Note von mindestens "ausreichend" (4,0), sofern die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Kolloquium umfasst.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Studiengangs erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Versagung der Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Hausarbeiten (§ 7),
3. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
4. Komplexe Leistungen (§ 9),
5. Portfolios (§ 10),
6. Wissenschaftlich-praktische Leistungen (§ 11) und
7. Sprachprüfungen (§ 12).

Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben können nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden, wenn dies in einer für den Studiengang geltenden Ordnung geregelt ist. Werden Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben nach Satz 2 durchgeführt, soll die bzw. der Studierende vom Qualifikationsziel des Moduls umfasste Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen oder fachlicher Qualifikationen in einer fremdsprachlichen Philologie dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein. Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag der bzw. des Studierenden auch in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zustimmt.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten werden als Präsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Klausurarbeiten dienen dem Nachweis, dass auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben gelöst und Themen bearbeitet werden können.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten werden als Nichtpräsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Hausarbeiten dienen dem Nachweis der Kompetenz, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können sowie der Überprüfung, dass grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen

Hausarbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, Aspekte der gegenständlichen Arbeit gemäß der jeweiligen Aufgabenstellung schlüssig mündlich darlegen und diskutieren zu können (Kombinierte Hausarbeit).

(3) Der zeitliche Umfang der Hausarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche Einzelleistungen Kombiniertes Hausarbeiten gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Hausarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Äußerungen der bzw. des Studierenden.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen dienen dem unmittelbaren, insbesondere gesprächsweisen, referierenden, präsentierenden oder diskutierenden Nachweis sprachlich-kommunikativer Kompetenzen, des dem Stand des Studiums entsprechenden Fachwissens und des Verständnisses von Zusammenhängen des Prüfungsgebietes. Die jeweilige Aufgabenstellung bestimmt, welche Fähigkeiten hierbei im Vordergrund stehen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen finden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen oder als Einzelprüfung statt.

(4) Die Dauer der Mündlichen Prüfungsleistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf pro Studierender bzw. Studierendem 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Gruppenprüfungen dürfen eine Gesamtdauer von 75 Minuten nicht überschreiten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 24) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen können öffentlich oder nicht öffentlich durchgeführt werden. In öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen ist die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der räumlichen Verhältnisse möglich, es sei denn, eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. In nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen kann eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen will, nur auf Antrag der bzw. des Studierenden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern einer Kollegialprüfung oder andernfalls mit der Prüferin bzw. dem Prüfer im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Form und Frist der Antragstellung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung handelt. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen immer ohne Zuhörerinnen und Zuhörer.

§ 9

Komplexe Leistungen

(1) Komplexe Leistungen können sich aus Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen zusammensetzen und neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Komplexen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 450 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen und die Dauer von Einzelleistungen im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Komplexen Leistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 10

Portfolios

(1) Portfolios können Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen umfassen, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Portfolios dienen mittels einer Zusammenstellung gleich- oder verschiedenartiger Einzelleistungen dem Nachweis, die durch die jeweilige Aufgabenstellung bestimmten Aspekte professionellen, wissenschaftlichen Handelns in einen größeren Zusammenhang stellen zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Portfolios wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen, die Dauer von Einzelleistungen und die Frist zur Abgabe des gesamten Portfolios im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Portfolio müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 11

Wissenschaftlich-praktische Leistungen

(1) Wissenschaftlich-praktische Leistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Handlungen der bzw. des Studierenden.

(2) Wissenschaftlich-praktische Leistungen dienen dem Nachweis, Tätigkeiten den Anforderungen des Faches entsprechend ausführen zu können.

(3) Die Dauer der Wissenschaftlich-praktischen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 12

Sprachprüfungen

(1) Sprachprüfungen werden als Präsenzleistung erbracht und können neben gegenständlichen, beispielsweise schriftlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Sprachprüfungen dienen dem Nachweis sprachpraktischer Fähigkeiten.

(3) Die Dauer der Sprachprüfungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Das Verhältnis von schriftlichen oder sonstig gegenständlichen und mündlichen Einzelleistungen ist im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

§ 13

Elektronische Prüfungen

(1) Grundsätzlich können die Prüfungsleistungen nach §§ 6 bis 12 auch unter Verwendung von digitalen Technologien durchgeführt, ausgewertet und bewertet werden. Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(2) Vor der Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfung von zwei Prüferinnen und Prüfern im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festzustellen. Die Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien wird bis zum Beginn der Anmeldefrist in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.

(3) Die Authentizität der bzw. des Studierenden und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür sind die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig zu identifizieren sowie unverwechselbar und dauerhaft der oder dem Studierenden zuzuordnen. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der oder des geprüften Studierenden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu überprüfen.

Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben

(1) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen wie vorgesehen abzulegen, hat sie bzw. er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches, einschließlich der angestrebten Ausgleichsmaßnahmen, sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen und das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass ein Anspruch nach Satz 1 besteht, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer über die Gewährung einer angemessenen Ausgleichsmaßnahme. Die Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, die Peer Counselorin (ISL)/Peer-to-Peer-Beraterin bzw. der Peer Counselor (ISL)/Peer-to-Peer-Berater sowie bei entsprechender Betroffenheit die Arbeitsgruppe Services Behinderung und Studium können hinzugezogen werden; in besonders schwierigen Fällen sollen sie hinzugezogen werden. Als mögliche Ausgleichsmaßnahmen kommen insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule, ein anderer Prüfungstermin oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form in Betracht. Ist beabsichtigt, wesentlich von den beantragten Ausgleichsmaßnahmen abzuweichen, soll der bzw. dem Studierenden vor der Entscheidung die Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

(2) Während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit gelten die für die Studierenden maßgeblichen Vorschriften des Mutterschutzgesetzes. Insbesondere beginnt in den Mutterschutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet; Fristen zur Abgabe von Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringenden Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 sind zu verlängern. Für die entsprechende Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht die Möglichkeit der Beurlaubung vom Studium gemäß § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung. In den Zeiten der Beurlaubung beginnt kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, kann der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein angemessener Ausgleich gestattet werden (erweiterter Nachteilsausgleich). Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. Absatz 1 Satz 2 und 4 bis 8 gilt entsprechend. Nahe Angehörige sind Kinder einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung einer Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Bei einer Kollegialprüfung wird die Bewertung von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenbildung gehen mit "bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit "nicht bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenbildung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) ein. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass und wie Bonusleistungen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind.

(2) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten; sind dies Mündliche Prüfungsleistungen, mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen oder Wissenschaftlich-praktische Leistungen, gilt § 8 Absatz 5.

(3) Die Note einer Prüfungsleistung entspricht der Bewertung der Prüferin bzw. des Prüfers bzw., im Fall von Absatz 1 Satz 2, der gemeinsamen Bewertung der Prüferinnen und Prüfer. In allen anderen Fällen entspricht die Note einer Prüfungsleistung bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer dem Durchschnitt der Einzelbewertungen bzw., im Falle einer Bewertung nach Absatz 1 Satz 5, den übereinstimmenden Einzelbewertungen; stimmen die Einzelbewertungen nicht überein, gilt § 26 Absatz 9 Satz 1 und 2 entsprechend. Wird eine Note bzw. eine Modulnote, Gesamtnote, Endnote oder gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnote als Durchschnitt aus mehreren Einzelbewertungen gemäß Absatz 1 bzw. aus Noten, Modulnoten oder der Endnote gebildet, so wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote "nicht ausreichend" (5,0).

(5) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenbildung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(6) Für die Hochschulabschlussprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote gehen die Endnote der Abschlussarbeit und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulprüfungen ein, soweit im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen nicht bestimmte Modulnoten von der Gesamtnotenbildung ausgeschlossen sind. Die Endnote der Abschlussarbeit setzt sich aus der Note der Abschlussarbeit und der Note des Kolloquiums zusammen. Wenn die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 kein Kolloquium umfasst, entspricht die Endnote der Abschlussarbeit der Note der Abschlussarbeit. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass Bereichs- oder Abschnittsnote gebildet werden. Die Bildung der Endnote und gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnote erfolgt gewichtet nach Maßgabe der Regelungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen. Für die Gesamtnote, Endnote und gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnote gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend, die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von 1,2 oder besser „mit Auszeichnung bestanden“.

(7) Das Prüfungsergebnis einer Mündlichen Prüfungsleistung wird der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Mündliche Prüfungsleistung mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren aller anderen Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; bei Klausurarbeiten mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll das Bewertungsverfahren acht Wochen nicht überschreiten. Die Information über die Prüfungsergebnisse dieser Prüfungsleistungen erfolgt in der jeweils üblichen Weise.

(8) Zur Überprüfung der noch nicht bestandskräftigen Bewertung einer Prüfungsleistung durch die Prüferin bzw. den Prüfer kann die Überdenkung der Bewertungsentscheidung (Remonstration) beantragt werden. Dazu sind von der bzw. dem Studierenden bei der Prüferin bzw. dem Prüfer ein Antrag zu stellen und konkrete Bewertungsfragen zu erheben. Unter Beachtung der erhobenen Bewertungsfragen ist die Prüferin bzw. der Prüfer verpflichtet, ihre bzw. seine Bewertung der Prüfungsleistung zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Verschlechterung des Prüfungsergebnisses ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über das Ergebnis des Überdenkungsverfahrens ergeht eine schriftliche bzw. elektronische Information an die Studierende bzw. den Studierenden. Der Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid der betreffenden Modulprüfung bleibt hiervon unberührt. Das Überdenkungsverfahren ist in der Prüfungsakte zu dokumentieren. Das Überdenkungsverfahren kann auch erstmals während des förmlichen Widerspruchs- oder eines sich anschließenden Klageverfahrens gegen den Prüfungsbescheid der entsprechenden Modulprüfung erfolgen. In diesem Falle wird es abweichend von Satz 2, 1. Halbsatz, durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden von Amts wegen initiiert.

§ 16

Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten

(1) Kann die bzw. der Studierende einen für sich verbindlichen Prüfungstermin nicht antreten oder einen für sich verbindlichen Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht einhalten, kann sie bzw. er aus triftigen Gründen von der Prüfungsleistung zurücktreten oder für Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringende Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 die Verlängerung der Frist zur Abgabe (Bearbeitungszeit) beantragen. Ein triftiger Grund ist beispielsweise die Krankheit eines Kindes einschließlich der

Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich zu erklären, die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist rechtzeitig zu beantragen. Die geltend gemachten Gründe sind unverzüglich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist dafür ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Über die Genehmigung des Rücktrittes und die Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Ergeht die Ablehnung zeitlich nach dem verbindlichen Abgabetermin, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet, sofern die Nichtpräsenzleistung nicht rechtzeitig abgegeben wurde. Andernfalls wird die Nichtpräsenzleistung gemäß § 15 Absatz 1 bewertet. Wird die Bearbeitungszeit verlängert, ist die bzw. der Studierende über das neue Abgabedatum der Prüfungsleistung zu informieren. Tritt eine Studierende bzw. ein Studierender einen für sie bzw. ihn verbindlichen Prüfungstermin nicht an, ohne zurückgetreten zu sein, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit "nicht bestanden" bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" und daraufhin gemäß § 15 Absatz 4 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Eine automatisierte Plagiatsprüfung des Ergebnisses einer gegenständlichen Prüfungsleistung ist nur zulässig, wenn nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss tatsächliche und dokumentierte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Ergebnis oder Teile hiervon Merkmale eines Plagiates aufweisen. Eine automatisierte Plagiatsprüfung ist nur in

anonymisierter Form zulässig. Vor der automatisierten Plagiatsprüfung sind insbesondere alle Merkmale zu entfernen, die Rückschlüsse auf die bzw. den Studierenden und die Prüferinnen und Prüfer zulassen. Die Bewertung der Prüfungsleistung darf nicht ausschließlich auf die Ergebnisse einer automatisierten Plagiatsprüfung gestützt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend. Absatz 3 gilt für Prüfungsvorleistungen und die Abschlussarbeit entsprechend.

§ 18 Verzicht

Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit "bestanden" bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Hochschulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium bestanden sind. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit "nicht bestanden" bewertet wurde. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit "nicht bestanden" bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Hochschulabschlussprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Abschlussarbeit oder gegebenenfalls das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird das endgültige Nichtbestehen der Hochschulabschlussprüfung erst dann nach § 23 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl nach den Bestimmungen der Studienordnung nicht mehr möglich ist. Hat die bzw. der Studierende die Hochschulabschlussprüfung endgültig nicht

bestanden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch für alle Bestandteile der Hochschulabschlussprüfung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1.

(6) Die bzw. der Studierende erhält auf Antrag eine Notenbescheinigung. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Hochschulabschlussprüfung muss die Bescheinigung auch über die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile Auskunft geben und erkennen lassen, dass die Hochschulabschlussprüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan festgelegten Semestern abgelegt werden. Das erstmalige Ablegen der Modulprüfung gilt dann als Freiversuch, sofern und soweit dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen ermöglicht ist.

(2) Auf Antrag der bzw. des Studierenden können im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet. Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mit „bestanden“ bewertet wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 14 Absatz 2 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der bzw. des Studierenden oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 21 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal als zweiter Prüfungsversuch wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Modulprüfung kann als dritter Prüfungsversuch nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit "bestanden" bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Studierenden nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit "bestanden" bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 20 Absatz 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 22

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie mindestens gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer vorhandenen Wahlmöglichkeit des Studiengangs entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden (strukturelle Anrechnung). Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, Noten aus unvergleichbaren Notensystemen gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens hat die bzw. der Studierende die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Liegen diese vollständig vor, darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht mehr überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 23 Absatz 4 Satz 1. Absolviert die bzw. der Studierende während eines laufenden Anrechnungsverfahrens die entsprechende Prüfungsleistung, so gilt statt der

Bewertung der absolvierten die Bewertung der angerechneten Prüfungsleistung, wenn dem Antrag auf Anrechnung stattgegeben wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. Er kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eine Anrechnungsbeauftragte bzw. einen Anrechnungsbeauftragten bestellen. Diese bzw. dieser führt das Anrechnungsverfahren selbstständig durch. § 23 Absatz 4 Satz 1 gilt für die Anrechnungsbeauftragte bzw. den Anrechnungsbeauftragten entsprechend.

§ 23

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat, Wissenschaftlichen Rat oder Bereichsrat des Trägers des Studiengangs bzw. den Fakultätsräten, Wissenschaftlichen Räten oder Bereichsräten der Träger des Studiengangs bestellt, die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuss aus seiner Mitte gewählt und müssen jeweils Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Träger bzw. den Trägern des Studiengangs sowie den mittels Lehrexpert beteiligten Fakultäten, Zentren oder Bereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und der Studienordnung.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann mit einstimmiger Zustimmung der studentischen Mitglieder zudem einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden zur eigenständigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen; dazu ist ein Beschluss zu fassen, der auch die Art und Weise der Information über die von der bzw. dem Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen an die Mitglieder enthält. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2. Werden einzelne oder alle Mitglieder des Prüfungsausschusses neu bestellt, so erlischt jede Übertragung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls des Kolloquiums beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie

durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Entsprechendes gilt für Gäste.

(8) Das als zuständig zugeordnete Prüfungsamt organisiert die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 24

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein; sie sollen mindestens den mit der Prüfung angestrebten Abschluss besitzen.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Abschlussarbeit, für Mündliche Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls das Kolloquium die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 23 Absatz 7 entsprechend.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 25

Zweck der Hochschulabschlussprüfung

(1) Das Bestehen der Hochschulabschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs.

(2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Studienfaches verfügt, in der Lage ist, das Wissen auch über die Disziplin hinaus zu vertiefen, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Weiterhin weist das Bestehen der Bachelorprüfung die Befähigung zur Aufnahme eines Masterstudiums nach.

(3) Durch das Bestehen der Diplom- oder Masterprüfung wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, ihr bzw. sein Wissen und Verstehen sowie die Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden kann, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit dem Studienfach stehen, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat. Weiterhin weist das Bestehen der Diplom- oder Masterprüfung die Befähigung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums nach.

§ 26

Abschlussarbeit und Kolloquium

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit ist von einer bzw. einem der Prüferinnen und Prüfer nach Absatz 7 zu betreuen. Diese Prüferin bzw. dieser Prüfer legt das Thema der Abschlussarbeit fest und begleitet die bzw. den Studierenden bei der Erstellung der Abschlussarbeit zu deren bzw. dessen Unterstützung. Die Begleitung der Abschlussarbeit kann die Prüferin bzw. der Prüfer auf eine qualifizierte Person übertragen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema, Ausgabe- und vorgesehener Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Frist zur Abgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Abschlussarbeit jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende in dem Studiengang bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat die bzw. der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihr bzw. ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder nach Maßgabe des Themas in einer anderen Sprache zu erbringen. In geeigneten Fällen kann sie auf Antrag der bzw. des Studierenden in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer nach Absatz 2 Satz 1 zustimmt. Sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Abschlussarbeit der bzw. des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist in der im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgegebenen Form und Anzahl fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende hat eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, ob sie ihre bzw. er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern einzeln gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 und 4 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass ein Prüfer bzw. eine Prüferin durch eine Prüfungskommission ersetzt wird oder ersetzt werden kann. Die Einzelbewertung der Abschlussarbeit wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 und 4 festgesetzt.

(8) Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer. Weichen die Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Abschlussarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen gebildet. § 15 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Abschlussarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0), die bzw. der andere mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die

Note der Abschlussarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 15 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(10) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Abschlussarbeit ist nicht zulässig.

(11) Die bzw. der Studierende muss ihre bzw. seine Abschlussarbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor mindestens einer bzw. einem der Prüferinnen bzw. Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer erläutern, wenn die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Kolloquium umfasst. Als fachliche Zulassungsvoraussetzung muss die Abschlussarbeit vor dem Kolloquium mit einer Note von mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein. Durch das Kolloquium soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er das Ergebnis der Abschlussarbeit schlüssig darlegen und fachlich diskutieren kann. Weitere Prüferinnen und Prüfer können beigezogen werden (Kollegialprüfung). Absatz 10 sowie § 8 Absatz 5 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und § 15 Absatz 7 Satz 1 gelten entsprechend.

(12) Erreicht die bereits angefallene Bearbeitungsdauer aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, die doppelte vorgeschriebene Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, kann der Prüfungsausschuss von Amts wegen über den ergebnislosen Abbruch der Abschlussarbeit entscheiden. Vor einer Entscheidung sind sowohl die Prüferin bzw. der Prüfer nach § 26 Absatz 2 Satz 1, als auch die bzw. der Studierende anzuhören. Ein ergebnisloser Abbruch kann erfolgen, wenn der Prüfungszweck der Abschlussarbeit im Verhältnis zur angefallenen Bearbeitungsdauer nicht mehr erreicht werden kann. Im Rahmen der Entscheidung sind auch die Gründe für die angefallene Bearbeitungsdauer, die Folgen des Abbruchs für die Studierende bzw. den Studierenden und die Möglichkeiten für eine sinnvolle Fortsetzung des Prüfungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen und miteinander abzuwägen. Bricht der Prüfungsausschuss die Abschlussarbeit ergebnislos ab, bleibt der Prüfungsversuch erhalten; laufende Prüfungsfristen werden verlängert. Der Prüfungsausschuss legt außerdem fest, wie das Prüfungsverfahren fortzuführen ist. Es ergeht ein rechtsmittelfähiger Bescheid.

§ 27

Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Hochschulabschlussprüfung erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis und eine Beilage zum Zeugnis. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass der bzw. dem Studierenden ein zusätzliches Beiblatt zum Zeugnis ausgegeben wird. Ist im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen eine Gliederung in Abschnitte vorgesehen, erhält die bzw. der Studierende über den ersten Abschnitt unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten von diesem Abschnitt umfassten Modulprüfung ein Zwischenzeugnis.

(2) In das Zeugnis sind die Modulbewertungen der von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulprüfungen und gegebenenfalls deren Anrechnungskennzeichen, das Thema der Abschlussarbeit, deren Endnote nach § 15 Absatz 6 Satz 3 und 4, die Prüferinnen und Prüfer der Abschlussarbeit, die Gesamtnote nach § 15 Absatz 6 Satz 2 sowie die Leistungspunkte aufzunehmen. Die Bewertungen und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen der einzelnen Prüfungsleistungen, der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums werden auf der Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Das Zwischenzeugnis enthält die Modulbewertungen der von

diesem Abschnitt umfassten Modulprüfungen sowie die entsprechenden Leistungspunkte und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen.

(3) Zeugnis und Zwischenzeugnis tragen das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 19 Absatz 2 bzw. § 19 Absatz 1 Satz 1 erbracht worden ist. Sie werden von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem bei dem Träger bzw. einem Träger des Studiengangs geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Die Beilage zum Zeugnis und gegebenenfalls das Beiblatt zum Zeugnis werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die bzw. der Studierende eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Urkunde wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet. In Bachelorstudiengängen wird der Bachelorgrad, in Masterstudiengängen der Mastergrad und in Diplomstudiengängen der Diplomgrad nach Maßgabe der Regelungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen verliehen. Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet, trägt die hand- oder maschinenschriftliche Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und ist mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden der bzw. dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt. Ist im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen eine Kooperation mit gemeinsamer Verleihung des Hochschulgrads vorgesehen, wird die Urkunde gemeinsam von der Technischen Universität Dresden und den Kooperationspartnern ausgestellt.

(5) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(6) Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann nach Maßgabe der Allgemeinen Festlegungen der TU Dresden für Abschlussdokumente vorgesehen werden, welche Zusatzangaben auf dem Zeugnis, der Beilage zum Zeugnis, gegebenenfalls dem Beiblatt zum Zeugnis, gegebenenfalls dem Zwischenzeugnis und der Urkunde ausgewiesen werden.

§ 28

Prüfungungültigkeit

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zwischenzeugnis bzw. Zeugnis ausgehändigt wurde, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 17 Absatz 2 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Hochschulabschlussprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zwischenzeugnis bzw. Zeugnis ausgehändigt wurde, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Hochschulabschlussprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium.

(3) Ein unrichtiges Zwischenzeugnis bzw. ein unrichtiges Zeugnis und dessen Übersetzung sowie alle weiteren, anlässlich des Abschlusses ausgehändigten Dokumente sind von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Hochschulabschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

(1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Dafür finden in angemessener Frist, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Regel zentrale Einsichtstermine statt. Ist nach Art der Prüfungsleistung oder aus organisatorischen Gründen kein zentraler Einsichtstermin möglich oder vorgesehen, wird der oder dem Studierenden auf Antrag ein individueller Einsichtstermin gewährt. Der Antrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die bzw. der Studierende ausschließlich Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Unterlagen erhält.

(2) Ungeachtet der Möglichkeit der Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Absatz 1 hat die bzw. der Studierende das Recht auf Akteneinsicht in die über sie bzw. ihn bei dem zuständigen Prüfungsamt geführte Prüfungsakte. Dieses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 30

Studiendauer und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium umfasst eine berufspraktische Tätigkeit von acht und höchstens zwölf Wochen.

(3) Durch das Bestehen der Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 werden insgesamt 180 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Abschlussarbeit und dem Kolloquium erworben.

§ 31

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Hochschulabschlussprüfung

Vor Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit müssen die im Studienablaufplan in den Semestern eins bis drei vorgesehenen Module bestanden und zusätzlich mindestens 40 Leistungspunkte erworben worden sein.

§ 32 **Bonusleistungen**

Durch bestimmte Studienleistungen (Bonusleistungen) können für zugeordnete Prüfungsleistungen freiwillig Bonuspunkte erworben werden. Wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ersetzen Bonuspunkte in Ergänzung der von der bzw. dem Studierenden erworbenen Bewertungspunkte maximal 6 % der Gesamtpunktzahl der zugeordneten Prüfungsleistung. Art und Ausgestaltung der Bonusleistungen sowie deren Zuordnung zu einer Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln. Die durch eine Bonusleistung zu erwerbende Anzahl an Bonuspunkten sowie die in der zugehörigen Prüfungsleistung insgesamt zu erreichende Gesamtpunktzahl werden zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Erworben Bonuspunkte werden nur in dem für die Studierende bzw. den Studierenden der Bonusleistung nachfolgenden verbindlichen Prüfungstermin berücksichtigt. § 4 Absatz 2, § 14 Absatz 1 bis 3, § 16 Absatz 1 und 2 sowie § 17 Absatz 1 bis 3 gelten für Bonusleistungen entsprechend.

§ 33 **Gegenstand, Art und Umfang der Hochschulabschlussprüfung**

(1) Die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 umfasst alle Modulprüfungen der Module des Pflichtbereichs und die Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Grundlagen der Mathematik
2. Ingenieurmathematik
3. Stochastik im Verkehrswesen
4. Grundlagen Informatik im Verkehrswesen
5. Datenanalyse und -verarbeitung im Verkehrswesen
6. Statik und Festigkeitslehre
7. Kinematik und Kinetik
8. Grundlagen Verkehrswissenschaften
9. Grundlagen Elektrotechnik im Verkehrswesen
10. Grundlagen elektrischer Verkehrssysteme und Fahrdynamik
11. Mobilitätssystemplanung und Verkehrspsychologie
12. Umweltwirkungen von Verkehr
13. Grundlagen Verkehrssystemtheorie
14. Erweiterte Verkehrssystemtheorie
15. Optimierung logistischer Prozesse
16. Grundlagen Volkswirtschaftslehre
17. Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und Projektmanagement
18. Betrieb von Bahnsystemen
19. Grundlagen des Flugbetriebs
20. Verkehrstelematische Systeme
21. Berufspraxis im Verkehrswesen.

(3) Der Wahlpflichtbereich umfasst die fünf Schwerpunkte Bahnsysteme und Öffentlicher Verkehr, Elektrische Verkehrssysteme, Luftverkehr, Mobilitätsplanung sowie Intelligente Verkehrssysteme, von denen zwei zu wählen sind, und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten, die jeweils nach Maßgabe der Anlage Module des Wahlpflichtbereichs zu wählen sind.

§ 34

Freiversuchsmöglichkeit

Ein Freiversuch nach § 20 ist möglich.

§ 35

Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Abschlussarbeit; Kolloquium

(1) Die Abschlussarbeit wird im Arbeitsumfang von 12 Leistungspunkten erbracht; die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Abschlussarbeit bestanden ist. Die Erbringung erfolgt in der Regel studienbegleitend, die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Wird die Abschlussarbeit nicht studienbegleitend erbracht, beträgt die Bearbeitungszeit 9 Wochen. Der Prüfungsausschuss stellt bei Ausgabe des Themas nach § 26 Absatz 3 Satz 1 fest, ob die Erbringung der Abschlussarbeit studienbegleitend oder nicht studienbegleitend erfolgt. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden ausnahmsweise um 4 Wochen verlängern.

(2) Die Einreichung der Abschlussarbeit wird in der konkreten Aufgabenstellung festgelegt. Wurde in der Aufgabenstellung keine Festlegung getroffen, ist die Abschlussarbeit in einem maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplar sowie in digitaler Textform entsprechend den Vorgaben des betreuenden Lehrstuhls auf einem geeigneten Datenträger oder in anderer, geeigneter Form einzureichen.

(3) Die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 umfasst ein Kolloquium. Es hat eine Dauer von 60 Minuten. Es werden drei Leistungspunkte erworben.

§ 36

Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung

(1) Bei der Endnotenbildung nach § 15 Absatz 6 wird die Note der Abschlussarbeit zweifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet.

(2) Bei der Gesamtnotenbildung nach § 15 Absatz 6 wird die Endnote der Abschlussarbeit 25-fach gewichtet.

§ 37

Zusatzangaben in Abschlussdokumenten

Es werden die gewählten Schwerpunkte auf dem Zeugnis ausgewiesen. Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf der Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die bis zum Abschluss der Hochschulabschlussprüfung benötigte Fachstudierendauer in das Zeugnis aufgenommen und die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen in der Beilage ausgewiesen.

§ 38

Hochschulgrad

Ist die Hochschulabschlussprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B. Sc.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 39

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ vom 16. Dezember 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 28. Januar 2025.

Dresden, den 23. Mai 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage: Module des Wahlpflichtbereichs

Module im Wahlpflichtbereich sind

1. Englisch B2 für Verkehrswissenschaften
 2. Englisch C1 für Verkehrswissenschaften
- wovon ein Modul zu wählen ist, sowie
3. im Schwerpunkt Bahnsysteme und Öffentlicher Verkehr
 - a) Grundlagen der Angebots- und Ressourcenplanung im Öffentlichen Verkehr,
 - b) Bahnbetriebssicherung,
 - c) Bahn- und ÖPNV-Anlagen sowie
 - d) Schienenverkehrsautomatisierung;
 4. im Schwerpunkt Elektrische Verkehrssysteme
 - a) Geräteentwicklung,
 - b) Erweiterte Elektrotechnik im Verkehrswesen,
 - c) Messtechnik sowie
 - d) Praxisprojekt im Fachgebiet der elektrischen Verkehrssysteme;
 5. im Schwerpunkt Luftverkehr
 - a) Konstruktion,
 - b) Grundlagen der Strömungsmechanik,
 - c) Aerodynamik im Luftverkehr sowie
 - d) Stakeholder des Luftverkehrs;
 6. im Schwerpunkt Mobilitätsplanung
 - a) Sichere Straßen für nachhaltige Mobilität,
 - b) Werkzeuge und Methoden der Verkehrsökologie,
 - c) Methoden in Entwurf und Betrieb von Straßen sowie
 - d) Grundlagen der Verkehrsmodellierung;
 7. im Schwerpunkt Intelligente Verkehrssysteme
 - a) Straßenverkehrssteuerungstechnik,
 - b) Theorie und Technik der Informationssysteme,
 - c) Technology Assessment sowie
 - d) Verkehrstelematische Netze,
- wovon zwei Schwerpunkte zu wählen sind, sowie
8. Englisch C1 für Verkehrswissenschaften
 9. Grundlagen der Angebots- und Ressourcenplanung im Öffentlichen Verkehr
 10. Bahn- und ÖPNV-Anlagen
 11. Bahnbetriebssicherung
 12. Messtechnik
 13. Erweiterte Elektrotechnik im Verkehrswesen
 14. Fahrleitungen
 15. Grundlagen der Strömungsmechanik
 16. Stakeholder des Luftverkehrs
 17. Sichere Straßen für nachhaltige Mobilität
 18. Werkzeuge und Methoden der Verkehrsökologie
 19. Grundlagen der Verkehrsmodellierung
 20. Straßenverkehrssteuerungstechnik
 21. Technology Assessment
 22. Theorie und Technik der Informationssysteme
 23. Verkehrstelematische Netze
 24. Fremdsprache A2
 25. Fremdsprache A2 – Europa und Mittelmeerraum
 26. Fremdsprache A2 – Ostasiatische Sprache
 27. Fremdsprache B1 – Europa und Mittelmeerraum

28. Fremdsprache B1 – Ostasiatische Sprache
29. Fremdsprache B1 – Europa und Mittelmeerraum
30. Fremdsprache B1 – Ostasiatische Sprache
31. Grundlagen Berufs- und Wissenschaftssprache B2
32. Aufbau Berufs- und Wissenschaftssprache C1
33. Allgemeine und fachliche Qualifikation im Verkehrswesen
34. Erweiterte Berufspraxis im Verkehrswesen
35. Planung und Steuerung von Verkehrs- und Logistikprozessen
36. Grundlagen Verkehrspolitik
37. Umweltökonomie
38. Grundlagen Verkehrsökonomie und -statistik
39. Data Analytics – Fundamentals
40. Elektrische und konventionelle Antriebssysteme
41. Mechatronische Systeme von Fahrzeugen und Antriebssystemen
42. Grundlagen der CO₂-neutralen Verbrennungsmotoren
43. Antriebssysteme mit CO₂-neutralen Verbrennungsmotoren
44. Einführung in die Makroökonomie
45. Einführung in die Mikroökonomie
46. Privatrecht im Wirtschaftswissenschaftlichen Kontext
47. Strategie und Wettbewerb
48. Marketing und Nachhaltige Unternehmensführung
49. Einführung in die Wirtschaftsinformatik
50. Datenbank- und Informationssysteme

von denen Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu wählen sind. Jedes Modul kann im Studiengang Mobilität und Verkehrssysteme nur einmal gewählt werden.

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch Module aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule gewählt werden.

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme

Vom 23. Mai 2025

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Technische Universität Dresden die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den grundständigen Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden besitzen ingenieurwissenschaftliche Grundkompetenzen, um eine weiterführende Ausbildung oder Tätigkeit in allen Verkehrsingenieur- und Planungsdisziplinen aufzunehmen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, komplexe Verkehrssysteme zu verstehen, sie zu analysieren und an der Konzeption sowie der Entwicklung und Umsetzung von Lösungen mitzuwirken, die den Weg zu nachhaltigeren Verkehrssystemen unter Anwendung bestehender Regeln und Vorschriften unterstützen. Die Absolventinnen und Absolventen kennen die grundlegenden Methoden und Werkzeuge für die Gestaltung von Verkehrssystemen und deren Komponenten, können diese anwenden und sich bei Bedarf selbstständig in weitere Werkzeuge einarbeiten. Sie sind in der Lage, ihre gelernten sozialen und personalen Kompetenzen einzusetzen.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen besitzen Kompetenzen zur Aufnahme eines weiterführenden verkehrswissenschaftlichen Masterstudiengangs. Für einen möglichen Eintritt ins Berufsleben sind sie qualifiziert, um projekt- und prozessbezogene Aufgaben in der Industrie, Verwaltung und Politik zu übernehmen, wie beispielsweise die Bewertung und Planung von Fahrzeugen, Betrieb und Infrastrukturen, Mobilitätsdienstleistungen sowie Kommunikationsnetzen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife in der entsprechenden Fachrichtung oder eine durch die Hochschule als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Weitere Voraussetzung sind Englischkenntnisse entsprechend der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis erfolgt durch Zeugnisse oder Sprachzertifikate. Dies können insbesondere ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit Belegung der Fremdsprache Englisch bis Klassenstufe 9, ein Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss oder ein Sprachzertifikat, wie zum Beispiel IELTS 4.0 oder TOEFL (mindestens 43 Punkte), sein.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Hochschulabschlussprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Exkursionen, Selbststudium und Tutorien vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Die einzelnen Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 Satz 2 sind wie folgt definiert:

1. In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt.
2. Übungen ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen.
3. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
4. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.
5. Exkursionen ermöglichen, das in Vorlesungen und Übungen erworbene Wissen in der praktischen Anwendung zu erfahren und potentielle Berufsfelder kennen zu lernen.
6. Das Selbststudium ermöglicht es den Studierenden, sich grundlegende sowie vertiefende Fachkenntnisse eigenverantwortlich mit Hilfe verschiedener Medien, unter anderem Lehrmaterialien, Literatur sowie Internet, selbstständig in Einzelarbeit oder in Kleingruppen anzueignen.
7. In Tutorien werden Studierende, insbesondere Studienanfängerinnen und Studienanfänger, bei der Wiederholung und Vertiefung des Lehrstoffes unterstützt.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt. Das sechste Semester ist für die Anfertigung der Abschlussarbeit und die Durchführung des Kolloquiums vorgesehen und eignet sich für einen vorübergehenden Aufenthalt an einer anderen Hochschule (Mobilitätsfenster). Es ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium möglich.

(2) Das Studium umfasst 21 Pflichtmodule und nach Wahl der bzw. des Studierenden zwei Schwerpunkte sowie drei Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen. Dafür stehen die Schwerpunkte Bahnsysteme und Öffentlicher Verkehr, Elektrische Verkehrssysteme, Mobilitätsplanung, Luftverkehr sowie Intelligente Verkehrssysteme zur Auswahl. Die Wahl der Schwerpunkte und der Wahlpflichtmodule ist verbindlich. Eine Umwahl ist jeweils möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem der zu ersetzende Schwerpunkt und der neu gewählte Schwerpunkt bzw. das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung in englischer Sprache abgehalten. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) oder einem von der Fakultät bestätigten individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der bzw. des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(7) Ist die Teilnahme an einem Wahlpflichtmodul durch die Anzahl der vorhandenen Plätze nach Maßgabe der Modulbeschreibung beschränkt, so erfolgt die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe der Modulbeschreibung anhand der Reihenfolge der Einschreibung oder durch Losverfahren. Dafür muss sich die bzw. der Studierende für das entsprechende Wahlpflichtmodul einschreiben. Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeit werden den Studierenden in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Am Ende des Einschreibzeitraums wird der bzw. dem Studierenden in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben, ob sie bzw. er ausgewählte Teilnehmerin bzw. ausgewählter Teilnehmer der entsprechenden Lehrveranstaltung ist. Ist die bzw. der Studierende ausgewählte Teilnehmerin bzw. ausgewählter Teilnehmer, dann gilt das entsprechende Wahlpflichtmodul nach Absatz 2 Satz 3 als gewählt.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Der Pflichtbereich umfasst übergreifende ingenieurwissenschaftliche Kompetenzen, Inhalte und Methoden aus der Mathematik, Physik, Informatik, dem Bauingenieur- und Maschinenwesen, der Elektrotechnik und den Umweltwissenschaften sowie den Wirtschaftswissenschaften, der Psychologie und den Sozialwissenschaften.

(2) Inhalte des Wahlpflichtbereichs sind Themen der Infrastruktur, der Fahrzeuge und des Betriebs von Verkehrssystemen in den Bereichen der Bahnsysteme und des Öffentlichen Verkehrs, elektrischer Verkehre, des Straßen- und Stadtverkehrs, des Luftverkehrs und der Verkehrstelematik.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, das heißt 30 Leistungspunkte pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 180 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 35 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters soll jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilnehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“, „Leistungspunkte und Noten“ sowie „Dauer des Moduls“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind in der jeweils üblichen Weise zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme neu immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ vom 16. Dezember 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 28. Januar 2025.

Dresden, den 23. Mai 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modulname	Grundlagen der Mathematik
Modulnummer	VW-MOVE-101
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studiendekan Mathematik studiendekan.math@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über ein sachgerechtes, flexibles und kritisches Verständnis grundlegender mathematischer Begriffe und Verfahren zur Lösung mathematischer Problemstellungen. Sie besitzen Fähigkeiten zur Abstraktion und sind in der Lage, die mathematische Fachsprache angemessen zu verwenden. Die Studierenden beherrschen Grundlagen der analytischen Geometrie und der eindimensionalen Analysis. Der korrekte Umgang mit Grenzwerten, Funktionen, Folgen, Reihen und komplexen Zahlen gelingt ihnen sicher. Sie verstehen zentrale Begriffe wie Stetigkeit, Differenzierbarkeit und Integrierbarkeit. Die Verwendung von Vektoren, Geraden und Ebenen erfolgt problemlos.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen der Vektorrechnung und der analytischen Geometrie, insbesondere Skalarprodukt, Vektorprodukt, Geraden, Ebenen, Hessesche Normalform und Lagebeziehungen 2. komplexe Zahlen 3. Folgen, Reihen und Potenzreihen 4. Eigenschaften elementarer Funktionen, insbesondere Monotonie, Konvexität und Umkehrfunktionen sowie 5. Differential- und Integralrechnung für Funktionen einer reellen Veränderlichen, insbesondere Grenzwerte, Stetigkeit, Taylor-Formel, bestimmtes und unbestimmtes Integral, ingenieurtechnische Anwendungen und numerische Verfahren
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, 1 SWS Tutorium und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Mathematik auf Abiturniveau, Grundkurs, erwartet.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme. Es schafft die Voraussetzung für die Module Ingenieurmathematik, Datenanalyse und -verarbeitung im Verkehrswesen, Statik und Festigkeitslehre, Grundlagen Elektrotechnik im Verkehrswesen, Grundlagen des Flugbetriebs sowie Marketing und Nachhaltige Unternehmensführung.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Bonusleistung zur Klausurarbeit ist eine Leistungsstandkontrolle im Umfang von 10 Stunden.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Ingenieurmathematik
Modulnummer	VW-MOVE-102
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studiendekan Mathematik studiendekan.math@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, sachgerecht und kritisch mit den fachlichen Inhalten des Moduls umzugehen. Sie besitzen entsprechende Fähigkeiten zur Abstraktion und zur Verwendung der mathematischen Fachsprache. Die Studierenden sind mit Funktionen mehrerer Veränderlicher und deren grundlegenden Eigenschaften vertraut. Sie beherrschen die Grundlagen der linearen Algebra und können Techniken zu Determinanten und Eigenwerten richtig anwenden, beherrschen die Differentialrechnung für Funktionen mehrerer Veränderlicher und sind sicher im Umgang mit Anfangswertproblemen für gewöhnliche Differentialgleichungen und linearen Systemen gewöhnlicher Differentialgleichungen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. grundlegende und ergänzende Kapitel der linearen Algebra, insbesondere Matrizen, lineare Gleichungssysteme, Determinanten, Eigenwerte, Quadriken und Hauptachsentransformationen, 2. Funktionen mehrerer Veränderlicher und deren grundlegenden Eigenschaften, 3. Differentialrechnung für Funktionen mehrerer Veränderlicher, insbesondere partielle Ableitungen, Gradient, Hesse-Matrix, Kettenregel, Taylor-Formel, Satz über implizite Funktionen, Extremwerte ohne und mit Nebenbedingungen, nichtlineare Gleichungen und deren numerische Lösung sowie 4. gewöhnliche Differentialgleichungen, insbesondere Modellierungsbeispiele, ausgewählte Lösungstechniken, lineare Systeme gewöhnlicher Differentialgleichungen, Anfangswertprobleme und numerische Lösungsverfahren.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, 1 SWS Tutorium und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Grundlagen der Mathematik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme. Es schafft die Voraussetzung für die Module Stochastik im Verkehrswesen, Kinematik und Kinetik, Erweiterte Verkehrssystemtheorie, Optimierung logistischer Prozesse, Verkehrstelematische Systeme, Konstruktion, Stakeholder des Luftverkehrs, Grundlagen der Verkehrsmodellierung, Fahrleitungen, Grundlagen Verkehrspolitik, Elektrische und konventionelle Antriebssysteme sowie Grundlagen der CO ₂ -neutralen Verbrennungsmotoren.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer. Bonusleistung zur Klausurarbeit ist eine Leistungsstandkontrolle im Umfang von 10 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Stochastik im Verkehrswesen
Modulnummer	VW-MOVE-103
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studiendekan Mathematik studiendekan.math@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit Grundbegriffen der Wahrscheinlichkeitsrechnung und der mathematischen Statistik vertraut. Sie besitzen die Fähigkeit, empirische Zusammenhänge und Daten, insbesondere aus dem verkehrlichen Bereich, statistisch zu analysieren und auszudrücken sowie auf ihre Signifikanz hin zu untersuchen. Sie sind in der Lage, mathematische Modelle zu formulieren, zu überprüfen und sachgerecht darzustellen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Wahrscheinlichkeitsrechnung, insbesondere Kombinatorik, Wahrscheinlichkeit, Diskrete und stetige Zufallsvariablen, Verteilungsfunktionen sowie die Testtheorie, 2. mathematische Statistik, insbesondere beschreibende Statistik, Abhängigkeit und Unabhängigkeit, Parameterschätzung, Punktschätzer und Konfidenzintervalle, 3. Grundlagen des statistischen Programms R, 4. Darstellung stochastischer Sachverhalte, insbesondere Histogramme und Boxplots sowie 5. Regressionsrechnung mit Anwendung auf Künstliche Intelligenz.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Ingenieurmathematik sowie Grundlagen Verkehrssystemtheorie zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme. Es schafft die Voraussetzung für die Module Messtechnik, Erweiterte Elektrotechnik im Verkehrswesen, Praxisprojekt im Fachgebiet der elektrischen Verkehrssysteme, Theorie und Technik der Informationssysteme, Planung und Steuerung von Verkehrs- und Logistikprozessen, Umweltökonomie, Grundlagen Verkehrsökonomie und -statistik sowie Data Analytics – Fundamentals.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Grundlagen Informatik im Verkehrswesen
Modulnummer	VW-MOVE-104
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dirk Habich dirk.habich@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über qualifiziertes Grundlagenwissen ausgewählter Teilgebiete der Informatik. Sie sind in der Lage, einen professionellen Softwareentwurf sowie Algorithmen in objektorientierte Programmiersprachen umzusetzen und anzuwenden. Zudem sind die Studierenden befähigt, kleine Softwareprojekte zu realisieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Datentypen und -strukturen, insbesondere Zahlenformate und Objektorientierung 2. Grundlagen der Algorithmen, insbesondere Definition, grundlegender Aufbau, Analogien zur Mathematik, Pseudocode und die Darstellung in Programmablaufbildern, einfache Standard-Algorithmen und deren Komplexität, 3. Grundlagen der Programmierung, insbesondere die Einteilung der Sprachen und Paradigmen, Grundlagen der Softwareentwicklung mit Python, Tests und Dokumentation sowie 4. Grundlagen der IT-Sicherheit.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme. Es schafft die Voraussetzung für die Module Datenanalyse und -verarbeitung im Verkehrswesen sowie Datenbank- und Informationssysteme.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Datenanalyse und -verarbeitung im Verkehrswesen
Modulnummer	VW-MOVE-105
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Dr. Rico Wittwer rico.wittwer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen rechnergestützte ingenieurwissenschaftliche und ingenieurpraktische Arbeitsweisen und können diese anwenden. Sie können kleine und mittlere Datenmengen statistisch analysieren und darstellen. Die Studierenden kennen aktuelle Softwarelösungen, um Arbeitsabläufe zu automatisieren, technische Zeichnungen anzufertigen und Geoinformationen darzustellen und können damit einfache Probleme lösen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Grundlagen der Datenanalyse, insbesondere Datenformate, Tabellendaten, Datenerschließung, API-Abfragen, deskriptive Statistik, Datenqualität und -bereinigung, Datentypen und -repräsentation, Datenaufbereitung 2. Grundlagen Auto-CAD, insbesondere Grundlagen der technischen Darstellung, Isometrie, Dimetrie und Trimetrie sowie 3. Geografische Informationssysteme, insbesondere Datenerfassung und GIS-Bibliotheken, Modellierung Raster, Linien, Datenformate, Projektionen, Koordinatensysteme und Höhensysteme, Erhebung, Aufbewahrung und Haltung der Daten und die zweckmäßige Darstellung.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Grundlagen der Mathematik sowie Grundlagen Informatik im Verkehrswesen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme. Es schafft die Voraussetzung für die Module Praxisprojekt im Fachgebiet der elektrischen Verkehrssysteme, Stakeholder des Luftverkehrs, Theorie und Technik der Informationssysteme, Planung und Steuerung von Verkehrs- und Logistikprozessen, Grundlagen Verkehrspolitik, Umweltökonomie, Grundlagen Verkehrsökonomie und -statistik sowie Data Analytics – Fundamentals.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Statik und Festigkeitslehre
Modulnummer	VW-MOVE-106
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Markus Kästner markus.kaestner@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die grundlegenden Gesetze der Statik und können diese zur Berechnung des Tragverhaltens einfacher, ebener Bauteile und Konstruktionen anwenden. Sie sind befähigt, statisch und geometrisch begründete Kenngrößen von Körpern und Flächen zu ermitteln. Die Studierenden kennen die Zusammenhänge zwischen Belastungen, Materialeigenschaften und Beanspruchungen von Bauteilen. Sie beherrschen einfache Berechnungsmethoden der Bemessung, des Festigkeitsnachweises und der Tragfähigkeitsbewertung von ebenen Bauteilen und Konstruktionen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind <ol style="list-style-type: none"> 1. Modell des starren Körpers, 2. Voneinander unabhängige Lasten, Kraft und Moment, 3. Schnittprinzip, 4. Bilanzen der Kräfte und Momente, 5. Gleichgewicht ebener Tragwerke, 6. Bestimmung geometrischer Kennwerte, wie Schwerpunkt und Flächenmomente erster und zweiter Ordnung, 7. Zug-, Druck- und Schubbeanspruchungen einschließlich elementarer Dimensionierungskonzepte, 8. Spannungen und Verformungen bei Torsion zylindrischer Stäbe und gerader Biegung prismatischer Balken, 9. Festigkeitshypothesen sowie 10. Stabilität und Stabknicken.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Grundlagen der Mathematik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme. Es schafft die Voraussetzung für die Module Kinematik und Kinetik, Grundlagen elektrischer Verkehrssysteme und Fahrdynamik sowie Verkehrstelematische Systeme.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer. Als Bonusleistung zur Klausurarbeit können Leistungsstandkontrollen während des Semesters durchgeführt werden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Kinematik und Kinetik
Modulnummer	VW-MOVE-107
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Markus Kästner markus.kaestner@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen die elementare Kinematik sowie die grundlegenden Gesetze der Kinetik. Sie sind vertraut mit problemlösendem Denken und können das erlernte Wissen zur Berechnung der Zusammenhänge zwischen Körperbewegungen und den damit verbundenen Lasten anwenden. Sie sind in der Lage, kinematische und kinetische Probleme für einfache Bauteile und Konstruktionen zu analysieren und zu lösen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Kinematik des Punktes und des starren Körpers, 2. Kinetik des starren Körpers bei Translation und beliebiger Bewegung, 3. Impuls- und Drehimpulsbilanz einschließlich Schnittprinzip, 4. Schwingungen von Systemen mit unterschiedlichem Freiheitsgrad, 5. Stoßvorgänge 6. Lagrangesche Gleichungen zweiter Art sowie 7. Räumliche Rotorbewegung.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Ingenieurmathematik sowie Statik und Festigkeitslehre zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme. Es schafft die Voraussetzung für die Module Messtechnik, Praxisprojekt im Fachgebiet der elektrischen Verkehrssysteme, Fahrleitungen, Konstruktion, Grundlagen der Strömungsmechanik, Elektrische und konventionelle Antriebssysteme, Mechatronische Systeme von Fahrzeugen und Antriebssystemen sowie Grundlagen der CO ₂ -neutralen Verbrennungsmotoren.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer. Als Bonusleistung zur Klausurarbeit können Leistungsstandkontrollen während des Semesters durchgeführt werden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Grundlagen Verkehrswissenschaften
Modulnummer	VW-MOVE-108
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studiendekan Verkehrsingenieurwesen studiendekan-viw@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden überblicken die Disziplinen der Verkehrswissenschaften und können die Grundbegriffe im Verkehrssektor anwenden. Sie kennen die Wirkungsprinzipien der einzelnen Verkehrssysteme und sind sich der Abhängigkeit der Verkehrssysteme untereinander bewusst. Die Studierenden können grundlegende Prozesse des Verkehrs und der Mobilität erklären und sind in der Lage, unterschiedliche Verkehrssysteme nach vorgegebenen Parametern zu vergleichen. Sie können verschiedene Methoden der Verkehrswissenschaften in eigenen Worten wiedergeben und ihren Anwendungsgebieten zuordnen. Die Studierenden sind in der Lage, einfache Probleme im Verkehrswesen in Teamarbeit zu veranschaulichen und nach Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens zu analysieren und zu präsentieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Disziplinen der Verkehrswissenschaften 2. Definitionen von Verkehr und Mobilität 3. Einteilung der Verkehrsträger und der Verkehrssysteme 4. Grundlegende Randbedingungen auf Verkehrssysteme 5. Verkehrsgeschichtliche Hintergründe und verkehrsgeographische Aspekte 6. Parameter der Verkehrssysteme und des Verkehrsangebots 7. Wesentliche Infrastrukturen, Verkehrsmittel und Betriebsverfahren der Verkehrssysteme 8. Grundlegende Methoden der Verkehrssteuerung und -sicherung 9. Persönliches Mobilitätsverhalten 10. Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens 11. Grundlagen der Rhetorik, des Argumentierens und des Präsentierens.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme. Es schafft die Voraussetzung für die Module Mobilitätsplanung und Verkehrspsychologie, Umweltwirkungen von Verkehr, Betrieb von Bahnsystemen sowie Grundlagen des Flugbetriebs.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 50 Stunden.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Grundlagen Elektrotechnik im Verkehrswesen
Modulnummer	VW-MOVE-109
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Arnd Stephan EBahnen@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse der Elektrotechnik und zu in Verkehrsanwendungen eingesetzten elektrischen Maschinen. Die Studierenden verstehen grundlegende physikalische Phänomene, auf welchen die Elektrotechnik basiert, und können die elektrotechnischen Grundgesetze sowie grundlegende Zusammenhänge auf dem Gebiet der Strömungsfelder, elektrischen und magnetischen Felder mit ihren jeweiligen Ursachen und Wirkungen erklären. Die Studierende verstehen das Konzept elektrischer Netzwerke als wesentliches Modell der Elektrotechnik und können dadurch einfache reale Gleichstrom- und Wechselstromschaltungen, wie sie in Verkehrsanwendungen auftreten können, unter reflektierter Anwendung typischer Vereinfachungen durch elektrische Netzwerke modellhaft beschreiben. Die Studierende kennen grundlegende Bauelemente der Elektrotechnik sowie die zugehörigen Netzwerkelemente, deren Parameter sie für einfache Anordnungen bestimmen können. Die Studierende können Ströme, Spannungen, Leistungen und umgesetzte Energien in einfachen Gleichstrom- und Wechselstromnetzwerken (ohne Netzwerkanalyseverfahren) berechnen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind <ol style="list-style-type: none"> 1. elektrotechnische Grundgrößen, 2. elektrotechnische Grundgesetze, insbesondere Ohm'sches Gesetz, Durchflutungsgesetz, Induktionsgesetz, Kraftwirkungsgesetz, 3. Strömungsfeld, elektrisches Feld, magnetisches Feld, insbesondere deren physikalischen Grundlagen, zugehörige Bauelemente und Netzwerkelemente mit Dimensionierungsgleichungen, Analogiebeziehungen zwischen den Feldern, 4. elektrische Netzwerke, insbesondere Grundstromkreis, Reihen- und Parallelschaltung, Strom- und Spannungsteilerregel, Kirchhoffsche Gesetze, Überlagerungsverfahren, 5. Einphasen- und Dreiphasen-Wechselstromsysteme, insbesondere Zeitverläufe, Effektivwert und weitere charakteristische Größen, Grundlagen der komplexen Zeigerrechnung im stationären Zustand, Wirk-, Blind- und Scheinleistung, Stern- und Dreiecksschaltung, 6. Einphasen-Transformatoren, 7. Dreiphasen-Asynchronmaschinen, 8. Dreiphasen-Synchronmaschinen.
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 1 SWS Tutorium und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Physik auf Abiturniveau, Grundkurs, insbesondere Elektrizitätslehre erwartet. Zudem werden die im Modul

	Grundlagen der Mathematik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme. Es schafft die Voraussetzung für die Module Grundlagen elektrischer Verkehrssysteme und Fahrdynamik, Erweiterte Elektrotechnik im Verkehrswesen sowie Theorie und Technik der Informationssysteme.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Grundlagen elektrischer Verkehrssysteme und Fahrdynamik
Modulnummer	VW-MOVE-110
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Arnd Stephan EBahnen@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden wissen, weshalb insbesondere der Landverkehr national, europäisch und international zunehmend elektrisch betrieben wird, und können verschiedene Technologien miteinander vergleichen sowie anhand von Leistungsfähigkeit, Lebenszykluskosten und verkehrsökologischen Aspekten argumentieren. Die Studierenden verstehen den grundlegenden Aufbau und die Funktionsweise elektrischer Verkehrssysteme mit den Teilsystemen Traktionsenergieversorgung, Fahrzeuge und Anlagenbetrieb sowie deren Teilkomponenten. Die Studierende kennen den grundlegenden Aufbau und die Funktionsweise der Landesenergieversorgung und die sich durch Dekarbonisierung ergebenden Veränderungen. Die Studierenden können Fahr-, Antriebs- und Bremskräfte für Schienen- und Straßenfahrzeuge berechnen. Die Studierenden können Energie- und Leistungsbedarfe sowie Fahrzeiten von Fahrten überschlägig berechnen. Auf dieser Basis und auf Basis verkehrlicher Anforderungen können sie Fahrzeuge und Traktionsenergieversorgungssysteme grundlegend bezüglich ihrer Leistung dimensionieren. Die Studierenden kennen verschiedene Speichertechnologien sowie alternative Antriebstechnologien und können deren Einsatz in elektrischen Verkehrssystemen beurteilen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Gründe für Elektrifizierung im Verkehrssektor, insbesondere Technologievergleich, Leistungsfähigkeit, Lebenszykluskosten, Elektrifizierungswürdigkeit, ökologische Aspekte, 2. Landesenergieversorgung, insbesondere Systemübersicht, Netzebenen, Aufbau und Wirkungsweise von thermischen Kraftwerken, Wind-, Wasser- und Sonnenkraftwerken, Grundlagen zur Netzregelung, Grundlagen zur Netzintegration erneuerbarer Energien, 3. Traktionsenergieversorgung, insbesondere Systemübersicht, Spannungssysteme, deren typische Einsatzgebiete, Aufbau und Funktionsweise, Auslegungskriterien, Fahrleitungen, Ladeinfrastruktur, 4. elektrische Straßen- und Schienenfahrzeuge, insbesondere Übersicht und typische Einsatzgebiete, Aufbau und Funktionsweise vom Gesamtfahrzeug sowie von ausgewählten Komponenten, alternative Antriebe, 5. Energiespeichersysteme, insbesondere physikalische und chemische Grundlagen, Aufbau, Funktionsweise und Betriebsverhalten, Charakterisierung, typische Einsatzgebiete in elektrischen Verkehrssystemen, 6. fahrdynamische Grundlagen, insbesondere Fahrspiel, Fahrzustände, fahrdynamische Grundgleichung, Widerstands-, Antriebs- und

	Bremskräfte bei Schienen- und Straßenfahrzeugen, rechnerische Leistungs-, Energiebedarfs-, Verbrauchs-, Grenzlast- und Fahrzeitermittlung, energieeffiziente Fahrweise.
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 1 SWS Tutorium und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Statik und Festigkeitslehre sowie Grundlagen Elektrotechnik im Verkehrswesen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme. Es schafft die Voraussetzung für die Module Berufspraxis im Verkehrswesen, Grundlagen der Angebots- und Ressourcenplanung im Öffentlichen Verkehr, Bahnbetriebssicherung, Praxisprojekt im Fachgebiet der elektrischen Verkehrssysteme, Fahrleitungen, Erweiterte Berufspraxis im Verkehrswesen sowie Mechatronische Systeme von Fahrzeugen und Antriebssystemen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer. Bonusleistung zur Klausurarbeit ist eine Leistungsstandkontrolle im Umfang von 10 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Mobilitätssystemplanung und Verkehrspsychologie
Modulnummer	VW-MOVE-111
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Regine Gerike regine.gerike@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ein Verständnis erlangt zu komplexen Zusammenhängen der Raum- und Verkehrsplanung und sind in der Lage, die Ansprüche und Anforderungen der Verkehrsträger innerhalb des Verkehrssystems zu differenzieren und zu beurteilen. Sie kennen die grundlegenden Instrumente, Verfahren und Prozesse der integrierten Verkehrs- und Verkehrsentwicklungsplanung und verstehen das Zusammenwirken zwischen Fachplanungen und Planungsebenen. Die Studierenden haben weiterhin die Fähigkeit erlangt, das Mobilitätsverhalten und Verkehrsgeschehen zu verstehen und Fehlentwicklungen zu erkennen. Sie verstehen die grundsätzlichen Herangehensweisen zur Lösung praktischer verkehrsplanerischer Aufgaben im kommunalen Bereich. Die Studierenden erlangen ein grundlegendes Verständnis für die wichtigsten Forschungs- und Anwendungsgebiete der Verkehrspsychologie und der Lichttechnik.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Begriffsbestimmung und sicherer Einsatz von Fachterminologie 2. Wechselwirkung zwischen Raumstruktur und Verkehr 3. Grundlagen der Raumordnung, Raumplanung und Standortstrukturen sowie das Zusammenwirken von Fachplanungen 4. Mobilitätsanforderungen im urbanen und ländlichen Raum 5. Integrierte Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsplanung 6. Anforderungen unterschiedlicher Verkehrsarten, Angebotsqualität von Verkehrsnetzen sowie Entwurf und Gestaltung von Verkehrsräumen 7. Bedeutung des Verkehrsverhaltens und der Beeinflussung von Verhaltensweisen 8. Theorien und Methoden der Verkehrspsychologie, sowie der optischen Wahrnehmung und Lichttechnik 9. Grundlegende Fragen des Erlebens und Verhaltens im (Straßen)Verkehr sowie 10. Lichttechnische Grundlagen der Gestaltung des Verkehrsraumes, die sich auf dieses Erleben und Verhalten auswirken
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung und Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung und der Übung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Grundlagen Verkehrswissenschaften zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.

Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme. Es schafft die Voraussetzung für die Module Berufspraxis im Verkehrswesen, Grundlagen der Angebots- und Ressourcenplanung im Öffentlichen Verkehr, Sichere Straßen für nachhaltige Mobilität, Grundlagen der Verkehrsmodellierung sowie Erweiterte Berufspraxis im Verkehrswesen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 150 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Umweltwirkungen von Verkehr
Modulnummer	VW-MOVE-112
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Jens Borken-Kleefeld verkehrsoekologie@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben Grundkenntnisse zu den wesentlichen Umweltwirkungen der Verkehrsträger in Deutschland. Sie wissen um die verschiedenen Wirkungsketten von der verkehrlichen Aktivität bis zur jeweiligen Auswirkung auf Menschen und die Umwelt. Sie können wichtige Belastungen quantifizieren, kennen die Ansatzpunkte für eine Bewertung der Belastungen und können Maßnahmen zur Minderung der Belastungen unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen einschätzen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Umweltwirkungen des Verkehrs wie Treibhausgaseffekt, Luftverschmutzung, Lärmbelastung, Flächenverbrauch und Zerschneidungswirkungen, und den jeweiligen Wirkungsketten 2. methodische Grundlagen zur Bilanzierung und Bewertung verkehrlicher Umweltwirkungen und 3. Maßnahmen zur Verringerung verkehrlicher Umweltwirkungen.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Grundlagen Verkehrswissenschaften zu erwerbenden Kompetenzen erwartet. Vorbereitende Literatur: Becker, U. et al.: Grundwissen Verkehrsökologie. oekom Verlag, München 2016, ISBN 978-3-86581-775-4
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme. Es schafft die Voraussetzung für das Modul Werkzeuge und Methoden der Verkehrsökologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Grundlagen Verkehrssystemtheorie
Modulnummer	VW-MOVE-113
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Dr. Jens Opitz jens.opitz@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, verkehrssystemübergreifende Modelle zur Beschreibung von Verkehrsströmen und deren stochastisches Verhalten zu verstehen und anzuwenden. Sie können mathematische Verfahren zur Lösung von Problemen in Verkehrsnetzen einsetzen. Die Studierenden beherrschen eine qualifizierte, eindeutige und quantitative Begriffsbildung der Zuverlässigkeit von und in Verkehrssystemen. Sie können fundierte Aussagen zur Messung, der Vorhersage, der Erhaltung und der Optimierung der Zuverlässigkeit technischer Systeme vornehmen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Leistungsfähigkeit und Leistungsverhalten verschiedener Verkehrssysteme, 2. Datenstrukturen, 3. Qualitätskriterien im Verkehrswesen, insbesondere Regelmäßigkeit und Schnelligkeit, 4. Ereignisnetzwerke in der Fahrplanmodellierung, 5. Übersicht über Prozesse und Prozessmanagement; Dynamische Prozessanalyse und -gestaltung, Prozessbeherrschung und Zeitreihenanalyse, 6. Netzplantechnik, Typen von Netzplänen nebst Darstellung, CPM-Netzplan, 7. Begriffsbildung und verkehrsspezifische Einordnung der Zuverlässigkeit, 8. Boolesche Systemmodelle, 9. Zuverlässigkeit in kohärenten Systemen sowie 10. Lebensdauerverteilungen im Verkehrswesen und deren mathematischen Problemformulierungen
Lehr- und Lernformen	2,5 SWS Vorlesung, 2,5 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Mathematik auf Abiturniveau, Grundkurs, erwartet.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme. Es schafft die Voraussetzung für die Module Stochastik im Verkehrswesen, Erweiterte Verkehrssystemtheorie, Optimierung logistischer Prozesse sowie Verkehrstelematische Netze.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Erweiterte Verkehrssystemtheorie
Modulnummer	VW-MOVE-114
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Dr. Jens Opitz jens.opitz@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, konkrete Optimierungsprobleme des Land- und Luftverkehrs zu analysieren und mit ausgewählten Methoden des Operation Research zu modellieren und zu lösen. Sie können die Effizienz der behandelten Methoden auf die jeweiligen Probleme korrekt einschätzen und auf ähnliche Fragestellungen adaptieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Methoden des Operation Research für Verkehrsprozesse, insbesondere lineare Programmierung, Constraint Propagation, Verfahren der Künstlichen Intelligenz, 2. Verkehrsangebot- und -nachfragemodellierung, 3. Linien- und Taktfahrplänenplanung, 4. Umlauf- und Dienstplanung, 5. Kapazitätsmanagement, 6. spezielle Probleme der Luftverkehrsflusssteuerung, insbesondere das Air Traffic Flow Management, 7. Zelluläre Automaten sowie 8. Simulationsstrategien.
Lehr- und Lernformen	2,5 SWS Vorlesung, 2,5 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Ingenieurmathematik sowie Grundlagen Verkehrssystemtheorie zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Optimierung logistischer Prozesse
Modulnummer	VW-MOVE-115
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Dr. Jens Opitz jens.opitz@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, auf dem Gebiet der Verkehrslogistik mathematische Optimierungsverfahren des Operation Research zu analysieren, anzuwenden und zu bewerten. Sie können dabei sowohl technische als auch wirtschaftliche Problemstellungen lösen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Einordnung der Logistik und logistische Systeme, 2. Kernprozesse der Logistik, insbesondere Beschaffung, Produktion, Distribution und Entsorgung, 3. Hilfsprozesse der Logistik, insbesondere Transport, Umschlag, Lagerung und Kommissionierung, 4. Verkehrslogistik, insbesondere Güterverkehr, Kombierter Verkehr, Logistikzentren und City-Logistik, 5. Bewertungskriterien logistischer Systeme, insbesondere Kennzahlensysteme, Gap-Analyse und Portfolio-Konzepte, 6. Lösungskonzepte logistischer Problemstellungen, insbesondere Modellbildung und Lösung von Optimierungsproblemen, 7. Klassifizierung und Lösungsverfahren von Optimierungsproblemen, 8. Graphen und Netze, 9. Ereignisnetzwerke und Fahrplanauskunftssysteme sowie 10. Lösung von Netzwerkflussproblemen, insbesondere Kürzeste Wege, maximale Flüsse und kostenminimale Flüsse.
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Grundlagen Ingenieurmathematik sowie Grundlagen Verkehrssystemtheorie zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Grundlagen Volkswirtschaftslehre
Modulnummer	VW-MOVE-116
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Georg Hirte georg.hirte@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse der Volkswirtschaftslehre und Verkehrspolitik. Sie kennen die theoretischen Grundlagen des Funktionierens von Verkehrsmärkten, insbesondere die Grundlagen der Mikro- und Makroökonomie. Sie beherrschen spezifische wissenschaftliche Methoden und Techniken der Wirtschaftswissenschaften und sind zu wissenschaftlicher Diskussion und Problemlösung befähigt. Sie sind in der Lage, volks- und verkehrswirtschaftliche Zusammenhänge zu überblicken und zu grundlegenden wirtschaftlichen Fragen Stellung zu nehmen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, insbesondere der Mikro- und Makroökonomik sowie 2. Grundlagen der Verkehrspolitik
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme. Es schafft die Voraussetzung für die Module Grundlagen Verkehrspolitik, Umweltökonomie, Einführung in die Makroökonomie, Einführung in die Mikroökonomie sowie Strategie und Wettbewerb.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und Projektmanagement
Modulnummer	VW-MOVE-117
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Dr. Sven Scholz sven.scholz@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse zu den Begriffen und Prinzipien der Betriebswirtschaftslehre. Sie verfügen über das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung. Die Studierenden sind in der Lage, betriebswirtschaftliche Fragestellungen erfolgreich bearbeiten zu können. Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zum Projektmanagement. Sie kennen Methoden und Verfahren des Projektmanagements in verschiedenen Projektphasen und können diese hinsichtlich ihrer projektspezifischen Eignung auswählen und anwenden. Die Studierenden beherrschen es, die einzelnen Phasen eines Projektes, vom Angebot bis zum Projektabschluss, zu strukturieren. Sie kennen die projektartige Arbeitsweise und können an dieser partizipieren. Besondere Anforderungen, die sich aus der Beachtung sozialer und interkultureller Fragestellungen bei Projekten ergeben, wissen sie zu berücksichtigen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechtsformen, Marketing, Innovationen und Schutzrechte, Technologiemanagement, Produktion und Beschaffung, Dienstleistungsmanagement, Investition und Finanzierung sowie Controlling sowie 2. Grundlagen des Projektmanagements, insbesondere Aufbau- und Ablauforganisation bei Projekten, Methoden des Projektmanagements sowie Projektauslösung, Projektplanung, Projektkontrolle und Projektabschluss.
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme. Es schafft die Voraussetzung für die Module Strategie und Wettbewerb sowie Marketing und Nachhaltige Unternehmensführung.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 150 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Betrieb von Bahnsystemen
Modulnummer	VW-MOVE-118
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Dr. Jan Eisold jan.eisold@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit den grundsätzlichen betrieblichen Abläufen in Bahnsystemen im Regelbetrieb sowie den sich daraus ergebenden Grundlagen der Betriebsplanung vertraut. Sie besitzen Kenntnisse hinsichtlich der Organisation der Abstandshaltung, der Fahrwegsicherung, der Betriebsverfahren und der Betriebsplanung von Fern- und Nahverkehrsbahnen sowie Grundkenntnisse über die Betriebssteuerung von Eisenbahnen. Zudem kennen sie die organisatorischen und betrieblichen Grundlagen des Schienengüterverkehrs sowie dessen Produktionsformen. Die Studierenden sind in der Lage, die grundlegenden Randbedingungen und Anforderungen des Bahnbetriebes bei der Bemessung und Gestaltung der Anlagen und Betriebsmittel sowie im Betriebsmanagement adäquat zu berücksichtigen und grundlegende betriebsplanerische Fragestellungen bei Fern- und Nahverkehrsbahnen eigenständig zu bearbeiten.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Grundsätze der Betriebsführung 2. Betriebsführung im Eisenbahnregelbetrieb 3. Zeitelemente im Bahnbetrieb 4. Grundlagen der Betriebsplanung in Bahnsystemen 5. Betriebsablauf und Betriebssteuerung im Eisenbahnverkehr sowie 6. Einführung in den Schienengüterverkehr.
Lehr- und Lernformen	2,5 SWS Vorlesung, 0,5 SWS Übung, 0,5 SWS Seminar, 1 SWS Praktikum und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Mathematik und Physik auf Abiturniveau, Grundkurs, insbesondere Fahrdynamik, erwartet. Zudem werden die im Modul Grundlagen Verkehrswissenschaften zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme. Es schafft die Voraussetzung für die Module Berufspraxis im Verkehrswesen, Grundlagen der Angebots- und Ressourcenplanung im Öffentlichen Verkehr, Schienenverkehrsautomatisierung sowie Erweiterte Berufspraxis im Verkehrswesen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 25 Stunden.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Grundlagen des Flugbetriebs
Modulnummer	VW-MOVE-119
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Hartmut Fricke Hartmut.fricke@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen die grundlegenden funktionalen, technischen und rechtlichen Eigenschaften des Luftverkehrs und die Besonderheiten in seiner Betriebsdurchführung. Die Studierenden haben einen Überblick über die Anforderungen an seine Infrastruktur am Boden und in der Luft zur Wegesicherung. Sie verfügen zudem über Kenntnisse zur Planung und Gestaltung von Flugbetriebsflächen auf Flugplätzen entsprechend internationalen Richtlinien und Standards. Die Studierenden sind in der Lage, Bauvorhaben am Flugplatz sowie deren Wechselwirkungen zum Flugplatzumfeld unter sicherheitsrelevanten und wirtschaftlichen Aspekten zu bewerten. Sie überblicken außerdem die grundlegenden aerodynamischen Einflüsse, denen Luftfahrzeuge ausgesetzt sind.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Grundlagen des Luftverkehrs, 2. Aufbau und Struktur von Luftfahrzeugen, 3. Flugeigenschaften, 4. Wirtschaftlichkeit von Luftfahrzeugen, 5. Luftverkehrsgesellschaften, 6. Flugsicherung, Kommunikation, Navigation und Überwachung, 7. Flugplanung, 8. Merkmale von Flugplätzen, 9. An- und Abflugbereich eines Flugplatzes, 10. Flugbetriebsflächen, 11. Terminal sowie 12th Vertical Take-Off and Landing (VTOL).
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Grundlagen der Mathematik sowie Grundlagen Verkehrswissenschaften zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme. Es schafft die Voraussetzung für die Module Berufspraxis im Verkehrswesen, Grundlagen der Strömungsmechanik, Stakeholder des Luftverkehrs sowie Erweiterte Berufspraxis im Verkehrswesen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 15 Stunden.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Begleitliteratur	ICAO Annexes, vor allem ICAO Annex 14; EASA Certification Specifications, vor allem EASA CS-ADR-DSN

Modulname	Verkehrstelematische Systeme
Modulnummer	VW-MOVE-120
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Meng Wang meng.wang@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen verkehrstelematischer Systeme. Sie sind in der Lage, im Verkehr beobachtbare Phänomene zu abstrahieren, in Modellen abzubilden und Möglichkeiten der Beeinflussung zu untersuchen und zu diskutieren. Sie verstehen die dafür notwendigen Prozesse der Information- und Kommunikationstechnik und können Systeme sowie Kenngrößen dieser beschreiben.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Dynamische Systeme und deren Regelung, 2. Einführung in makro- und mikroskopische Modelle für Straßen- und Schienenverkehr 3. Einführung in die Beschreibung und Analyse regelungstechnischer Systeme 4. Anwendung der Kenntnisse in Laborumgebung 5. Nachrichtenketten der Informations- und Kommunikationstechnik, insbesondere Beschreibung von verkehrlichen Phänomenen 6. Klassifikation und Beschreibung von Informationen und Signalen, inkl. Anwendungen von algorithmischen Verfahren zur Verarbeitung dieser 7. Grundlagen der Architektur von IKT Systemen in der Verkehrstelematik 8. Grundlagen und Aufbau von kooperativen Positionierungssystemen 9. Einführung von Kenngrößen (QoS) für IKT Systeme, auch für standortbezogene Informationen
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Ingenieurmathematik sowie Statik und Festigkeitslehre zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme. Es schafft die Voraussetzung für die Module Berufspraxis im Verkehrswesen, Technology Assessment, Theorie und Technik der Informationssysteme sowie Erweiterte Berufspraxis im Verkehrswesen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Berufspraxis im Verkehrswesen
Modulnummer	VW-MOVE-121
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studiendekan Verkehrsingenieurwesen studiendekan-viw@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen exemplarisch das Betätigungsfeld, die einschlägige Arbeitswelt und das berufliche Umfeld im Verkehrswesen. Sie sind befähigt, Grundlagenwissen auf spezifische verkehrswissenschaftliche Probleme in der Unternehmenspraxis anzuwenden und sind mit berufstypischen Tätigkeiten und Vorgehensweisen vertraut. Daneben verfügen die Studierenden über soziale Kompetenzen und kommunikative Fähigkeiten aufgrund der praktischen Tätigkeit und dem Austausch im Team und mit Führungskräften und sind in ihrer Persönlichkeit gestärkt.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. die Anwendung verkehrswissenschaftlicher Kenntnisse in der Berufspraxis sowie 2. das Kennenlernen spezifischer Anforderungen im Beruf
Lehr- und Lernformen	8 Wochen Praktikum und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Grundlagen elektrischer Verkehrssysteme und Fahrdynamik, Mobilitätssystemplanung und Verkehrspsychologie, Betrieb von Bahnsystemen, Grundlagen des Flugbetriebs sowie Verkehrstelematische Systeme zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer unbenoteten Hausarbeit im Umfang von 5 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Englisch B2
Modulnummer	VW-MOVE-151
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen in Englisch produktive und rezeptive Kompetenzen auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Studierenden verfügen über die sprachliche Kompetenz, ein Auslandspraktikum zu absolvieren oder an Lehrveranstaltungen an einer ausländischen Universität in der Landessprache teilzunehmen. Sie können strukturiert die Informationen zusammenfassen, die in komplexen Texten zu einem breiten Spektrum von Themen aus dem Alltagsleben und im eigenen universitären Umfeld enthalten sind, Standpunkte effektiv schriftlich und mündlich ausdrücken und auf fremde Position angemessen eingehen und bei schriftlicher Korrespondenz angemessen Formalitäten und Konventionen verwenden. Die Studierenden verfügen über eine interkulturelle Kompetenz.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Texte zu Alltagssituationen, insbesondere im universitären Umfeld 2. Mündliche Textproduktion sowie Interaktion zu dieser Thematik 3. Verfassen von längeren Texten zu Themen im eigenen universitären Umfeld sowie 4. Umgang mit komplexen grammatischen Strukturen und einen erweiterten Wortschatz.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Sprachkurs und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist. Das Modul kann im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme nur einmal gewählt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 150 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Englisch C1 für Verkehrswissenschaften
Modulnummer	VW-MOVE-152
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen in Englisch die Fähigkeit zur selbständigen fachbezogenen schriftlichen und mündlichen Kommunikation auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Studierenden können komplexe mündlich vorgetragene Fachtexte verstehen, sich detailliert und unter Verwendung komplexer sprachlicher Strukturen sowie eines umfangreichen Allgemein- und Fachwortschatzes zu Themen ihres Fachgebiets klar und fließend äußern, komplexer Interaktion in Diskussionen auch bei abstrakten und komplexen Themen folgen und daran teilnehmen sowie Sprache flexibel und effektiv auch für den Ausdruck von Uneigentlichkeit wie Ironie, Anspielungen, Metaphorik einsetzen. Die Studierenden verfügen über eine interkulturelle Kompetenz.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Erweiterung der wissenschaftlichen Kompetenzen 2. Lese- und Hörstrategien 3. Rezeption und Produktion fach- und wissenschaftsbezogener Texte 4. Erarbeitung von Präsentationen mit Diskussion 5. Verkehrswissenschaftlicher Wortschatz.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Sprachkurs und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Sprachkenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist. Das Modul kann im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme nur einmal gewählt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 80 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Grundlagen der Angebots- und Ressourcenplanung im Öffentlichen Verkehr
Modulnummer	VW-MOVE-201
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Steffen Dutsch steffen.dutsch@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit grundlegenden Methoden und Verfahren zum Gestaltung eines kundenorientierten, betrieblich umsetzbaren und wirtschaftlich tragfähigen Angebotes im Öffentlichen Personenverkehr vertraut. Sie verstehen den Öffentlichen Verkehr als Gesamtsystem wie auch als Teil der Umwelt und sind in der Lage, die notwendigen Fahrzeug- und Personalressourcen zu ermitteln sowie deren Einsatz zu planen und zu managen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Dimensionieren des Verkehrsangebotes 2. Planen von Linien und Liniennetzen 3. Festlegen von Fahrlagen 4. Erstellen von Fahr- und Umlaufplänen 5. Ermitteln des notwendigen Fahrzeugbestandes sowie 6. Dimensionieren und Einteilen des Personalbestandes.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung, 3 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Mobilitätssystemplanung und Verkehrspsychologie, Betrieb von Bahnsystemen, sowie Grundlagen elektrischer Verkehrssysteme und Fahrdynamik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme im Schwerpunkt Bahnsysteme und Öffentlicher Verkehr. Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist. Das Modul kann im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme nur einmal gewählt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 180 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Bahn- und ÖPNV-Anlagen
Modulnummer	VW-MOVE-202
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Dr. Sven Hietzschold sven.hietzschold@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind auf dem Gebiet der Schienenverkehrsanlagen in der Lage, Schienenbahnen anhand ihrer Systemeigenschaften zu beschreiben und einzuordnen. Sie können grundlegende Berechnungen zur Bogenfahrt von Schienenfahrzeugen durchführen, einfache Trassierungsnachweise führen und Trassierungsaufgaben softwaregestützt geometrisch korrekt zu lösen. Sie sind in der Lage, Aufbau und Funktion des Eisenbahnoberbaus zu erläutern, und können einfache Bahnhofsanlagen konzipieren. Die Studierenden können die Funktion und den Ablauf von Planungsverfahren beschreiben und sind befähigt, bautechnische Planunterlagen zu verstehen. Die Studierenden kennen wesentliche Anlagen des ÖPNV und sind in der Lage, Busse und Bahnen in den Verkehrsraum zu integrieren sowie Zugangsstellen, Verknüpfungspunkte und Wendeanlagen kundenorientiert und betrieblich zweckmäßig zu gestalten.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Systemtechnik und Systemeigenschaften von Eisenbahnen, 2. das Rad-Schiene-System und der Bahnkörper 3. Grundlagen der Trassierung, Querschnittsgestaltung und Bahnhofsgestaltung 4. Planungsverfahren und Planunterlagen 5. Anlagen des ÖPNV aus Sicht von Kunden und Betrieb sowie 6. Funktionen, Arten und Besonderheiten von Zugangsstellen, Verknüpfungspunkten und Wendeanlagen 7. Software-gestützte Trassierung von Gleisanlagen.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme im Schwerpunkt Bahnsysteme und Öffentlicher Verkehr. Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist. Das Modul kann im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme nur einmal gewählt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Bahnbetriebssicherung
Modulnummer	VW-MOVE-203
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	PD Dr. Ulrich Maschek ulrich.maschek@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die für die Sicherung des Bahnbetriebs notwendigen Komponenten. Sie verstehen deren Funktionsweisen und grundlegende Sicherheitseigenschaften. Damit können sie die Komponenten in einem Gesamtsystem anwenden. Die Studierenden sind befähigt, Anforderungen an die Fahrwegsicherung aus den Systemeigenschaften des Bahnverkehrs abzuleiten sowie die wichtigsten Betriebsverfahren hinsichtlich ihrer sicherheitsrelevanten Bestandteile zu charakterisieren und zu unterscheiden. Sie können die grundlegenden Technologien der Fahrwegsicherung unterscheiden. Sie sind befähigt, sicherungstechnische Lagepläne zu lesen und zu verstehen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Grundlagen der Komponenten der Sicherungstechnik wie Ortungskomponenten, Bewegliche Fahrwegelemente, Signalisierung und Zugbeeinflussung sowie 2. Grundlagen der Fahrwegsicherung wie Anforderungen und Technologien sowie Techniken.
Lehr- und Lernformen	3,5 SWS Vorlesung, 0,5 SWS Seminar und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse des Eisenbahnbetriebs sowie der Kinematik, Dynamik und Elektrotechnik auf Abiturniveau, Grundkurs, erwartet. Zur Vorbereitung eignet sich folgende Literatur: Pachl, J.: Systemtechnik des Schienenverkehrs, jeweils aktuelle Auflage, Springer Vieweg, Wiesbaden.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme im Schwerpunkt Bahnsysteme und Öffentlicher Verkehr. Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist. Das Modul kann im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme nur einmal gewählt werden. Es schafft die Voraussetzung für das Modul Schienenverkehrsautomatisierung.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Begleitliteratur	Maschek, U.: Sicherung des Schienenverkehrs, jeweils aktuelle Auflage, Springer Vieweg, Wiesbaden

Modulname	Schienenverkehrsautomatisierung
Modulnummer	VW-MOVE-204
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Dr. Sven Scholz sven.scholz@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden können Strukturen und Architekturen der Schienenverkehrsautomatisierung selbstständig qualifizieren, funktional analysieren und entwickeln. Sie können die Einsatzfähigkeit verschiedener Architekturen und Systeme bei realen Anforderungsspezifikationen im Feld bewerten und den betrieblichen Kontext, beispielsweise die Personalplanung und moderne Rollen, einbeziehen. Sie beherrschen die Funktionale Analyse einschließlich der strukturierten Analyse und dem strukturierten Design von Schienenverkehrssystemen und die Anwendung relevanter normativer Grundlagen. Sie sind in der Lage, den geeigneten Automatisierungsgrad eines Schienenverkehrssystems je nach betrieblichem Anforderungsspektrum und technisch-kommerziellen Randbedingungen auszuwählen und zu planen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Architekturen von kritischen Teilsystemen der Schienenverkehrsautomatisierung, z. B. relative Schienenfahrzeugortung 2. fahrzeug- und infrastrukturseitige Komponenten und Subsysteme der Automatisierungstechnik im Schienenverkehr 3. Funktionsstrukturen und -analysen der Automatisierungsgrade einschließlich des betrieblichen Kontextes 4. Migrationsverfahren und Gemischter Betrieb, Herausforderungen bei Neubau- und Umrüstungsprojekten 5. Leistungsfähigkeitsanalysen bei virtueller Blocktechnik 6. Uni- und Bidirektionale Datenübertragung im Schienenverkehr, CBTC, Nah- und Fernfeld 7. Verteilte Architekturen in der Schienenverkehrsautomatisierung inkl. aktuelle Realisierung, Ortungs- und Navigationskomponenten 8. Betriebliche Optimierungspotenziale, neue Tätigkeitsbilder, Kostenstrukturen bei automatischen Bahnen sowie 9. Normative Grundlagen für Automatisierungssysteme im Nahverkehr und bei der Fernbahn einschließlich typischer Anforderungsprofile.
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Elektrotechnik auf Abiturniveau erwartet. Zudem werden die in den Modulen Betrieb von Bahnsystemen sowie Bahnbetriebssicherung zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.

Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme im Schwerpunkt Bahnsysteme und Öffentlicher Verkehr.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Geräteentwicklung
Modulnummer	VW-MOVE-301
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Jens Lienig jens.lienig@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben Grundkenntnisse zum Aufbau und zur Entwicklung elektronischer Baugruppen und Geräte. Sie besitzen damit das Verständnis für ingenieurmäßige Aufgaben sowie für die dabei zu beachtenden vielfältigen Anforderungen. Damit sind die Studierenden zum ingenieurmäßigen Vorgehen bei der Entwicklung und Konstruktion dieser Produkte unter Einbeziehung aller relevanten Aspekte befähigt.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind konstruktionstechnische Grundlagen, wie technisches Darstellen, Schaltplanerstellung und CAD, sowie die Schwerpunkte Geräteaufbau und Geräteanforderungen, Zuverlässigkeit elektronischer Geräte, thermische Dimensionierung und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV).
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme im Schwerpunkt Elektrische Verkehrssysteme. Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Messtechnik
Modulnummer	VW-MOVE-302
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Stefan Odenbach stefan.odenbach@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind auf der Basis der Kenntnisse der Messprinzipien, der Messmethoden und der Messverfahren in der Lage, für die physikalischen Größen und Prozessparameter Dehnung, Temperatur, Strom, Spannung, elektrischer Widerstand unter Nutzung geeigneter Zwischenschaltungen, geeignete Messaufbauten zu konzipieren, aufzubauen, zu evaluieren und anzuwenden. Dynamische Prozesse verstehen die Studierenden durch idealisierte Signalübertragungsglieder in Abhängigkeit von Zeit und Frequenz abzubilden und die Verknüpfung von Übertragungsgliedern vorzunehmen. Die Studierenden sind befähigt, statisches und dynamisches Verhalten von Signalübertragungsgliedern und Messsystemen im Zusammenwirken mit typischen Modellanordnungen bestimmen und bewerten zu können.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Grundlagen der Messtechnik, insbesondere Messunsicherheiten und das Messen elektrischer und nichtelektrischer Größen 2. Sensorik sowie 3. die Beschreibung des dynamischen Verhaltens von relevanten Systemen mittels der linearen Systemtheorie im Zeit- und Frequenzbereich.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 1 SWS Praktikum und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Stochastik im Verkehrswesen, Kinematik und Kinetik sowie Grundlagen elektrischer Verkehrssysteme und Fahrdynamik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme im Schwerpunkt Elektrische Verkehrssysteme. Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist. Das Modul kann im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme nur einmal gewählt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 55 Stunden. Bonusleistung zum Portfolio sind Leistungsstandkontrollen im Umfang von 15 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Erweiterte Elektrotechnik im Verkehrswesen
Modulnummer	VW-MOVE-303
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Arnd Stephan EBahnen@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen ein umfangreiches Grundlagenwissen sowie umfangreiche methodische und analytische Kompetenzen auf dem Gebiet der Elektrotechnik. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe elektrotechnische Problemstellungen insbesondere von Verkehrssystemen selbstständig zu analysieren und zu lösen. Sie können hierzu Schaltungssimulations-Software einsetzen und deren Simulationsergebnisse kritisch verifizieren.
Inhalte	<p>Inhalte des Moduls sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. elektromagnetische Felder, insbesondere Maxwellsche Gleichungen und deren Vereinfachungen mit typischen Anwendungsgebieten, 2. Materialien der Elektrotechnik, insbesondere Materialgesetze, typische elektrotechnische Werkstoffe und deren Charakterisierung, Magnetismus, Leitungsmechanismen bei Leitern, Nichtleitern und Halbleitern, pn-Übergang und Anwendung in Leistungshalbleitern, 3. dynamische Netzwerke, insbesondere Berechnungsverfahren im Zeit- und Frequenzbereich, Ausgleichsvorgänge, Oberschwingungen und Fourieranalyse, Reihen- und Parallelresonanz, Filter 1. Ordnung, Bode-Diagramm, Ortskurvendarstellung, 4. Netzwerkanalyseverfahren, insbesondere graphentheoretische Eigenschaften und Beschreibung von Netzwerken, Norton- und Thévenin-Äquivalent, Satz von Tellegen, duale Netzwerke, Zweigstrom-, Maschenstrom-, und modifizierte Knotenspannungsanalyse, Unterscheidung und Eigenschaften linearer und nichtlinearer Netzwerke, Schaltungssimulation mit SPICE, 5. Zweitorthetheorie, insbesondere Impedanz-, Admittanz-, Ketten-, inverse Ketten-, Hybrid- und inverse Hybriddarstellung sowie deren Verschaltung, 6. Leitungstheorie für Zweidrahtleitungen, insbesondere Unterscheidungskriterien für elektrische lange und kurze Leitungen, Leitungsgleichung mit Lösungen, Wellenwiderstand, Fortpflanzungskonstante, Abschluss von Leitungen, Reflexion, Wanderwellen, 7. Leistung, Energie, Fluss- und Potenzialgrößen sowie Kontinuitäts- und Kompatibilitätsgleichungen in verschiedenen physikalischen Domänen und typische Analogiebeziehungen.
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium.

Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Stochastik im Verkehrswesen sowie Grundlagen Elektrotechnik im Verkehrswesen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme im Schwerpunkt Elektrische Verkehrssysteme. Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist. Das Modul kann im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme nur einmal gewählt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer. Bonusleistung ist eine modulbegleitende Leistungsstandkontrolle im Umfang von zehn Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Praxisprojekt im Fachgebiet der elektrischen Verkehrssysteme
Modulnummer	VW-MOVE-304
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Arnd Stephan EBahnen@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, an ingenieurtechnischen Projekten auf dem Gebiet der elektrischen Verkehrssysteme zielorientiert mitzuwirken. Sie können notwendigenfalls aus Fachnormen und Regelwerken abzuleitende projektspezifische Anforderungen berücksichtigen und sich selbstständig in fachübliche spezielle Arbeitsweisen wie z. B. die Nutzung von projektspezifischen Softwaretools einarbeiten. Die Studierenden können einen ingenieurtechnischen Projektbericht mit ggf. vorhandenen Anlagen wie beispielsweise Plänen, Berechnungstabellen oder Softwaredokumentationen nach fachüblichen Standards erstellen. Sie können einen ingenieurtechnischen Vortrag unter Verwendung üblicher Präsentationsmittel erstellen und präsentieren sowie auftretende Fachfragen souverän beantworten. Die Studierenden vermögen es, grundlegende Kenntnisse des Projektmanagements in allen Projektschritten anzuwenden. Sie sind in der Lage, mit anderen Projektbeteiligten zielorientiert und verbindlich unter Einhaltung angemessener Kommunikationsnormen und ggf. mit interkultureller Sensibilität zu kommunizieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. praxisorientierte Aufgaben der elektrischen Verkehrssysteme, 2. spezielle Methoden zur Bearbeitung von Projekten im Fachbereich der elektrischen Verkehrssysteme.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Stochastik im Verkehrswesen, Kinematik und Kinetik, Datenanalyse und -verarbeitung im Verkehrswesen, Grundlagen elektrischer Verkehrssysteme und Fahrdynamik sowie Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und Projektmanagement zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme im Schwerpunkt Elektrische Verkehrssysteme.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Kombinierten Hausarbeit im Umfang von 90 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Fahrleitungen
Modulnummer	VW-MOVE-305
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Arnd Stephan Ebahnen@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Anforderungen zur Bemessung ausgewählter Bauteile von Fahrleitungsanlagen. Sie kennen speziell für Fahrleitungsanlagen im Hochgeschwindigkeitsverkehr abgeleitete Auslegungskriterien und Berechnungsalgorithmen und können diese an einfachen Beispielen anwenden.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. statische und dynamische Anforderungen 2. Entwurfsgrundlagen 3. Durchgangsverhalten 4. Windabtrieb 5. Zustandsgleichung 6. Fahrleitungen für hohe Geschwindigkeiten sowie 7. Auslegung von Stromschienen- und Oberleitungsanlagen.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Ingenieurmathematik, Kinematik und Kinetik sowie Grundlagen elektrischer Verkehrssysteme und Fahrdynamik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht bei bis zu 15 angemeldeten Studierenden aus einer nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung von 30 Minuten Dauer als Einzelprüfung. Bei mehr als 15 angemeldeten Studierenden besteht sie aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer; gegebenenfalls wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums in Textform bekannt gegeben.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Konstruktion
Modulnummer	VW-MOVE-401
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Berthold Schlecht berthold.schlecht@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die maschinenbautechnischen Grundlagen für die Tätigkeit des Maschinenbauingenieurs in Entwicklung, Konstruktion, Forschung, Fertigung, Gütesicherung, Erprobung und Planung. Sie sind in der Lage, die Grundlagen der Berechnung der Tragfähigkeit einfacher Bauteile wie Achsen und Wellen, Welle-Nabe-Verbindungen, kraft- und formschlüssig, Wälzlager und Zahnradgetriebe anzuwenden. Typische Maschinenelemente können in ihrer Anwendungseignung für sämtliche Fachgebiete beurteilt, ausgewählt, im Verband gestaltet und unter Nutzung moderner Hilfsmittel berechnet werden.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Funktion und Aufbau einzelner Maschinenelemente, allgemeingültige Grundkenntnisse für deren Berechnung und Gestaltung, insbesondere die Grundlagen der entsprechenden Methoden zur Dimensionierung und Nachrechnung von Bauelementen und Baugruppen, beispielsweise Wellen und Achsen, Wälzlagern und Zahnradgetrieben unter Berücksichtigung des modernen Stands der Technik.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Ingenieurmathematik sowie Kinematik und Kinetik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme im Schwerpunkt Luftverkehr. Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist. Das Modul kann im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme nur einmal gewählt werden. Es schafft die Voraussetzung für die Module Elektrische und konventionelle Antriebssysteme, Mechatronische Systeme von Fahrzeugen und Antriebssystemen sowie Grundlagen der CO ₂ -neutralen Verbrennungsmotoren.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 180 Minuten Dauer und einer Hausarbeit im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird vierfach und die Hausarbeit einfach gewichtet.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Grundlagen der Strömungsmechanik
Modulnummer	VW-MOVE-402
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Jochen Fröhlich jochen.froehlich@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen der Strömungsmechanik und sind in der Lage, deren Gesetzmäßigkeiten anzuwenden, um einfache Probleme der Strömungsmechanik im Luftverkehr zu lösen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Physik der Fluide 2. Statik der Fluide 3. Kinematik 4. Erhaltungssätze 5. Die Bernoulli-Gleichung 6. Wellenausbreitung und Gasdynamik 7. Reibungsbehaftete Strömungen 8. Turbulenz 9. Technische Strömungen
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Kinematik und Kinetik sowie Grundlagen des Flugbetriebs zu erwerbende Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme im Schwerpunkt Luftverkehr. Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist. Das Modul kann im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme nur einmal gewählt werden. Es schafft Voraussetzungen für das Modul Aerodynamik im Luftverkehr.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Aerodynamik im Luftverkehr
Modulnummer	VW-MOVE-403
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Hartmut Fricke hartmut.fricke@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen nach Abschluss des Moduls die Methoden und Anwendungen, die die Bewegung von Luftfahrzeugen als Punktmassmodell mit den zugehörigen Kräften und Momenten, Leistungen und Energieaufwendungen beschreiben. Sie verstehen zudem die Entstehung und Beeinflussung von Luftkräften am Luftfahrzeug. Die Studierenden sind befähigt, wichtige aerodynamische Einflussgrößen auf die Flugleistungen mathematisch zu modellieren. Zudem vermögen sie die physikalischen Grundlagen des Fliegens, insbesondere Auftrieb, Luftkräfte, aerodynamische Kennlinien sowie das Betriebsverhalten von Flugzeugen in verschiedenen Flugzuständen, fundiert zu verstehen und anzuwenden. Sie können aerodynamische Zusammenhänge analysieren, Flugleistungsdiagramme interpretieren und verschiedene Reiseflugstrategien technisch bewerten.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Eigenschaften der Luft 2. Grundlagen des Auftriebs 3. Potentialtheorie, Profil und Tragflügeltheorie 4. Grenzschichten in der Aerodynamik 5. Aerodynamische Kennlinien 6. Tragflügel- und Profilgeometrie 7. Flugphasenabhängige Leistungsbetrachtungen.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung und der Übung ist Englisch.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Grundlagen der Strömungsmechanik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme im Schwerpunkt Luftverkehr.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Stakeholder des Luftverkehrs
Modulnummer	VW-MOVE-404
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Hartmut Fricke hartmut.fricke@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die spezifischen Prozesscharakteristiken des Betriebes von Luftfahrzeugen aus Sicht der Luftverkehrsgesellschaften, der Flugsicherung und des Flugplatzbetreibers sowie deren Restriktionen, resultierend aus der internationalen sowie nationalen Gesetzgebung. Sie verstehen dabei Luftverkehrsgesellschaften, Flugsicherung und Flugplatz als unter sicherheitsrelevanten, wirtschaftlichen und ökologischen Zwängen agierende Unternehmen. Die Studierenden vermögen die einzelnen Systemelemente und Strukturen ganzheitlich zuzuordnen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Airline Business Modelle 2. Strategisches Airline Management 3. Luftraumorganisation 4. Arbeitsweise der Flugsicherung 5. Grundlagen des Flugplatzbetriebs sowie 6. Abfertigungsprozesse.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung und der Übung ist Englisch.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Ingenieurmathematik, Datenanalyse und -verarbeitung im Verkehrswesen sowie Grundlagen des Flugbetriebes zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme im Schwerpunkt Luftverkehr. Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist. Das Modul kann im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme nur einmal gewählt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 50 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Begleitliteratur	ICAO Doc 4444 (Procedures for Air Navigation Services, PANS-ATM; ICAO Doc 8168 (PANS-OPS; Volume 1 – Flight Procedures; ICAO Doc 8168 (PANS-OPS; Volume 2 - Construction of Visual and Instrument Flight Procedures; Ashford N., Stanton H.P. M. and Moore C.A.: Airport Operations, McGraw-Hill; ICAO Annexes; EASA Certification Specifications
------------------	---

Modulname	Sichere Straßen für nachhaltige Mobilität
Modulnummer	VW-MOVE-501
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Regine Gerike regine.gerike@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen des Straßenentwurfs für alle Verkehrsteilnehmenden und Nutzungen im Straßenraum. Sie können Straßenverkehrsanlagen auf Grundlage einschlägiger Verfahren bemessen. Die Studierenden kennen die Instrumente der Verkehrssicherheitsarbeit und können einfache Bewertungen der Verkehrssicherheit durchführen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind <ol style="list-style-type: none"> 1. Funktionale Gliederung von Straßennetzen 2. Entwurfsgrundlagen für Straßenverkehrsanlagen 3. Straßenquerschnitte 4. Linienführung 5. Sichtweiten 6. Straßenflächengestaltung und betriebliche Festlegungen 7. Bemessungsverfahren für Straßenverkehrsanlagen 8. Methoden zur Analyse der Straßenverkehrssicherheit sowie von Instrumenten der Verkehrssicherheitsarbeit
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesung und Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Mobilitätssystemplanung und Verkehrspsychologie zu erwerbende Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme im Schwerpunkt Mobilitätsplanung. Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist. Das Modul kann im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme nur einmal gewählt werden. Es schafft die Voraussetzung für das Modul Methoden in Entwurf und Betrieb von Straßen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Werkzeuge und Methoden der Verkehrsökologie
Modulnummer	VW-MOVE-502
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Jens Borken-Kleefeld verkehrsoekologie@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit wichtigen Methoden oder Werkzeugen vertraut, um verkehrsökologische Fragestellungen bearbeiten und berechnen zu können. Sie können eine Problemstellung analysieren, Vor- und Nachteile unterschiedlicher Herangehensweisen abwägen und komplexe Sachverhalte darzustellen. Die Studierenden sind für verkehrsökologische Themen, deren Nachhaltigkeitsaspekten und damit verbundenen gesellschaftlichen Herausforderungen sensibilisiert.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Theoretische Grundlagen der Bilanzierung und Bewertung von Umweltwirkungen des Verkehrs wie Abgrenzungen und Bilanzrahmen 2. Methoden zur Bilanzierung und Bewertung von Umweltwirkungen des Verkehrs, insb. CO2-Emissionen und Luftschadstoffe 3. Anwendung von Methoden an ausgewählten Praxisbeispielen
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Umweltwirkungen von Verkehr zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme im Schwerpunkt Mobilitätsplanung. Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist. Das Modul kann im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme nur einmal gewählt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht bei bis zu 30 angemeldeten Studierenden aus einer Kombinierten Hausarbeit im Umfang von 70 Stunden. Bei mehr als 30 angemeldeten Studierenden besteht sie aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer; gegebenenfalls wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums in Textform bekannt gegeben.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Grundlagen der Verkehrsmodellierung
Modulnummer	VW-MOVE-503
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Travis Waller steven_travis.waller@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen gängige Ansätze zur Modellierung von Verkehrssystemen, deren Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten im Spannungsfeld aus zu untersuchenden Fragestellungen, Modellierungskontext sowie Daten- und Ressourcenverfügbarkeit. Sie haben ein Verständnis für die Erfassung von Raumstruktur, Verkehrsangebot und -nachfrage in Modellen und können Berechnungen in den darin verwendeten Teilmodellen durchführen und die Ergebnisse interpretieren. Sie kennen Analyseverfahren von Raumstruktur und Verkehr sowie typische Anwendungsfelder.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Modellierungsansätze, deren Einsatzgebiete und Anwendungsmöglichkeiten 2. in Praxis und Forschung verwendete Modellierungssysteme sowie deren Teilmodelle 3. typische und neuartige Eingangsdaten bezüglich Raumstruktur, Verkehrsangebot sowie Verkehrsnachfrage, Datenaufbereitung 4. und typische in der Verkehrsmodellierung verwendete Algorithmen und Methoden
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung und Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung und der Übung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Ingenieurmathematik sowie Mobilitätssystemplanung und Verkehrspsychologie zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme im Schwerpunkt Mobilitätsplanung. Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist. Das Modul kann im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme nur einmal gewählt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Methoden in Entwurf und Betrieb von Straßen
Modulnummer	VW-MOVE-504
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Reinhard Koettnitz kontakt.strasse@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die ganzheitlichen Grundlagen und ingenieurmäßigen Werkzeuge der Straßeninfrastruktur, insbesondere dem Entwurf, der Ausstattung und dem Betrieb von Straßen. Sie können die Wechselbeziehungen zu allen maßgebenden Randbedingungen, beispielsweise zum Umweltschutz, zur Wirtschaftlichkeit und zur Verkehrssicherheit, sowie daraus resultierende Abwägungsprozesse nachvollziehen. Ebenso sind sie mit der Einheit von Planung und Betrieb und der Notwendigkeit daraus resultierender aufeinander abgestimmter Gesamtlösungen vertraut.</p> <p>Die Studierenden kennen den Gesamtprozess für den geometrischen und konstruktiven Entwurf von Straßen und Knotenpunkten, können ihn anwenden und dabei auch die planerischen Ermessensspielräume einschätzen und nutzen. Die Studierenden sind in der Lage, branchenübliche CAD-Programme zu nutzen, für die Lösung kleinerer Trassierungsaufgaben zu verwenden und dabei im Team vorzugehen. Die Studierenden sind befähigt, verantwortungsvoll zu handeln und sind für gesellschaftliche Themen wie beispielsweise Nachhaltigkeit sensibilisiert.</p>
Inhalte	<p>Inhalte des Moduls sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planungs- und Entwurfsablauf, HOAI 2. Grunderwerb, Flächenneuordnung 3. Knotenpunktsentwurf 4. Ingenieurbauwerke 5. Betrieb von Straßen 6. Nutzung von CAD-Programmen sowie 7. Entscheidungsfindung in der Trassenplanung
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Sichere Straßen für nachhaltige Mobilität zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme im Schwerpunkt Mobilitätsplanung.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Straßenverkehrssteuerungstechnik
Modulnummer	VW-MOVE-601
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Matthias Körner matthias.koerner@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind befähigt, selbstständig Steuerungsabläufe an Lichtsignalanlagen zu generieren, zu testen und zu evaluieren. Sie können Einzelanlagen steuern und beherrschen koordinierte und verkehrsabhängige Steuerungen in ihrem praktischen Umfeld. Die Studierenden haben Kenntnisse zu Verfahren und Methoden von übergeordneten Steuerverfahren, die Straßenzüge und Straßennetze umfassen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. verkehrstheoretische Grundlagen 2. Lichtsignalanlagen sowie 3. praktische Anwendungen in der Straßenverkehrssteuerung.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesung, 1 SWS Praktikum und Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme im Schwerpunkt Intelligente Verkehrssysteme. Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist. Das Modul kann im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme nur einmal gewählt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Kombinierten Hausarbeit im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Technology Assessment
Modulnummer	VW-MOVE-602
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Matthias Körner matthias.koerner@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben die Fähigkeit zur systematischen ganzheitlichen Identifikation und Bewertung von Folgewirkungen neuer Technologien und können deren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung fundiert einschätzen. Sie sind befähigt, komplexe Themenstellungen der Technikfolgenabschätzung und Technikfolgenbewertung sowohl aus struktureller als auch aus inhaltlicher Sicht zu bearbeiten. Sie sind in der Lage, das komplexe Spannungsfeld zwischen technologischen, ökologischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Aspekten gezielt zu analysieren. Sie beherrschen die Wahl geeigneter Strukturen und sind sicher bei der Auswahl zweckmäßiger unterstützender Methoden bei der Umsetzung.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. Motivation, Wertgrundlagen und Herangehensweise beim Technology Assessment 2. Aspekte des Nachhaltigkeitsansatzes 3. unterstützende Methoden und deren Einsatzbedingungen sowie 4. Praxisbeispiele.
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung und Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Verkehrstelematische Systeme zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme im Schwerpunkt Intelligente Verkehrssysteme. Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist. Das Modul kann im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme nur einmal gewählt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Kombinierten Hausarbeit im Umfang von 42 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Theorie und Technik der Informationssysteme
Modulnummer	VW-MOVE-603
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Oliver Michler oliver.michler@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen den Wirkungsablauf in einer Informationsübertragungskette, deren spezifischen Aufbau sowie den Einfluss von Störungen. Die Studierenden sind in der Lage, elektrotechnische, informations- und kommunikationstechnische Strukturen der Verkehrstelematik sowohl verkehrsträgerbezogen als auch verkehrsträgerübergreifend selbstständig vergleichend zu bewerten, ihre Funktion zu analysieren und einzelne Komponenten zu entwickeln.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. theoretische und technische Grundlagen von Systemen der Informationstechnik 2. deren Eigenschaften bei der praktischen Anwendung und Realisierung sowie 3. verkehrsspezifische Anforderungen.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Stochastik im Verkehrswesen, Verkehrstelematische Systeme, Grundlagen Elektrotechnik im Verkehrswesen sowie Datenanalyse und -verarbeitung im Verkehrswesen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme im Schwerpunkt Intelligente Verkehrssysteme. Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist. Das Modul kann im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme nur einmal gewählt werden. Es schafft die Voraussetzung für das Modul Verkehrstelematische Netze.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Verkehrstelematische Netze
Modulnummer	VW-MOVE-604
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Oliver Michler oliver.michler@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen theoretische Grundlagen zur Struktur, Klassifikation, Aufbau und Wirkungsweise verkehrstelematischer Netze. Sie beherrschen die Prinzipien der schichtenweisen Modellierung der Funktionalität von Telematiknetzen und kennen verkehrsspezifische Anwendungen dieser Netze. Die Studierenden sind in der Lage, Telematiknetze zu gestalten, zu dimensionieren, zu bewerten und zu betreiben.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. theoretische und methodische Grundlagen der Netzgestaltung 2. Grundlagen vermittelter und offener Kommunikationsnetze 3. Referenzmodelle für Netzplattformen und Marktteilnehmer 4. monomediale und multimediale Dienstplattformen 5. Spezifika verkehrstelematischer Anwendungen sowie 6. Normen und Rahmenregelungen.
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Grundlagen Verkehrssystemtheorie sowie Theorie und Technik der Informationssysteme zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme im Schwerpunkt Intelligente Verkehrssysteme. Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist. Das Modul kann im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme nur einmal gewählt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Fremdsprache A2
Modulnummer	VW-MOVE-901
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen in einer zu wählenden Fremdsprache eine kommunikative Grundkompetenz auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Studierenden können langsam und klar artikuliert konkrete Informationen zu Themen aus dem Alltagsbereich erfassen, syntaktisch, semantisch, lexikalisch und morphologisch einfache und kurze Texte mit Bezug auf Alltags- und Berufserfahrungen lesend verstehen. Wenn der Wortschatz sich auf häufig vorkommende und international verständliche Wörter beschränkt, können die Studierenden weitgehend kurzen, einfachen Gesprächen und sehr einfachen Präsentationen folgen und angemessen reagieren. Wenn ihnen das Thema vertraut ist, können sie ihr Umfeld mit einfachen Wendungen und Sätzen mündlich und schriftlich beschreiben.
Inhalte	Inhalte des Moduls in einer Fremdsprache nach Wahl der bzw. des Studierenden sind einfache Texte zu Alltagssituationen und konkreten Themen, insbesondere im universitären Umfeld, einfache Präsentationen und originale Dokumente wie Durchsagen, Interviews, kurze Audio- und Videosequenzen, Lese- und Hörstrategien, einfache grammatische Strukturen und ein angemessenes Vokabular sowie verschiedenen Arbeitsformen mit unterschiedlichen Medien. Es sind die Sprachen Arabisch, Chinesisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch und Tschechisch wählbar.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Sprachkurs und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Sprachkenntnisse der gewählten Sprache auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 105 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Fremdsprache A2 - Europa und Mittelmeerraum
Modulnummer	VW-MOVE-902
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen in einer zu wählenden Fremdsprache eine erweiterte kommunikative Sprachkompetenz auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für die Sprachen. Die Studierenden können klar artikulierte konkrete Informationen zu Themen aus dem Alltagsbereich erfassen, syntaktisch, semantisch, lexikalisch und morphologisch einfache Texte mit Bezug auf Alltags- und Berufserfahrungen lesend verstehen, wenn der Wortschatz sich auf häufig vorkommende und international verständliche Wörter beschränkt, verschiedene Textsorten erkennen, sich relativ leicht in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen und Konnektoren angemessen verwenden, ihr Umfeld mit einfachen Wendungen und Sätzen mündlich und schriftlich beschreiben und dabei auf eine begrenzte Zahl einfacher Nachfragen reagieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls in einer Fremdsprache nach Wahl der bzw. des Studierenden sind einfache Texte und Hörtexte zu Alltagssituationen, insbesondere im universitären Umfeld, elementare mündliche und schriftliche Textproduktion sowie Interaktion zu dieser Thematik, relevante Lese- und Hörstrategien, grammatische Strukturen und ein erweiterter Wortschatz sowie die verschiedenen Arbeitsformen mit unterschiedlichen Medien. Es sind die Sprachen Arabisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Schwedisch, Spanisch und Tschechisch wählbar.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Sprachkurs und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Sprachkenntnisse der gewählten Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt, wie sie im Modul Fremdsprache A2 erworben werden können.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 105 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Fremdsprache A2 – Ostasiatische Sprache
Modulnummer	VW-MOVE-903
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen in der Fremdsprache Chinesisch oder Japanisch nach Wahl der bzw. des Studierenden eine erweiterte kommunikative Sprachkompetenz auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für die Sprachen. Die Studierenden können klar artikulierte konkrete Informationen zu Themen aus dem Alltagsbereich erfassen, syntaktisch, semantisch, lexikalisch und morphologisch einfache Texte mit Bezug auf Alltags- und Berufserfahrungen lesend verstehen, wenn der Wortschatz sich auf häufig vorkommende und international verständliche Wörter beschränkt, verschiedene Textsorten erkennen, sich relativ leicht in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen und Konnektoren angemessen verwenden, ihr Umfeld mit einfachen Wendungen und Sätzen mündlich und schriftlich beschreiben und dabei auf eine begrenzte Zahl einfacher Nachfragen reagieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls in der Fremdsprache Chinesisch oder Japanisch nach Wahl der bzw. des Studierenden sind einfache Texte und Hörtexte zu Alltagssituationen, insbesondere im universitären Umfeld, elementare mündliche und schriftliche Textproduktion sowie Interaktion zu dieser Thematik, relevante Lese- und Hörstrategien, grammatische Strukturen und ein erweiterter Wortschatz sowie verschiedenen Arbeitsformen mit unterschiedlichen Medien.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Sprachkurs und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Sprachkenntnisse der gewählten Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 165 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Fremdsprache B1 – Europa und Mittelmeerraum
Modulnummer	VW-MOVE-904
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen in einer zu wählenden Fremdsprache eine fortgeschrittene kommunikative Grundkompetenz auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Die Studierenden können die Hauptpunkte von Hörtexten über Themen aus dem Alltagsleben und universitären Umfeld verstehen, wenn in deutlich artikulierter Standardsprache oder einer vertrauten Varietät gesprochen wird, Sachtexte über Themen, die mit eigenen Interessen und Fachgebieten in Verbindung stehen, weitgehend verstehen, sich detailliert und zusammenhängend zu Themen ihrer eigenen Interessensgebiete mündlich und schriftlich äußern sowie einfache offizielle Schriftstücke verfassen. Sie beherrschen dabei Kommunikationstechniken wie Zusammenfassen, Argumentieren und Werten und können in Gesprächen die Initiative übernehmen.
Inhalte	Inhalte des Moduls in einer Fremdsprache nach Wahl der bzw. des Studierenden sind Texte und Hörtexte zu Alltagssituationen, insbesondere im universitären Umfeld, mündliche und schriftliche Textproduktion sowie Interaktion zu dieser Thematik, relevanten Lese- und Hörstrategien sowie grammatische Strukturen und ein erweiterter Wortschatz. Es sind die Sprachen Arabisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch wählbar.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Sprachkurs und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Sprachkenntnisse der gewählten Sprache auf einem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 105 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Fremdsprache B1 – Ostasiatische Sprache
Modulnummer	VW-MOVE-905
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen in der Fremdsprache Chinesisch oder Japanisch eine fortgeschrittene kommunikative Grundkompetenz auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Die Studierenden können die Hauptpunkte von Hörtexten über Themen aus dem Alltagsleben und universitären Umfeld verstehen, wenn in deutlich artikulierter Standardsprache oder einer vertrauten Varietät gesprochen wird, Sachtexte über Themen, die mit eigenen Interessen und Fachgebieten in Verbindung stehen, weitgehend verstehen, sich detailliert und zusammenhängend zu Themen ihrer eigenen Interessensgebiete mündlich und schriftlich äußern sowie einfache offizielle Schriftstücke verfassen. Sie beherrschen dabei Kommunikationstechniken wie Zusammenfassen, Argumentieren und Werten und können in Gesprächen die Initiative übernehmen.
Inhalte	Inhalte des Moduls in der Fremdsprache Chinesisch oder Japanisch nach Wahl der bzw. des Studierenden sind Texte und Hörtexte zu Alltagssituationen, insbesondere im universitären Umfeld, mündliche und schriftliche Textproduktion sowie Interaktion zu dieser Thematik, relevante Lese- und Hörstrategien sowie grammatische Strukturen und ein erweiterter Wortschatz.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Sprachkurs und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Sprachkenntnisse der gewählten Sprache auf einem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Fremdsprache B1 – Europa und Mittelmeerraum
Modulnummer	VW-MOVE-906
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen in einer zu wählenden Fremdsprache produktive und rezeptive Kompetenzen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für die Sprachen. Die Studierenden verfügen über ausreichende sprachliche Kompetenzen, um ein Auslandspraktikum absolvieren oder an Lehrveranstaltungen an einer ausländischen Universität in der Landessprache teilzunehmen. Sie können die Hauptpunkte von Hörtexten über Themen aus dem Alltagsleben und universitären Umfeld verstehen, wenn in Standardsprache oder einer vertrauten Varietät gesprochen wird, Sachtexte über abstrakte und konkrete Inhalte, die mit eigenen Interessen und Fachgebieten in Verbindung stehen, weitgehend verstehen, sich detailliert und zusammenhängend zu vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Themen ihrer eigenen Interessensgebiete mündlich und schriftlich äußern sowie offizielle Schriftstücke verfassen.
Inhalte	Inhalte des Moduls in einer Fremdsprache nach Wahl der bzw. des Studierenden sind Texte und Hörtexte zu Alltagssituationen, insbesondere im universitären Umfeld, mündliche Textproduktion sowie Interaktion zu dieser Thematik, Verfassen von längeren Texten zu Themen im eigenen universitären Umfeld, grammatische Strukturen und ein erweiterter Wortschatz. Es sind die Sprachen Arabisch, Französisch, Italienisch, Schwedisch und Spanisch wählbar.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Sprachkurs und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Sprachkenntnisse der gewählten Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 105 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Fremdsprache B1 – Ostasiatische Sprache
Modulnummer	VW-MOVE-907
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen in der Fremdsprache Chinesisch oder Japanisch produktive und rezeptive Kompetenzen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für die Sprachen. Die Studierenden verfügen über ausreichende sprachliche Kompetenzen, um ein Auslandspraktikum absolvieren oder an Lehrveranstaltungen an einer ausländischen Universität in der Landessprache teilzunehmen. Sie können die Hauptpunkte von Hörtexten über Themen aus dem Alltagsleben und universitären Umfeld verstehen, wenn in Standardsprache oder einer vertrauten Varietät gesprochen wird, Sachtexte über abstrakte und konkrete Inhalte, die mit eigenen Interessen und Fachgebieten in Verbindung stehen, weitgehend verstehen, sich detailliert und zusammenhängend zu vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Themen ihrer eigenen Interessensgebiete mündlich und schriftlich äußern sowie offizielle Schriftstücke verfassen.
Inhalte	Inhalte des Moduls in der Fremdsprache Chinesisch oder Japanisch nach Wahl der bzw. des Studierenden sind Texte und Hörtexte zu Alltagssituationen, insbesondere im universitären Umfeld, mündliche Textproduktion sowie Interaktion zu dieser Thematik, Verfassen von längeren Texten zu Themen im eigenen universitären Umfeld sowie grammatische Strukturen und ein erweiterter Wortschatz.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Sprachkurs, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Sprachkenntnisse der gewählten Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 75 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Grundlagen Berufs- und Wissenschaftssprache B2+
Modulnummer	VW-MOVE-908
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen in einer zu wählenden Fremdsprache die Fähigkeit zur selbstständigen studien- und berufsbezogenen schriftlichen und mündlichen Kommunikation auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Studierenden können komplexe wissenschaftliche und berufsbezogene schriftliche oder mündlich vorgetragene Fachtexte weitgehend verstehen. Sie können sich detailliert und unter Verwendung komplexer sprachlicher Strukturen zu ausgewählten Themen ihres Fachgebiets klar und fließend äußern sowie eine Vielzahl von Strategien einsetzen, um das Verständnis zu sichern. Die Studierenden verfügen über eine interkulturelle Kompetenz.
Inhalte	Inhalte des Moduls in einer Fremdsprache nach Wahl der bzw. des Studierenden sind Grundlagen der Wissenschaftssprache, Lese- und Hörstrategien, Rezeption und Produktion fach- und wissenschaftsbezogener Texte, Grundlagen der Geschäftskorrespondenz, berufsspezifische Kommunikationskonstellationen wie Teambesprechungen, Präsentieren, Referieren und Diskutieren, Bewerbungsunterlagen sowie das selbstständige Arbeiten an und mit Texten und Hörtexten. Es sind die Sprachen Französisch, Russisch und Spanisch wählbar.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Sprachkurs und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Sprachkenntnisse der gewählten Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 105 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Aufbau Berufs- und Wissenschaftssprache C1
Modulnummer	VW-MOVE-909
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen in einer zu wählenden Fremdsprache die Fähigkeit zur selbstständigen studien- und berufsbezogenen schriftlichen und mündlichen Kommunikation auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Studierenden können komplexe wissenschaftliche und berufsbezogene schriftliche oder mündlich vorgetragene Fachtexte verstehen, sich detailliert und unter Verwendung komplexer sprachlicher Strukturen sowie eines umfangreichen Allgemein- und Fachwortschatzes zu Themen ihres Fachgebiets klar und fließend äußern. Sie können komplexen Diskussionen auch bei abstrakten und komplexen Themen folgen und daran teilnehmen, Sprache flexibel und effektiv für den Ausdruck von Ironie, Anspielung und Metaphorik einsetzen sowie effektiv mit Kommunikations- und kulturellen Problemen umgehen.
Inhalte	Inhalte des Moduls in einer Fremdsprache nach Wahl der bzw. des Studierenden sind Grundlagen der Wissenschaftssprache, Lese- und Hörstrategien, Rezeption und Produktion fach- und wissenschaftsbezogener Texte, Grundlagen der Geschäftskorrespondenz, berufsspezifische Kommunikationskonstellationen wie Teambesprechungen, Präsentieren, Referieren und Diskutieren, Bewerbungsunterlagen sowie das selbstständige Arbeiten an und mit Texten und Hörtexten. Es sind die Sprachen Deutsch als Fremdsprache, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch wählbar.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Sprachkurs und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Sprachkenntnisse der gewählten Sprache auf einem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 105 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Allgemeine und fachliche Qualifikation im Verkehrswesen
Modulnummer	VW-MOVE-921
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studiendekan/in Verkehrsingenieurwesen studiendekan-viw@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen zusätzliche allgemeine fachliche Qualifikationen und Schlüsselqualifikationen in einem oder mehreren Kompetenzbereichen im Verkehrswesen. Zudem sind die Studierenden in ihrer Persönlichkeit gestärkt und zu gesellschaftlichem Engagement befähigt. Sie verfügen über Kenntnisse oder Fähigkeiten in einem oder mehreren Kompetenzbereichen, die das Leben in einer diversen und pluralistischen Gesellschaft betreffen. Sie verfügen über erweitertes Wissen in einem Thema der akademischen Allgemeinbildung.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind ein oder mehrere Kompetenzbereiche wie 1. Arbeits- und Organisationstechniken, 2. Wissensmanagement, 3. Sozialkompetenz, 4. Verhandlungs- und Präsentationstechnik, 5. Rhetorik, 6. Bewerbung, 7. Firmengründung, 8. Umwelt, Nachhaltigkeit, Energie, 9. Globalisierung sowie 10. Demografie und Gesellschaftsordnung.
Lehr- und Lernformen	Selbststudium sowie Vorlesung, Übung, Seminar, Praktikum oder Tutorium im Umfang von mindestens 4 SWS nach Wahl der bzw. des Studierenden aus dem AQUA-Katalog Mobilität und Verkehrssysteme. Dieser wird zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekanntgegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 20 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Erweiterte Berufspraxis im Verkehrswesen
Modulnummer	VW-MOVE-922
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studiendekan Verkehrsingenieurwesen studiendekan-viw@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben tiefe Einblicke in ein Betätigungsfeld im Verkehrswesen. Sie sind befähigt, Grundlagenwissen auf spezifische verkehrswissenschaftliche Probleme in der Unternehmenspraxis anzuwenden und sind mit berufstypischen Tätigkeiten und Vorgehensweisen vertraut. Daneben verfügen die Studierenden über vertiefte soziale Kompetenzen und kommunikative Fähigkeiten aufgrund der praktischen Tätigkeit und dem Austausch im Team und mit Führungskräften und sind in ihrer Persönlichkeit gestärkt.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind 1. die Anwendung verkehrswissenschaftlicher Kenntnisse in der Berufspraxis sowie 2. das Kennenlernen spezifischer Anforderungen im Beruf
Lehr- und Lernformen	Mindestens 4 Wochen Praktikum und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Grundlagen elektrischer Verkehrssysteme und Fahrdynamik, Mobilitätssystemplanung und Verkehrspsychologie, Betrieb von Bahnsystemen, Grundlagen des Flugbetriebs sowie Verkehrstelematische Systeme zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer unbenoteten Hausarbeit im Umfang von 2,5 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Planung und Steuerung von Verkehrs- und Logistikprozessen
Modulnummer	VW-MOVE-931
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Jörn Schönberger joern.schoenberger@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind vertraut mit zentralen betriebswirtschaftlichen Problemstellungen, insbesondere der Kostenoptimierung von Verkehrs- und Logistikunternehmen. Sie sind in der Lage, derartige Situationen zu identifizieren und zu strukturieren. Darüber hinaus verfügen sie über Kenntnisse in der Anwendung von Methoden zur Analyse, Darstellung und Lösung von Planungsproblemen in Verkehrs- und Logistikunternehmen. Schließlich verfügen die Studierenden über grundlegende Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Auswahl und dem Einsatz einschlägiger Softwaresysteme zur Bearbeitung von Problemstellungen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind formale Repräsentation komplexer Entscheidungssituationen und Modellierung aus Transport, Verkehr und Logistik, mathematische Graphen für die Repräsentation und Analyse von Netzwerken und Prozessen in Netzwerken, algorithmische Lösung von Entscheidungsmodellen, insbesondere lineare Optimierung sowie die exemplarische Vorstellung und Anwendung einschlägiger Software zum Lösen algebraischer Modelle.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Stochastik im Verkehrswesen sowie Datenanalyse und -verarbeitung im Verkehrswesen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Zur Vorbereitung eignet sich folgende Literatur: Nollau, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Teubner-Verlag, Stuttgart-Leipzig, aktuelle Auflage.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Grundlagen Verkehrspolitik
Modulnummer	VW-MOVE-932
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Dr. Stefan Tscharaktschiew stefan.tscharaktschiew@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, grundlegende Fragestellungen der Verkehrspolitik aus Sicht der Mikroökonomik und Industrieökonomik zu strukturieren und zu analysieren. Die Studierenden können Marktversagensgründe im Verkehrswesen identifizieren und Lösungsansätze diskutieren. Die Studierenden können darauf aufbauend Wettbewerbs- und Regulierungsprobleme bewerten und Konzepte entwickeln, die der Aufgabenteilung zwischen Staat und Markt im Verkehrswesen gerecht werden.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die zentralen Fundamente der Verkehrspolitik und -ökonomie, insbesondere die volkswirtschaftlichen und strukturellen Besonderheiten des Verkehrs und Ansätze zur Aufgabenteilung von Markt und Staat.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Ingenieurmathematik, Datenanalyse und -verarbeitung im Verkehrswesen sowie Grundlagen Volkswirtschaftslehre zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Umweltökonomie
Modulnummer	VW-MOVE-933
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Georg Hirte georg.hirte@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die durch die Europäische Integration entstehenden Veränderungen der räumlichen Strukturen, Migrationsprozesse und regionale Wirtschaftsentwicklung anhand von Theorien wirtschaftlichen Wachstums und der Neuen Ökonomischen Geografie zu analysieren und zu diskutieren. Sie verstehen grundlegende ökonomische Aspekte der entsprechenden Fachliteratur und können einfache ökonomische Methoden anwenden.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Erklärungen der wirtschaftlichen und räumlichen Wirkungen der Integration auf Basis der Außenhandelstheorie, der Migrationstheorie, der Wachstumstheorie und der Ansätze der Neuen Ökonomischen Geografie, sowie die Anwendung ökonomischer Grundlagen bezogen auf die Inhalte.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Stochastik im Verkehrswesen, Datenanalyse und -verarbeitung im Verkehrswesen sowie Grundlagen Volkswirtschaftslehre zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 50 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Grundlagen Verkehrsökometrie und -statistik
Modulnummer	VW-MOVE-934
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Ostap Okhrin ostap.okhrin@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden können ökonomische Modelle aus allen Bereichen des Verkehrswesens verstehen, formulieren und anwenden, insbesondere Modelle diskreter Entscheidungen, beispielsweise bei der Verkehrsmittel- und Routenwahl. Sie kennen die Methodik der empirischen Datenerhebung, insbesondere bei Mobilitätsbefragungen, und haben Kenntnisse in der Stichprobentheorie.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind grundlegende Konzepte der ökonomischen Modellierung, die Modellierung von Aktivitäten-, Ziel-, Verkehrsmittel- und Routenwahl mit der diskreten Wahltheorie, quantitative Konzepte für Verkehrslenkungsmaßnahmen wie die Pigou-Steuer, Methoden der empirischen Verkehrsbefragung und Stichprobentheorie sowie stetige ökonomische Modelle.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Stochastik im Verkehrswesen sowie Datenanalyse und -verarbeitung im Verkehrswesen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Zur Vorbereitung eignet sich folgende Literatur: Gunther Maier und Peter Weiss: Modelle diskreter Entscheidungen; Springer-Verlag; aktuelle Auflage. W. Schnabel, D. Lohse: Grundlagen der Straßenverkehrstechnik, Band 2; Verlag für Bauwesen, Berlin; aktuelle Auflage. Backhaus, Erichson, Plinke, Weiber: Multivariate Analysemethoden – Eine anwendungsorientierte Einführung; Springer-Verlag; aktuelle Auflage.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Data Analytics – Fundamentals
Modulnummer	VW-MOVE-935
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Pascal Kerschke pascal.kerschke@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, strukturierte und unstrukturierte Daten zu beschreiben, aufzubereiten und explorativ zu analysieren. Sie können die Anwendungsmöglichkeiten solcher Daten, insbesondere im Verkehrsbereich, erkennen, sowie geeignete Verfahren zur Datenverarbeitung und -exploration auswählen und anwenden.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Verfahren zur Aufbereitung und explorativen Analyse von strukturierten und unstrukturierten Daten sowie deren praktische Anwendung mit Hilfe geeigneter Software.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung und Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung und der Übung ist jeweils Englisch.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Stochastik im Verkehrswesen sowie Datenanalyse und -verarbeitung im Verkehrswesen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 40 Stunden. Die Prüfungssprache ist Englisch.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Elektrische und konventionelle Antriebssysteme
Modulnummer	VW-MOVE-941
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Atzler studiendokumente.mw@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse zu elektrischen und konventionellen Antriebssystemen. Sie sind in der Lage, mobile und stationäre elektrische Energiesysteme sowie deren Betriebsstrategien zu beschreiben und kennen die Grundlagen des CO ₂ -neutralen Verbrennungsmotors.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen elektrische und konventionelle Antriebssysteme hinsichtlich deren Architektur und Eigenschaften. Das Stoffgebiet der elektrischen Antriebsstränge umfasst die Analyse und Bewertung von Energiesystemen, Energiespeicher und Ladeinfrastruktur für elektrifizierte Antriebsstränge sowie Betriebsstrategien für Kraftfahrzeuge und Methoden zu deren Beschreibung und Optimierung. Das Stoffgebiet der konventionellen Antriebsstränge beinhaltet die Grundlagen der Verbrennungsmotoren als Teil eines CO ₂ -neutralen Antriebssystems und umfasst die Themen Aufbau und Wirkungsweise eines Verbrennungsmotors sowie physikalische und thermodynamische Prozesse, Schadstoffentstehung und -vermeidung, Regelung und Steuerung.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Ingenieurmathematik, Kinematik und Kinetik sowie Konstruktion zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Die parallele Belegung des folgenden Moduls ist ausgeschlossen: Grundlagen der CO ₂ -neutralen Verbrennungsmotoren.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist. Es schafft die Voraussetzung für das Modul Antriebssysteme mit CO ₂ -neutralen Verbrennungsmotoren.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 180 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Mechatronische Systeme von Fahrzeugen und Antriebssystemen
Modulnummer	VW-MOVE-942
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr.-Ing. Bernard Bäker LV_MSuAS@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über ein vertieftes und fundamentales Verständnis der elektronischen Steuersysteme und Komponenten an Verbrennungsmotoren sowie zum Betriebsverhalten von CO2-neutralen Verbrennungsmotoren in konventionellen und neuartigen Antriebssystemen von Kraftfahrzeugen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Aufbau, Funktion, Wirkprinzipien von elektronischen und vernetzten mechatronischen Systemen im Fahrzeug, Energieversorgung und -verteilung, Datenverarbeitung sowie digitale Regelkreise. Weitere Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Antriebssysteme und CO2-neutralen Verbrennungsmotoren hinsichtlich deren Bauformen und Eigenschaften, insbesondere zur Erreichung der CO2-Neutralität. Das Stoffgebiet CO2-neutrale Verbrennungsmotoren umfasst die Themen Aufbau und Wirkungsweise eines Verbrennungsmotors sowie physikalische und thermodynamische Prozesse, Schadstoffentstehung und -vermeidung, Regelung und Steuerung.
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 2 SWS Praktikum und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Kinematik und Kinetik, Grundlagen elektrischer Verkehrssysteme und Fahrdynamik sowie Konstruktion zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Die parallele Belegung des folgenden Moduls ist ausgeschlossen: Grundlagen der CO2-neutralen Verbrennungsmotoren.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist. Es schafft die Voraussetzung für das Modul Antriebssysteme mit CO2-neutralen Verbrennungsmotoren.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 240 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Grundlagen der CO₂-neutralen Verbrennungsmotoren
Modulnummer	VW-MOVE-943
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Atzler studiendokumente.mw@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse zum Arbeitsprinzip und zur Verwendung von CO ₂ -neutralen Verbrennungsmotoren einschließlich der eingesetzten CO ₂ -neutralen Kraftstoffe und Abgasnachbehandlungssysteme.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der CO ₂ -neutralen Verbrennungsmotoren als Teil eines CO ₂ -neutralen Antriebssystems und umfasst die Themen Aufbau und Wirkungsweise eines Verbrennungsmotors sowie physikalische und thermodynamische Prozesse, Schadstoffentstehung und -vermeidung, Regelung und Steuerung. Weitere Themen sind Kraftstoffe, insbesondere CO ₂ -neutrale, die Systeme zur Abgasnachbehandlung und anwendungsspezifische Lastkollektive.
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Praktikum und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Ingenieurmathematik, Kinematik und Kinetik sowie Konstruktion zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Die parallele Belegung des folgenden Moduls ist ausgeschlossen: Mechatronische Systeme von Fahrzeugen und Antriebssystemen.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 180 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Antriebsysteme mit CO₂-neutralen Verbrennungsmotoren
Modulnummer	VW-MOVE-944
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Atzler studiendokumente.mw@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über ein vertieftes und fundamentales Verständnis zur Konstruktion von Komponenten an CO ₂ -neutralen Verbrennungsmotoren sowie zu deren Betriebsverhalten in konventionellen und neuartigen Antriebssystemen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Konstruktion und Dimensionierung sowie Details zur Auslegung, zum Aufbau und zur Wirkungsweise ausgewählter Komponenten bzw. Teilsysteme von CO ₂ -neutralen Verbrennungsmotoren. Weiterhin beinhaltet das Modul den Verbrennungsmotor als Teilsystem in konventionellen und neuartigen Antriebssystemen und die Regularien zur Abgasemission.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Elektrische und konventionelle Antriebssysteme sowie Mechatronische Systeme von Fahrzeugen und Antriebssystemen oder Grundlagen der CO ₂ -neutralen Verbrennungsmotoren zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 180 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Einführung in die Makroökonomie
Modulnummer	VW-MOVE-951
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Stefan Eichler stefan.eichler@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, makroökonomische Zusammenhänge im Rahmen von Modellen zu analysieren und die Ergebnisse zu interpretieren und grafisch darzustellen. Sie können die volkswirtschaftlichen Folgen der Veränderung wirtschaftspolitischer oder exogener Rahmenbedingungen im Modellzusammenhang ableiten und für die Praxis erklären.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Grundlagen der makroökonomischen Analyse. Dies umfasst die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, das Zusammenwirken von Angebot und Nachfrage auf Güter- und Geldmärkten in offenen und geschlossenen Volkswirtschaften, die Mechanismen der Wechselwirkungen geld- und fiskalpolitischer Maßnahmen sowie wirtschaftliche Wachstumsprozesse.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Grundlagen Volkswirtschaftslehre zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Einführung in die Mikroökonomie
Modulnummer	VW-MOVE-952
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Christian Leßmann christian.lessmann@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen nach Abschluss des Moduls grundlegende Konzepte der Mikroökonomie. Sie sind in der Lage, die einzelwirtschaftlichen Entscheidungen von Haushalten und Unternehmen zu verstehen, zu analysieren und auf andere Kontexte zu übertragen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Haushalts- und Produktionstheorie sowie die Wohlfahrtsökonomik.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 1 SWS Tutorium und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Grundlagen Volkswirtschaftslehre zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Privatrecht im wirtschaftswissenschaftlichen Kontext
Modulnummer	VW-MOVE-953
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg office.lauber-roensberg@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse des allgemeinen Zivilrechts, insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Voraussetzungen und Auswirkungen wirtschaftlicher Betätigung und sind in der Lage, verschiedene Sachverhalte und Problemstellungen rechtlich einzuordnen und einfache Sachverhalte juristisch zu bewerten.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundzüge des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere der Rechtsgeschäftslehre; die Grundzüge des Schuldrechts, einschließlich des Vertragsrechts, des Verbraucherschutzrechts sowie des Bereicherungs- und Deliktsrechts; die Grundzüge des Sachenrechts und des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie Exkurse zum Zivilprozessrecht und zu anderen Rechtsgebieten des Wirtschaftsprivatrechts.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden keine Kenntnisse vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Strategie und Wettbewerb
Modulnummer	VW-MOVE-954
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Alexander Kemnitz alexander.kemnitz@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen die Grundlagen der Preis- und Wettbewerbstheorie. Sie sind in der Lage, die Ergebnisse von Marktprozessen in Abhängigkeit der Zahl und des Informationsstands der Marktteilnehmer zu erläutern und verfügen über ein grundlegendes Verständnis der Analyse strategischer Entscheidungssituationen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Grundlagen der monopolistischen und monopsonistischen Preissetzung, Oligopol und Monopolistische Konkurrenz, Spieltheorie sowie Asymmetrische Information.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 1 SWS Tutorium, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Grundlagen Volkswirtschaftslehre sowie Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und Projektmanagement zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Marketing und Nachhaltige Unternehmensführung
Modulnummer	VW-MOVE-955
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Florian Siems florian.siems@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die wichtigsten Grundlagen und -prinzipien Nachhaltiger Unternehmensführung und des Marketings. Sie können Begriffsabgrenzungen im Marketing und der Nachhaltigen Unternehmensführung vornehmen und sind in der Lage, ausgewählte Theorien und Ansätze auf praktische Fragestellungen und reale Unternehmen anzuwenden.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind grundlegende Theorien, Ansätze, Begriffe des Marketings und Marketingstrategien sowie informatorische Grundlagen, insbesondere des Konsumentenverhaltens und der Marktforschung, Grundlagen der Nachhaltigen Unternehmensführung bezogen auf die drei Dimensionen „Ökonomie“, „Ökologie“ und „Soziales/Gesellschaft“, Konzepte zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung im Unternehmen und Methoden der Nachhaltigkeitsbewertung.
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in im Modul Grundlagen der Mathematik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Zur Vorbereitung eignet sich folgender Onlinekurs: Virtuelle Akademie Nachhaltigkeit, Universität Bremen, https://oncourse.uni-bremen.de .
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistungen im Umfang von 16,5 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Einführung in die Wirtschaftsinformatik
Modulnummer	VW-MOVE-956
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Martin Wiener martin.wiener@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die grundlegenden Wissensbestände der Wirtschaftsinformatik sowie die wesentlichen informationstechnischen Grundlagen in der betrieblichen Umgebung. Sie sind in der Lage, einfache Problemstellungen der Wirtschaftsinformatik sachgerecht darzustellen und zu analysieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind zentrale Teilbereiche der Wirtschaftsinformatik, insbesondere Geschäftsprozesse, Modellierung von betrieblichen Informationssystemen, operative Anwendungssysteme und managementunterstützende Systeme, Daten-/Informationsmanagement und Systementwicklung.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	Datenbank- und Informationssysteme
Modulnummer	VW-MOVE-961
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dirk Habich dirk.habich@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind befähigt, unter Anwendung der Entity-Relationship-Datenmodellierung im Sinne einer personellen und sozialen Kompetenz und der relationalen Datenmodellierung sowie der Entwurfstheorie einen Ausschnitt der realen Welt zu strukturieren. Sie sind in der Lage, ausgewählte systemorientierte Aspekte bei der Implementierung von Datenbanksystemen richtig einzuordnen und zu verstehen. Die Studierenden haben ein Verständnis entwickelt, wie sich die Datenbankentwicklung als elementarer Bestandteil in einen übergeordneten Software-Entwicklungsprozesses einbettet.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind theoretische Kenntnisse zum Entity-Relationship-Modell, zum Relationalen-Modell sowie zur Datenbankentwurfstheorie mit der Relationalen Algebra, die Implementierung von Datenbanksystemen insbesondere Synchronisation, Wiederanlauf und Fehlerbehandlung, Indexstrukturen sowie die Anfrageverarbeitung und -optimierung sowie der praktische Umgang mit der deskriptiven Anfragesprache SQL.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in im Modul Grundlagen Informatik im Verkehrswesen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme eines von 46 Wahlpflichtmodulen, das gemäß Anlage der Prüfungsordnung zu wählen ist.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anlage 2: Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester (M)	LP
		V/Ü/S/P/SP/T	V/Ü/S/P/SP/T	V/Ü/S/P/SP/T	V/Ü/S/P/SP/T	V/Ü/S/P/SP/T	V/Ü/S/P/SP/T	
Pflichtbereich								
VW-MOVE-101	Grundlagen der Mathematik	4/2/0/0/0/1 PL						5
VW-MOVE-102	Ingenieurmathematik		4/2/0/0/0/1 PL					5
VW-MOVE-103	Stochastik im Verkehrswesen			2/2/0/0/0/0 PL				5
VW-MOVE-104	Grundlagen Informatik im Verkehrswesen	2/2/0/0/0/0 PL						5
VW-MOVE-105	Datenanalyse und -verarbeitung im Verkehrswesen		2/2/0/0/0/0 PL					5
VW-MOVE-106	Statik und Festigkeitslehre		2/2/0/0/0/0 PL					5
VW-MOVE-107	Kinematik und Kinetik			2/2/0/0/0/0 PL				5
VW-MOVE-108	Grundlagen Verkehrswissenschaften	2/0/2/0/0/0 PL						5
VW-MOVE-109	Grundlagen Elektrotechnik im Verkehrswesen		3/1/0/0/0/1 PL					5
VW-MOVE-110	Grundlagen elektrischer Verkehrssysteme und Fahrdynamik			3/1/0/0/0/1 PL				5
VW-MOVE-111	Mobilitätssystemplanung und Verkehrspsychologie		4/1/0/0/0/0 PL					5
VW-MOVE-112	Umweltwirkungen von Verkehr		2/2/0/0/0/0 PL					5
VW-MOVE-113	Grundlagen Verkehrssystemtheorie	2,5/2,5/0/0/0/0 PL						5
VW-MOVE-114	Erweiterte Verkehrssystemtheorie				2,5/2,5/0/0/0/0 PL			5
VW-MOVE-115	Optimierung logistischer Prozesse				3/2/0/0/0/0 PL			5
VW-MOVE-116	Grundlagen Volkswirtschaftslehre	2/1/0/0/0/0 PL						5
VW-MOVE-117	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und Projektmanagement					3/2/0/0/0/0 PL		5

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester (M)	LP
		V/Ü/S/P/SP/T	V/Ü/S/P/SP/T	V/Ü/S/P/SP/T	V/Ü/S/P/SP/T	V/Ü/S/P/SP/T	V/Ü/S/P/SP/T	
VW-MOVE-118	Betrieb von Bahnsystemen			2,5/0,5/0,5/1/0/0 PL				5
VW-MOVE-119	Grundlagen des Flugbetriebs			3/1/0/0/0/0 PL				5
VW-MOVE-120	Verkehrstelematische Systeme			3/1/0/0/0/0 PL				5
VW-MOVE-121	Berufspraxis im Verkehrswesen						8 Wochen Praktikum PL	10
							Abschlussarbeit	12
							Kolloquium	3
Wahlpflichtbereich								
<i>Es ist eins aus zwei Modulen zu wählen.</i>								
VW-MOVE-151	Englisch B2 für Verkehrswissenschaften	0/0/0/0/4/0 PL						5
VW-MOVE-152	Englisch C1 für Verkehrswissenschaften	0/0/0/0/4/0 PL						5
<i>Es sind zwei aus fünf Schwerpunkten zu wählen.</i>								
<i>Schwerpunkt Bahnsysteme und Öffentlicher Verkehr</i>								
VW-MOVE-201	Grundlagen der Angebots- und Ressourcenplanung im Öffentlichen Verkehr*				1/3/0/0/0/0 PL			5
VW-MOVE-202	Bahn- und ÖPNV-Anlagen*					4/1/0/0/0/0 PL		5
VW-MOVE-203	Bahnbetriebssicherung*				3,5/0/0,5/0/0/0 PL			5
VW-MOVE-204	Schienenverkehrsautomatisierung					3/1/0/0/0/0 PL		5
<i>Schwerpunkt Elektrische Verkehrssysteme</i>								
VW-MOVE-301	Geräteentwicklung				2/2/0/0/0/0 PL			5
VW-MOVE-302	Messtechnik*					2/1/0/1/0/0 PL		5
VW-MOVE-303	Erweiterte Elektrotechnik im Verkehrswesen*				3/2/0/0/0/0 PL			5
VW-MOVE-304	Praxisprojekt im Fachgebiet der elektrischen Verkehrssysteme					0/0/2/0/0/0 PL		5

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester (M)	LP
		V/Ü/S/P/SP/T	V/Ü/S/P/SP/T	V/Ü/S/P/SP/T	V/Ü/S/P/SP/T	V/Ü/S/P/SP/T	V/Ü/S/P/SP/T	
<i>Schwerpunkt Luftverkehr</i>								
VW-MOVE-401	Konstruktion*					2/2/0/0/0/0 2xPL		5
VW-MOVE-402	Grundlagen der Strömungsmechanik*				2/2/0/0/0/0 PL			5
VW-MOVE-403	Aerodynamik im Luftverkehr					2/2/0/0/0/0 PL		5
VW-MOVE-404	Stakeholder des Luftverkehrs*				2/2/0/0/0/0 PL			5
<i>Schwerpunkt Mobilitätsplanung</i>								
VW-MOVE-501	Sichere Straßen für nachhaltige Mobilität*				4/0/0/0/0/0 PL			5
VW-MOVE-502	Werkzeuge und Methoden der Verkehrsökologie*					0/0/4/0/0/0 PL		5
VW-MOVE-503	Grundlagen der Verkehrsmodellierung*				2/1/0/0/0/0 PL			5
VW-MOVE-504	Methoden in Entwurf und Betrieb von Straßen					2/2/0/0/0/0 PL		5
<i>Schwerpunkt Intelligente Verkehrssysteme</i>								
VW-MOVE-601	Straßenverkehrssteuerungstechnik*				4/0/0/1/0/0 PL			5
VW-MOVE-602	Technology Assessment*					3/1/0/0/0/0 PL		5
VW-MOVE-603	Theorie und Technik der Informationssysteme*				2/2/0/0/0/0 PL			5
VW-MOVE-604	Verkehrstelematische Netze*					3/1/0/0/0/0 PL		5
<i>Es sind Module im Umfang von 10 LP zu wählen</i>								
VW-MOVE-152	Englisch C1 für Verkehrswissenschaften*	0/0/0/0/4/0 PL						5
VW-MOVE-201	Grundlagen der Angebots- und Ressourcenplanung im Öffentlichen Verkehr*						1/3/0/0/0/0 PL	5
VW-MOVE-202	Bahn- und ÖPNV-Anlagen*					4/1/0/0/0/0 PL		5
VW-MOVE-203	Bahnbetriebssicherung*						3,5/0/0/0,5/0/0 PL	5
VW-MOVE-302	Messtechnik*					2/1/0/1/0/0 PL		5
VW-MOVE-303	Erweiterte Elektrotechnik im Verkehrswesen*						3/2/0/0/0/0 PL	5

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester (M)	LP
		V/Ü/S/P/SP/T	V/Ü/S/P/SP/T	V/Ü/S/P/SP/T	V/Ü/S/P/SP/T	V/Ü/S/P/SP/T	V/Ü/S/P/SP/T	
VW-MOVE-305	Fahrleitungen					2/2/0/0/0/0 PL		5
VW-MOVE-401	Konstruktion*					2/2/0/0/0/0 PL		5
VW-MOVE-402	Grundlagen der Strömungsmechanik*						2/2/0/0/0/0 PL	5
VW-MOVE-404	Stakeholder des Luftverkehrs*						2/2/0/0/0/0 PL	5
VW-MOVE-501	Sichere Straßen für nachhaltige Mobilität*						4/0/0/0/0/0 PL	5
VW-MOVE-502	Werkzeuge und Methoden der Verkehrsökologie*						0/0/4/0/0/0 PL	5
VW-MOVE-503	Grundlagen der Verkehrsmodellierung*					2/1/0/0/0/0 PL		5
VW-MOVE-601	Straßenverkehrssteuerungstechnik*						4/1/0/0/0/0 PL	5
VW-MOVE-602	Technology Assessment*					3/1/0/0/0/0 PL		5
VW-MOVE-603	Theorie und Technik der Informationssysteme*						2/2/0/0/0/0 PL	5
VW-MOVE-604	Verkehrstelematische Netze*					3/1/0/0/0/0 PL		5
VW-MOVE-901	Fremdsprache A2					0/0/0/0/4/0 PL	◦	5
VW-MOVE-902	Fremdsprache A2 – Europa und Mittelmeerraum					0/0/0/0/4/0 PL	◦	5
VW-MOVE-903	Fremdsprache A2 – Ostasiatische Sprache					0/0/0/0/4/0 PL	◦	5
VW-MOVE-904	Fremdsprache B1 – Europa und Mittelmeerraum					0/0/0/0/4/0 PL	◦	5
VW-MOVE-905	Fremdsprache B1 – Ostasiatische Sprache					0/0/0/0/4/0 PL	◦	5
VW-MOVE-906	Fremdsprache B1 – Europa und Mittelmeerraum					0/0/0/0/4/0 PL	◦	5
VW-MOVE-907	Fremdsprache B1 – Ostasiatische Sprache					0/0/0/0/4/0 PL	◦	5
VW-MOVE-908	Grundlagen Berufs- und Wissenschaftssprache B2					0/0/0/0/4/0 PL	◦	5
VW-MOVE-909	Aufbau Berufs- und Wissenschaftssprache C1					0/0/0/0/4/0 PL	◦	5

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester (M)	LP
		V/Ü/S/P/SP/T	V/Ü/S/P/SP/T	V/Ü/S/P/SP/T	V/Ü/S/P/SP/T	V/Ü/S/P/SP/T	V/Ü/S/P/SP/T	
VW-MOVE-921	Allgemeine und fachliche Qualifikation im Verkehrswesen					4 SWS nach Wahl PL	°	5
VW-MOVE-922	Erweiterte Berufspraxis im Verkehrswesen						4 Wochen Praktikum PL	5
VW-MOVE-931	Planung und Steuerung von Verkehrs- und Logistikprozessen						2/1/0/0/0/0 PL	5
VW-MOVE-932	Grundlagen Verkehrspolitik						2/1/0/0/0/0 PL	5
VW-MOVE-933	Umweltökonomie						2/1/0/0/0/0 PL	5
VW-MOVE-934	Grundlagen Verkehrsökonomie und -statistik						2/1/0/0/0/0 PL	5
VW-MOVE-935	Data Analytics – Fundamentals						2/1/0/0/0/0 PL	5
VW-MOVE-941	Elektrische und konventionelle Antriebssysteme					4/0/0/0/0/0 PL		5
VW-MOVE-942	Mechatronische Systeme von Fahrzeugen und Antriebssystemen					3/0/0/2/0/0 PL		5
VW-MOVE-943	Grundlagen der CO2-neutralen Verbrennungsmotoren					3/0/0/1/0/0 PL		5
VW-MOVE-944	Antriebssysteme mit CO2-neutralen Verbrennungsmotoren						4/0/0/0/0/0 PL	5
VW-MOVE-951	Einführung in die Makroökonomie					2/1/0/0/0/0 PL		5
VW-MOVE-952	Einführung in die Mikroökonomie						2/1/0/0/0/1 PL	5
VW-MOVE-953	Privatrecht im wirtschaftswissenschaftlichen Kontext					2/0/0/0/0/0 PL		5
VW-MOVE-954	Strategie und Wettbewerb						2/1/0/0/0/1 PL	5
VW-MOVE-955	Marketing und Nachhaltige Unternehmensführung						3/0/0/0/0/0 PL	5
VW-MOVE-956	Einführung in die Wirtschaftsinformatik					2/2/0/0/0/0 PL		5
VW-MOVE-961	Datenbank- und Informationssysteme						2/2/0/0/0/0 PL	5
LP		30	30	30	30	30	30	180

SWS	Semesterwochenstunden
M	Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Studienordnung
LP	Leistungspunkte
V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar
P	Praktikum
SP	Sprachkurs
T	Tutorium
PVL	Prüfungsvorleistung
PL	Prüfungsleistung(en)
*	Das Modul kann nur einmal gewählt werden.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie

Vom 26. Juni 2025

Aufgrund des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Technische Universität Dresden die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Studien- und Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Hausarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Komplexe Leistungen
- § 10 Portfolios
- § 11 Wissenschaftlich-praktische Leistungen
- § 12 Sprachprüfungen
- § 13 Elektronische Prüfungen
- § 14 Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 16 Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten
- § 17 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Verzicht
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen
- § 20 Freiversuch
- § 21 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 25 Zweck der Hochschulabschlussprüfung
- § 26 Abschlussarbeit und Kolloquium
- § 27 Zeugnis und Urkunde
- § 28 Prüfungsungültigkeit
- § 29 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 30 Studiendauer und -umfang
- § 31 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Hochschulabschlussprüfung
- § 32 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen
- § 33 Gegenstand, Art und Umfang der Hochschulabschlussprüfung
- § 34 Freiversuchsmöglichkeit
- § 35 Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Abschlussarbeit
- § 36 Gewichtung für die Gesamtnotenbildung
- § 37 Zusatzangaben in Abschlussdokumenten
- § 38 Hochschulgrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 39 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Studiengangs umfasst Präsenzzeiten, das Selbststudium, gegebenenfalls betreute Praxiszeiten sowie die Hochschulabschlussprüfung.

§ 2

Studien- und Prüfungsaufbau

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Hochschulabschlussprüfung ab. Die Hochschulabschlussprüfung ist in Bachelorstudiengängen die Bachelorprüfung, in Masterstudiengängen die Masterprüfung und in Diplomstudiengängen die Diplomprüfung.

(2) Die Hochschulabschlussprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit und, wenn dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen ist, dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen. Die Abschlussarbeit ist in Bachelorstudiengängen die Bachelorarbeit, in Masterstudiengängen die Masterarbeit und in Diplomstudiengängen die Diplomarbeit.

(3) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(4) Für die Bestandteile der Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 2 Satz 1 können fachliche Zulassungsvoraussetzungen bestimmt werden. Insbesondere können für Modulprüfungen Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden, wenn dies ausnahmsweise erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Prüfungsdurchführung sinnvoll ist. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln; Anwesenheit ist keine Prüfungsvorleistung. Es können weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen werden. Wurden fachliche Zulassungsvoraussetzungen in Form von Wahlpflichtmodulen erbracht, ist eine spätere Umwahl unschädlich. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 18 erfüllt wären, gelten aufgrund einer entsprechenden Erklärung der bzw. des Studierenden als erbracht.

(5) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als den von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Die Hochschulabschlussprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Hochschulabschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstu-

dienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Hochschulabschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Hochschulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und ebenso der Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls der Termin des Kolloquiums werden in der jeweils üblichen Weise bekannt gemacht.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen der Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer

1. in den Studiengang an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen hat und
3. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Modulprüfungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen grundsätzlich bis drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich; der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit der Studienkommission einen anderen Zeitpunkt bis frühestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin festlegen, dieser Zeitpunkt ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu geben. Die Frist der Anmeldung sowie die Form der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem aufgrund der automatisierten Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zusammen mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Abschlussarbeit durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden aufgrund des Antrags der bzw. des Studierenden auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 26 Absatz 3 Satz 5, zusammen mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium durch das zuständige Prüfungsamt aufgrund der Bewertung der Abschlussarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0), sofern die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Kolloquium umfasst.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Studiengangs erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Versagung der Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Hausarbeiten (§ 7),
3. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
4. Komplexe Leistungen (§ 9),
5. Portfolios (§ 10),
6. Wissenschaftlich-praktische Leistungen (§ 11) und
7. Sprachprüfungen (§ 12).

Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben können nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden, wenn dies in einer für den Studiengang geltenden Ordnung geregelt ist. Werden Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben nach Satz 2 durchgeführt, soll die bzw. der Studierende vom Qualifikationsziel des Moduls umfasste Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen oder fachlicher Qualifikationen in einer fremdsprachlichen Philologie dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen sein. Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag der bzw. des Studierenden auch in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zustimmt.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten werden als Präsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Klausurarbeiten dienen dem Nachweis, dass auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben gelöst und Themen bearbeitet werden können.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten werden als Nichtpräsenzleistung erbracht, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Hausarbeiten dienen dem Nachweis der Kompetenz, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können sowie der Überprüfung, dass grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Hausarbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, Aspekte der gegenständlichen Arbeit gemäß der jeweiligen

Aufgabenstellung schlüssig mündlich darlegen und diskutieren zu können (Kombinierte Hausarbeit).

(3) Der zeitliche Umfang der Hausarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche Einzelleistungen Kombiniertes Hausarbeiten gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Hausarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständig. Im Fokus stehen die Äußerungen der bzw. des Studierenden.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen dienen dem unmittelbaren, insbesondere gesprächsweisen, referierenden, präsentierenden oder diskutierenden Nachweis sprachlich-kommunikativer Kompetenzen, des dem Stand des Studiums entsprechenden Fachwissens und des Verständnisses von Zusammenhängen des Prüfungsgebietes. Die jeweilige Aufgabenstellung bestimmt, welche Fähigkeiten hierbei im Vordergrund stehen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen finden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen oder als Einzelprüfung statt.

(4) Die Dauer der Mündlichen Prüfungsleistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf pro Studierender bzw. Studierendem 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Gruppenprüfungen dürfen eine Gesamtdauer von 75 Minuten nicht überschreiten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 24) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen können öffentlich oder nicht öffentlich durchgeführt werden. In öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen ist die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der räumlichen Verhältnisse möglich, es sei denn, eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. In nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistungen kann eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen will, nur auf Antrag der bzw. des Studierenden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern einer Kollegialprüfung oder andernfalls mit der Prüferin bzw. dem Prüfer im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Form und Frist der Antragstellung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung handelt. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen immer ohne Zuhörerinnen und Zuhörer.

§ 9

Komplexe Leistungen

(1) Komplexe Leistungen können sich aus Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen zusammensetzen und neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der komplexen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 450 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen und die Dauer von Einzelleistungen im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten komplexen Leistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 10

Portfolios

(1) Portfolios können Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen umfassen, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit.

(2) Portfolios dienen mittels einer Zusammenstellung gleich- oder verschiedenartiger Einzelleistungen dem Nachweis, die durch die jeweilige Aufgabenstellung bestimmten Aspekte professionellen, wissenschaftlichen Handelns in einen größeren Zusammenhang stellen zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(3) Der zeitliche Umfang der Portfolios wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 300 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen, die Dauer von Einzelleistungen und die Frist zur Abgabe des gesamten Portfolios im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Portfolio müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 11

Wissenschaftlich-praktische Leistungen

(1) Wissenschaftlich-praktische Leistungen werden als Präsenzleistung erbracht, sie sind nicht gegenständlich. Im Fokus stehen die Handlungen der bzw. des Studierenden.

(2) Wissenschaftlich-praktische Leistungen dienen dem Nachweis, Tätigkeiten den Anforderungen des Faches entsprechend ausführen zu können.

(3) Die Dauer der Wissenschaftlich-praktischen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 12 Sprachprüfungen

(1) Sprachprüfungen werden als Präsenzleistung erbracht und können neben gegenständlichen, beispielsweise schriftlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen.

(2) Sprachprüfungen dienen dem Nachweis sprachpraktischer Fähigkeiten.

(3) Die Dauer der Sprachprüfungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Das Verhältnis von schriftlichen oder sonstig gegenständlichen und mündlichen Einzelleistungen ist im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Für mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

§ 13 Elektronische Prüfungen

(1) Grundsätzlich können die Prüfungsleistungen nach §§ 6 bis 12 auch unter Verwendung von digitalen Technologien durchgeführt, ausgewertet und bewertet werden. Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(2) Vor der Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfung von zwei Prüferinnen und Prüfern im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festzustellen. Die Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien wird bis zum Beginn der Anmeldefrist in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.

(3) Die Authentizität der bzw. des Studierenden und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür sind die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig zu identifizieren sowie unverwechselbar und dauerhaft der bzw. dem Studierenden zuzuordnen. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der bzw. des geprüften Studierenden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu überprüfen.

§ 14

Studium mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie mit Familienaufgaben

(1) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen wie vorgesehen abzulegen, hat sie bzw. er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches, einschließlich der angestrebten Ausgleichsmaßnahmen, sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen und das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass ein Anspruch nach Satz 1 besteht, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer über die Gewährung einer angemessenen Ausgleichsmaßnahme. Die Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, die Peer Counselorin (ISL)/Peer-to-Peer-Beraterin bzw. der Peer Counselor (ISL)/Peer-to-Peer-Berater sowie bei entsprechender Betroffenheit die Arbeitsgruppe Services Behinderung und Studium können hinzugezogen werden; in besonders schwierigen Fällen sollen sie hinzugezogen werden. Als mögliche Ausgleichsmaßnahmen kommen insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule, ein anderer Prüfungstermin oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form in Betracht. Ist beabsichtigt, wesentlich von den beantragten Ausgleichsmaßnahmen abzuweichen, soll der bzw. dem Studierenden vor der Entscheidung die Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

(2) Während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit gelten die für die Studierenden maßgeblichen Vorschriften des Mutterschutzgesetzes. Insbesondere beginnt in den Mutterschutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet; Fristen zur Abgabe von Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringenden Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 sind zu verlängern. Für die entsprechende Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht die Möglichkeit der Beurlaubung vom Studium gemäß § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung. In den Zeiten der Beurlaubung beginnt kein Lauf von Prüfungsfristen und sie werden auf laufende Prüfungsfristen nicht angerechnet.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, kann der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein angemessener Ausgleich gestattet werden (erweiterter Nachteilsausgleich). Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. Absatz 1 Satz 2 und 4 bis 8 gilt entsprechend. Nahe Angehörige sind Kinder einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung einer Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Bei einer Kollegialprüfung wird die Bewertung von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenbildung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenbildung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) ein. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass und wie Bonusleistungen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind.

(2) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten; sind dies Mündliche Prüfungsleistungen, mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen oder Wissenschaftlich-praktische Leistungen, gilt § 8 Absatz 5.

(3) Die Note einer Prüfungsleistung entspricht der Bewertung der Prüferin bzw. des Prüfers bzw., im Fall von Absatz 1 Satz 2, der gemeinsamen Bewertung der Prüferinnen und Prüfer. In allen anderen Fällen entspricht die Note einer Prüfungsleistung bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer dem Durchschnitt der Einzelbewertungen bzw., im Falle einer Bewertung nach Absatz 1 Satz 5, den übereinstimmenden Einzelbewertungen; stimmen die Einzelbewertungen nicht überein, gilt § 26 Absatz 9 Satz 1 und 2 entsprechend. Wird eine Note bzw. eine Modulnote, Gesamtnote, Endnote oder gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnote als Durchschnitt aus mehreren Einzelbewertungen gemäß Absatz 1 bzw. aus Noten, Modulnoten oder der Endnote gebildet, so wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenbildung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(6) Für die Hochschulabschlussprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote gehen die Endnote der Abschlussarbeit und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulprüfungen ein, soweit im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen nicht bestimmte Modulnoten von der Gesamtnotenbildung ausgeschlossen sind. Die Endnote der Abschlussarbeit setzt sich aus der Note der Abschlussarbeit und der Note des Kolloquiums zusammen. Wenn die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 kein Kolloquium umfasst, entspricht die Endnote der Abschlussarbeit der Note der Abschlussarbeit. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass Bereichs- oder Abschnittsnoten gebildet werden. Die Bildung der Endnote und gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnoten erfolgt gewichtet nach Maßgabe der Regelungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen. Für die Gesamtnote, Endnote und gegebenenfalls Bereichs- oder Abschnittsnoten gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend, die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von 1,2 oder besser „mit Auszeichnung bestanden“.

(7) Das Prüfungsergebnis einer Mündlichen Prüfungsleistung wird der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Mündliche Prüfungsleistung mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren aller anderen Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; bei Klausurarbeiten mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll das Bewertungsverfahren acht Wochen nicht überschreiten. Die Information über die Prüfungsergebnisse dieser Prüfungsleistungen erfolgt in der jeweils üblichen Weise.

(8) Zur Überprüfung der noch nicht bestandskräftigen Bewertung einer Prüfungsleistung durch die Prüferin bzw. den Prüfer kann die Überdenkung der Bewertungsentscheidung (Remonstrations) beantragt werden. Dazu sind von der bzw. dem Studierenden bei der Prüferin bzw. dem Prüfer ein Antrag zu stellen und konkrete Bewertungsfragen zu erheben. Unter Beachtung der erhobenen Bewertungsfragen ist die Prüferin bzw. der Prüfer verpflichtet, ihre bzw. seine Bewertung der Prüfungsleistung zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Verschlechterung des Prüfungsergebnisses ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über das Ergebnis des Überdenkungsverfahrens ergeht eine schriftliche bzw. elektronische Information an die Studierende bzw. den Studierenden. Der Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid der betreffenden Modulprüfung bleibt hiervon unberührt. Das Überdenkungsverfahren ist in der Prüfungsakte zu dokumentieren. Das Überdenkungsverfahren kann auch erstmals während des förmlichen Widerspruchs- oder eines sich anschließenden Klageverfahrens gegen den Prüfungsbescheid der entsprechenden Modulprüfung erfolgen. In diesem Falle wird es abweichend von Satz 2, 1. Halbsatz, durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden von Amts wegen initiiert.

§ 16

Rücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiten

(1) Kann die bzw. der Studierende einen für sich verbindlichen Prüfungstermin nicht antreten oder einen für sich verbindlichen Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht einhalten, kann sie bzw. er aus triftigen Gründen von der Prüfungsleistung zurücktreten oder für Nichtpräsenzleistungen und in Nichtpräsenz zu erbringende Einzelleistungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 die Verlängerung der Frist zur Abgabe (Bearbeitungszeit) beantragen. Ein triftiger Grund ist beispielsweise die Krankheit eines Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Le-

benspartnerin bzw. des Lebenspartners. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich zu erklären, die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist rechtzeitig zu beantragen. Die geltend gemachten Gründe sind unverzüglich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist dafür ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Über die Genehmigung des Rücktrittes und die Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Ergeht die Ablehnung zeitlich nach dem verbindlichen Abgabetermin, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sofern die Nichtpräsenzleistung nicht rechtzeitig abgegeben wurde. Andernfalls wird die Nichtpräsenzleistung gemäß § 15 Absatz 1 bewertet. Wird die Bearbeitungszeit verlängert, ist die bzw. der Studierende über das neue Abgabedatum der Prüfungsleistung zu informieren. Tritt eine Studierende bzw. ein Studierender einen für sie bzw. ihn verbindlichen Prüfungstermin nicht an, ohne zurückgetreten zu sein, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und daraufhin gemäß § 15 Absatz 4 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Eine automatisierte Plagiatsprüfung des Ergebnisses einer gegenständlichen Prüfungsleistung ist nur zulässig, wenn nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss tatsächliche und dokumentierte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Ergebnis oder Teile hiervon Merkmale eines Plagiaten aufweisen. Eine automatisierte Plagiatsprüfung ist nur in anonymisierter Form zulässig. Vor der automatisierten Plagiatsprüfung sind insbesondere alle Merkmale zu entfernen, die Rückschlüsse auf die bzw. den Studierenden und die Prüferinnen und Prüfer zulassen. Die Bewertung

der Prüfungsleistung darf nicht ausschließlich auf die Ergebnisse einer automatisierten Plagiatsprüfung gestützt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium entsprechend. Absatz 3 gilt für Prüfungsvorleistungen und die Abschlussarbeit entsprechend.

§ 18 Verzicht

Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Hochschulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium bestanden sind. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Abschlussarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Hochschulabschlussprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Abschlussarbeit oder gegebenenfalls das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird das endgültige Nichtbestehen der Hochschulabschlussprüfung erst dann nach § 23 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl nach den Bestimmungen der Studienordnung nicht mehr möglich ist. Hat die bzw. der Studierende die Hochschulabschlussprüfung endgültig nicht bestanden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch für alle Bestandteile der Hochschulabschlussprüfung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1.

(6) Die bzw. der Studierende erhält auf Antrag eine Notenbescheinigung. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Hochschulabschlussprüfung muss die Bescheinigung auch über die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile Auskunft geben und erkennen lassen, dass die Hochschulabschlussprüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan festgelegten Semestern abgelegt werden. Das erstmalige Ablegen der Modulprüfung gilt dann als Freiversuch, sofern und soweit dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen ermöglicht ist.

(2) Auf Antrag der bzw. des Studierenden können im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet. Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mit „bestanden“ bewertet wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 14 Absatz 2 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der bzw. des Studierenden oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 21 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal als zweiter Prüfungsversuch wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Modulprüfung kann als dritter Prüfungsversuch nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“

bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Studierenden nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 20 Absatz 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 22

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie mindestens gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer vorhandenen Wahlmöglichkeit des Studiengangs entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden (strukturelle Anrechnung). Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, Noten aus unvergleichbaren Notensystemen gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens hat die bzw. der Studierende die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Liegen diese vollständig vor, darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht mehr überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 23 Absatz 4 Satz 1. Absolviert die bzw. der Studierende während eines laufenden Anrechnungsverfahrens die entsprechende Prüfungsleistung, so gilt statt der Bewertung der absolvierten die Bewertung der angerechneten Prüfungsleistung, wenn dem Antrag auf Anrechnung stattgegeben wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. Er kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eine Anrechnungsbeauftragte bzw. einen Anrechnungsbeauftragten bestellen.

Diese bzw. dieser führt das Anrechnungsverfahren selbstständig durch. § 23 Absatz 4 Satz 1 gilt für die Anrechnungsbeauftragte bzw. den Anrechnungsbeauftragten entsprechend.

§ 23 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat, Wissenschaftlichen Rat oder Bereichsrat des Trägers des Studiengangs bzw. den Fakultätsräten, Wissenschaftlichen Räten oder Bereichsräten der Träger des Studiengangs bestellt, die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuss aus seiner Mitte gewählt und müssen jeweils Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Träger bzw. den Trägern des Studiengangs sowie den mittels Lehrexport beteiligten Fakultäten, Zentren oder Bereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und der Studienordnung.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann mit einstimmiger Zustimmung der studentischen Mitglieder zudem einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden zur eigenständigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen; dazu ist ein Beschluss zu fassen, der auch die Art und Weise der Information über die von der bzw. dem Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen an die Mitglieder enthält. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2. Werden einzelne oder alle Mitglieder des Prüfungsausschusses neu bestellt, so erlischt jede Übertragung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls des Kolloquiums beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Entsprechendes gilt für Gäste.

(8) Das als zuständig zugeordnete Prüfungsamt organisiert die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 24

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein; sie sollen mindestens den mit der Prüfung angestrebten Abschluss besitzen.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Abschlussarbeit, für Mündliche Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls das Kolloquium die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 23 Absatz 7 entsprechend.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 25

Zweck der Hochschulabschlussprüfung

(1) Das Bestehen der Hochschulabschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs.

(2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Studienfaches verfügt, in der Lage ist, das Wissen auch über die Disziplin hinaus zu vertiefen, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Weiterhin weist das Bestehen der Bachelorprüfung die Befähigung zur Aufnahme eines Masterstudiums nach.

(3) Durch das Bestehen der Diplom- oder Masterprüfung wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, ihr bzw. sein Wissen und Verstehen sowie die Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden kann, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit dem Studienfach stehen, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat. Weiterhin weist das Bestehen der Diplom- oder Masterprüfung die Befähigung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums nach.

§ 26

Abschlussarbeit und Kolloquium

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit ist von einer bzw. einem der Prüferinnen und Prüfer nach Absatz 7 zu betreuen. Diese Prüferin bzw. dieser Prüfer legt das Thema der Abschlussarbeit fest und begleitet die bzw. den Studierenden bei der Erstellung der Abschlussarbeit zu deren bzw. dessen Unterstützung. Die Begleitung der Abschlussarbeit kann die Prüferin bzw. der Prüfer auf eine qualifizierte Person übertragen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema, Ausgabe- und vorgesehener Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Frist zur Abgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Abschlussarbeit jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende in dem Studiengang bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat die bzw. der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihr bzw. ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder nach Maßgabe des Themas in einer anderen Sprache zu erbringen. In geeigneten Fällen kann sie auf Antrag der bzw. des Studierenden in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der Prüfungsausschuss dem im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer nach Absatz 2 Satz 1 zustimmt. Sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Abschlussarbeit der bzw. des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist in der im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgegebenen Form und Anzahl fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende hat eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, ob sie ihre bzw. er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern einzeln gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 und 4 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass ein Prüfer bzw. eine Prüferin durch eine Prüfungskommission ersetzt wird oder ersetzt werden kann. Die Einzelbewertung der Abschlussarbeit wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 und 4 festgesetzt.

(8) Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer. Weichen die Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Abschlussarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen gebildet. § 15 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Abschlussarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), die bzw. der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Abschlussarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 15 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(10) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine

weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Abschlussarbeit ist nicht zulässig.

(11) Die bzw. der Studierende muss ihre bzw. seine Abschlussarbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor mindestens einer bzw. einem der Prüferinnen und Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer erläutern, wenn die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Kolloquium umfasst. Als fachliche Zulassungsvoraussetzung muss die Abschlussarbeit vor dem Kolloquium mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Durch das Kolloquium soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er das Ergebnis der Abschlussarbeit schlüssig darlegen und fachlich diskutieren kann. Weitere Prüferinnen und Prüfer können beigezogen werden (Kollegialprüfung). Absatz 10 sowie § 8 Absatz 5 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und § 15 Absatz 7 Satz 1 gelten entsprechend.

(12) Erreicht die bereits angefallene Bearbeitungsdauer aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, die doppelte vorgeschriebene Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, kann der Prüfungsausschuss von Amts wegen über den ergebnislosen Abbruch der Abschlussarbeit entscheiden. Vor einer Entscheidung sind sowohl die Prüferin bzw. der Prüfer nach Absatz 2 Satz 1, als auch die bzw. der Studierende anzuhören. Ein ergebnisloser Abbruch kann erfolgen, wenn der Prüfungszweck der Abschlussarbeit im Verhältnis zur angefallenen Bearbeitungsdauer nicht mehr erreicht werden kann. Im Rahmen der Entscheidung sind auch die Gründe für die angefallene Bearbeitungsdauer, die Folgen des Abbruchs für die Studierende bzw. den Studierenden und die Möglichkeiten für eine sinnvolle Fortsetzung des Prüfungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen und miteinander abzuwägen. Bricht der Prüfungsausschuss die Abschlussarbeit ergebnislos ab, bleibt der Prüfungsversuch erhalten; laufende Prüfungsfristen werden verlängert. Der Prüfungsausschuss legt außerdem fest, wie das Prüfungsverfahren fortzuführen ist. Es ergeht ein rechtsmittelfähiger Bescheid.

§ 27

Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Hochschulabschlussprüfung erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis und eine Beilage zum Zeugnis. Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass der bzw. dem Studierenden ein zusätzliches Beiblatt zum Zeugnis ausgegeben wird. Ist im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen eine Gliederung in Abschnitte vorgesehen, erhält die bzw. der Studierende über den ersten Abschnitt unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten von diesem Abschnitt umfassten Modulprüfung ein Zwischenzeugnis.

(2) In das Zeugnis sind die Modulbewertungen der von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulprüfungen und gegebenenfalls deren Anrechnungskennzeichen, das Thema der Abschlussarbeit, deren Endnote nach § 15 Absatz 6 Satz 3 und 4, die Prüferinnen und Prüfer der Abschlussarbeit, die Gesamtnote nach § 15 Absatz 6 Satz 2 sowie die Leistungspunkte aufzunehmen. Die Bewertungen und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen der einzelnen Prüfungsleistungen, der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums werden auf der Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Das Zwischenzeugnis enthält die Modulbewertungen der von diesem Abschnitt umfassten Modulprüfungen sowie die entsprechenden Leistungspunkte und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen.

(3) Zeugnis und Zwischenzeugnis tragen das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 19 Absatz 2 bzw. § 19 Absatz 1 Satz 1 erbracht worden ist. Sie werden von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem bei dem Träger bzw. einem

Träger des Studiengangs geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Die Beilage zum Zeugnis und gegebenenfalls das Beiblatt zum Zeugnis werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die bzw. der Studierende eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Urkunde wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet. In Bachelorstudiengängen wird der Bachelorgrad, in Masterstudiengängen der Mastergrad und in Diplomstudiengängen der Diplomgrad nach Maßgabe der Regelungen im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen verliehen. Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet, trägt die hand- oder maschinenschriftliche Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und ist mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden der bzw. dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt. Ist im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen eine Kooperation mit gemeinsamer Verleihung des Hochschulgrads vorgesehen, wird die Urkunde gemeinsam von der Technischen Universität Dresden und den Kooperationspartnern ausgestellt.

(5) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(6) Im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen kann vorgesehen werden, welche Zusatzangaben auf dem Zeugnis, der Beilage zum Zeugnis, gegebenenfalls dem Beiblatt zum Zeugnis, gegebenenfalls dem Zwischenzeugnis und der Urkunde ausgewiesen werden.

§ 28

Prüfungungültigkeit

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zwischenzeugnis bzw. Zeugnis ausgehändigt wurde, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 17 Absatz 2 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Hochschulabschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst bekannt, nachdem ihr bzw. ihm ein Zwischenzeugnis bzw. Zeugnis ausgehändigt wurde, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Hochschulabschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls das Kolloquium.

(3) Ein unrichtiges Zwischenzeugnis bzw. ein unrichtiges Zeugnis und dessen Übersetzung sowie alle weiteren, anlässlich des Abschlusses ausgehändigten Dokumente sind von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Hochschulabschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

(1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Dafür finden in angemessener Frist, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Regel zentrale Einsichtstermine statt. Ist nach Art der Prüfungsleistung oder aus organisatorischen Gründen kein zentraler Einsichtstermin möglich oder vorgesehen, wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein individueller Einsichtstermin gewährt. Der Antrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die bzw. der Studierende ausschließlich Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Unterlagen erhält.

(2) Ungeachtet der Möglichkeit der Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Absatz 1 hat die bzw. der Studierende das Recht auf Akteneinsicht in die über sie bzw. ihn bei dem zuständigen Prüfungsamt geführte Prüfungsakte. Dieses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 30

Studiendauer und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium umfasst berufspraktische Tätigkeiten von 4 Wochen Orientierungspraktikum und 6 Wochen Berufspraktikum.

(3) Die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 umfasst kein Kolloquium. Durch das Bestehen der Hochschulabschlussprüfung werden insgesamt 180 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Abschlussarbeit erworben.

§ 31

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Hochschulabschlussprüfung

Vor Beginn des Moduls Berufspraktikum Klinische Psychologie und Psychotherapie müssen mindestens 60 Leistungspunkte erworben worden sein.

§ 32

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

(1) In den Modulen Evaluation und Metaanalyse, Klinische Psychologie und Psychotherapie sowie Klinische Psychologie, Psychotherapie und Medizinische Grundlagen besteht gemäß § 5 Absatz 2 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Anwesenheitspflicht in den durch die Modulbeschreibungen dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

(2) Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltung versäumt wurden.

(3) Beträgt die Fehlzeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, mehr als 15 Prozent, ist das Nachholen der Fehlzeit im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zu gewähren. Sollte aus organisatorischen Gründen kein Nachholen im laufenden Semester möglich sein, ist dies zeitnah in einem späteren Semester zu ermöglichen. Die Gründe für die nicht zu vertretende Fehlzeit sind gegenüber dem Prüfungsausschuss nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attests und in begründeten Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests notwendig. Sofern die Gründe für Fehlzeiten aus dem Risikobereich der Fakultät Psychologie stammen, ist ihr Nachweis nicht erforderlich.

§ 33

Gegenstand, Art und Umfang der Hochschulabschlussprüfung

(1) Die Hochschulabschlussprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 umfasst alle Modulprüfungen der Module des Pflichtbereichs und die Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Methoden der Psychologie
2. Versuchsplanung und Grundlagen der Statistik
3. Multivariate Statistik
4. Experimentalpsychologisches Arbeiten
5. Evaluation und Metaanalyse
6. Psychologische Diagnostik: Grundlagen
7. Psychologische Diagnostik: Vertiefung
8. Allgemeine Psychologie: Kognitive Prozesse
9. Allgemeine Psychologie: Lernen, Gedächtnis, Emotion, Motivation
10. Biopsychologie
11. Entwicklungspsychologie
12. Persönlichkeitspsychologie
13. Sozialpsychologie
14. Arbeits- und Organisationspsychologie
15. Personalpsychologie
16. Ingenieur- und Verkehrspsychologie
17. Pädagogische Psychologie
18. Klinische Psychologie und Psychotherapie.

(3) Im Wahlpflichtbereich ist einer von zwei Studienschwerpunkten zu wählen.

1. Der Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie umfasst
 - a) die Pflichtmodule
 - aa) Orientierungspraktikum Klinische Psychologie und Psychotherapie
 - bb) Berufspraktikum Klinische Psychologie und Psychotherapie
 - cc) Klinische Psychologie, Psychotherapie und Medizinische Grundlagen sowie
 - b) die Wahlpflichtmodule
 - aa) Kognitive Neurowissenschaften
 - bb) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Organisation
 - cc) Verkehrswissenschaft
 - dd) Grundlagen der Mathematik
 - ee) Englisch – Akademische und berufliche Sprachkompetenzen
 - ff) Gesellschaftliche Bildung
 - gg) Grundlagen der Soziologievon denen eines zu wählen ist.
2. Der Studienschwerpunkt Psychologische Praxisfelder und Forschung umfasst

- a) die Pflichtmodule
 - aa) Orientierungspraktikum Praxisfelder und Forschung
 - bb) Berufspraktikum Praxisfelder und Forschung sowie
 - b) die Wahlpflichtmodule:
 - aa) Klinische Psychologie, Psychotherapie und Medizinische Grundlagen
 - bb) Kognitive Neurowissenschaften
 - cc) Betriebliche Gesundheitspsychologie und gesundheitsförderliche Arbeitsgestaltung
 - dd) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Organisation
 - ee) Verkehrswissenschaft
 - ff) Grundlagen der Mathematik
 - gg) Englisch – Akademische und berufliche Sprachkompetenzen
 - hh) Gesellschaftliche Bildung
 - ii) Grundlagen der Soziologie
 - jj) Data Science in den Sozialwissenschaften
- von denen zwei bzw. drei Module im Umfang von 18 Leistungspunkten zu wählen sind.

§ 34

Freiversuchsmöglichkeit

Ein Freiversuch nach § 20 ist möglich.

§ 35

Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Abschlussarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt elf Wochen, es werden zwölf Leistungspunkte erworben. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden ausnahmsweise um höchstens die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Abschlussarbeit ist in digitaler Textform im Format PDF/A oder barrierefrei im Format PDF/UA zu erbringen. Die Abgabe der Abschlussarbeit erfolgt durch elektronische Übermittlung. Dies erfordert, dass die bzw. der Studierende, das ihr bzw. ihm durch die Immatrikulation bereitgestellte persönliche E-Mail-Postfach des ZIH verwendet. Die organisatorischen Einzelheiten werden der bzw. dem Studierenden vor dem Ausgabezeitpunkt in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Treten technische Störungen, die das Prüfungsamt zu vertreten hat, während der Übermittlung der Abschlussarbeit auf, die zu einem Fristversäumnis auf Seiten der bzw. des Studierenden führen, so ist die bzw. der Studierende verpflichtet, die technische Störung unverzüglich zu rügen. Erfolgt die Rüge unverzüglich, so entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss, ob die technische Störung während der Übermittlung der Abschlussarbeit erheblich war und kann zur Kompensation der technischen Störung zugunsten der bzw. des Studierenden einen späteren Abgabezeitpunkt festlegen. Auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall entscheiden, dass die Abschlussarbeit in zwei maschinengeschriebenen Exemplaren eingereicht werden kann, wenn über die Begründung glaubhaft gemacht wird, dass die notwendige Ausstattung für eine elektronische Übermittlung nicht beigebracht werden kann.

§ 36

Gewichtung für die Gesamtnotenbildung

Bei der Gesamtnotenbildung nach § 15 Absatz 6 wird die Note der Abschlussarbeit 26-fach gewichtet. Von der Gesamtnotenbildung sind die Modulnoten der Wahlpflichtmodule ausgeschlossen.

§ 37

Zusatzangaben in Abschlussdokumenten

In das Zeugnis werden zusätzlich der gewählte Studienschwerpunkt und auf Antrag der bzw. des Studierenden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die entsprechenden Leistungspunkte aufgenommen. Auf der Beilage zum Zeugnis werden auf Antrag der bzw. des Studierenden zusätzlich die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen ausgewiesen. Über die Anwesenheit nach § 32 Absatz 1 erhält die bzw. der Studierende eine Bescheinigung.

§ 38

Hochschulgrad

Ist die Hochschulabschlussprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 39

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später im Bachelorstudiengang Psychologie neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2025/2026 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2025 möglich.

(4) Diese Prüfungsordnung gilt ab Wintersemester 2026/27 für alle im Bachelorstudiengang Psychologie immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 oder Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewer-

tete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Psychologie vom 16. April 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 17. Juni 2025.

Dresden, den 26. Juni 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie

Vom 26. Juni 2025

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Technische Universität Dresden die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

Anlage 3: Zuordnung der Inhalte, die aus dem Bachelorstudiengang bei dem Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen sind, zu den Modulen im Bachelorstudiengang Psychologie der TU Dresden

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Studiums über theoretische, methodische und inhaltliche Grundkenntnisse über das menschliche Verhalten und Erleben. Sie kennen die für jeden Menschen geltenden Grundlagen des Wahrnehmens, Lernens, Denkens, des Gedächtnisses, der Gefühle, der Motivation, der sozialen Interaktion und der neuronalen und humoralen Steuerung des Verhaltens ebenso wie die regelhaften Unterschiede zwischen Menschen, die sich auf der (epi-)genetischen Grundlage und durch Einflüsse der sozial geformten Umwelt über den Lebenslauf hinweg entwickeln. Die Studierenden sind in der Lage, diese Grundkenntnisse zur Verbesserung der biopsychosozialen und soziotechnischen Lebens- und Arbeitsbedingungen umzusetzen. Die Studierenden haben Grundkenntnisse in experimentellen und quasi-experimentellen Forschungsmethoden, die sie befähigen, empirische Studien zum menschlichen Verhalten theorie- und methodenkritisch zu prüfen, selbst zu planen, durchzuführen, auszuwerten und zu interpretieren. Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse zur Beschreibung, Erklärung und Vorhersage von Verhalten und den hierbei zu durchlaufenden diagnostischen Prozessen. Die Studierenden verfügen über allgemeine Qualifikationen wie wissenschaftliches interdisziplinäres Denken und Arbeiten, Kommunizieren und Präsentieren von Arbeitsergebnissen, Selbstmanagement, Zusammenarbeit mit Anderen und kritischer Selbstreflexion. Sie können Feedback und Kritik konstruktiv äußern und ebenso annehmen. Sie sind trainiert im Umgang mit Konflikten und sind zu gesellschaftlichen verantwortungsvollem Urteilen und Handeln befähigt. Die Studierenden verfügen über unternehmerisches Denken durch Kosten-Nutzen-Abwägungen. Die Studierenden verfügen nach Wahl des Studienschwerpunktes Klinische Psychologie und Psychotherapie über Kenntnisse der Grundlagen klinisch-psychologischen sowie psychotherapeutischen Handelns und der Prävention. Sie sind in der Lage, psychische Störungen zu erkennen, Indikationen für psychotherapeutische Interventionen sowie deren Wirkweise und Einsetzbarkeit zu beurteilen. Sie kennen die Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und haben Kenntnisse in den Grundlagen für den Einsatz von Psychopharmaka. Nach Wahl des Studienschwerpunktes Psychologische Praxisfelder und Forschung verfügen die Studierenden über erweiterte Kenntnisse fachübergreifender sowie interdisziplinärer Disziplinen bzw. über Sprachkenntnisse und gesellschaftlicher Bildung.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Grundlagenkenntnisse, die sie in der Regel im weiterführenden Masterstudiengang Psychologie vertiefen, um internationalen Standards entsprechend als Psychologen (M.Sc.) arbeiten zu können. Die im Bachelorstudiengang Psychologie erworbenen fachlichen und allgemeinen Kompetenzen befähigen sie nach entsprechender Einarbeitung in der Berufspraxis, vielfältige Aufgabenstellungen im Sinne der oben genannten Gesamtqualifikationen zu bewältigen. Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Psychologie finden Einsatzfelder in unterschiedlichen Arbeitsgebieten. Sie sind befähigt zur Arbeit in privaten Praxen, in öffentlichen Beratungsstellen und Kliniken, Wirtschaft und Verwaltung oder Forschung und Lehre. Nach Wahl des Studienschwerpunktes Klinische Psychologie und Psychotherapie können sie ein weiterführendes Masterstudium in Psychotherapie aufnehmen und nach Bestehen der psychotherapeutischen Prüfung die Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut nach dem

Psychotherapeutengesetz in Verbindung mit der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bei der zuständigen Behörde beantragen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife in der entsprechenden Fachrichtung oder eine durch die Hochschule als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Des Weiteren werden Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Der Nachweis erfolgt beispielsweise durch ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife, welches die Fremdsprache Englisch umfasst, ein Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder anhand des Ergebnisses eines international angebotenen Tests, beispielsweise TOEFL (mindestens 72), IELTS (mindestens 5,5), UNlcert Test mit mindestens Level II.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Hochschulabschlussprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Erweiterte Seminare, Übungen, Praktika, Versuchspersonenstunden, Sprachkurse, Tutorien sowie Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Erweiterte Seminare ermöglichen den Studierenden durch praxisrelevante Lerngegenstände unter Anleitung und mit individuellem Feedback zu üben. Übungen ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von grundlagenwissenschaftlichen und berufspraktischen Fertigkeiten. Versuchspersonenstunden dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb weiterer praktischer Fertigkeiten, und unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis in Form von Teilnahme an psychologischen Studien. Sprachkurse vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen. In Tutorien werden Studierende, insbesondere Studienanfänger, beim Erwerb studien- und praxisrelevanter Kompetenzen im Bachelorstudium Psychologie unterstützt. Durch das Selbststudium können die Studierenden das Gelernte selbstständig weiter vertiefen und eigene Akzente setzen.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt. Das sechste Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen vorübergehenden Aufenthalt an einer anderen Hochschule besonders eignet (Mobilitätsfenster).

(2) Das Studium umfasst 18 Pflichtmodule sowie einen Studienschwerpunkt im Umfang von 33 Leistungspunkten, welcher eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglicht. Zur Auswahl stehen der Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie sowie der Studienschwerpunkt Psychologische Praxisfelder und Forschung. Der Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie umfasst drei Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul. Dieser befähigt zur Aufnahme eines Masterstudiengangs gemäß Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO). Der Studienschwerpunkt Psychologische Praxisfelder und Forschung umfasst zwei Pflichtmodule und zwei bzw. drei Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 Leistungspunkten. Die Wahl des Studienschwerpunkts und der Wahlpflichtmodule ist verbindlich. Eine Umwahl ist jeweils möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem der zu ersetzende und der neu gewählte Studienschwerpunkt bzw. das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibung in englischer Sprache abgehalten. Soweit in einem Modul fremdsprachliche Qualifikationen erworben werden, können Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Inhalte und Qualifikationsziele auch in der jeweiligen Sprache abgehalten werden.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät Psychologie geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Ist die Teilnahme an einer wählbaren Lehrveranstaltung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls bzw. an einer nicht wählbaren Lehrveranstaltung eines Wahlpflichtmoduls durch die Anzahl der vorhandenen Plätze nach Maßgabe der Modulbeschreibung beschränkt, so erfolgt die Auswahl der Teilnehmenden bei einer wählbaren Lehrveranstaltung eines Pflichtmoduls durch die Reihenfolge der Einschreibung und bei Lehrveranstaltungen eines Wahlpflichtmoduls durch Losverfahren. Dafür muss sich die bzw. der Studierende einschreiben. Form und Frist der Einschreibemöglichkeit werden den Studierenden in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Durch die Einschreibung erfolgt gegebenenfalls die Wahl gemäß Absatz 2 Satz 3 bzw. Absatz 2 Satz 5. Am Ende des Einschreibzeitraums wird der bzw. dem Studierenden in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben, ob sie bzw. er ausgewählte Teilnehmerin bzw. ausgewählter Teilnehmer der entsprechenden Lehrveranstaltung ist.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Der Pflichtbereich des Studiums gliedert sich thematisch in drei Themenbereiche: Grundlagen der Psychologie, Methoden der Psychologie sowie angewandte Gebiete der Psychologie. Bei den Grundlagen der Psychologie sind grundlegende Theorien und Konzepte der Psychologie umfasst. Das sind insbesondere Grundlagen in Allgemeiner Psychologie, wobei die Schwerpunkte auf Kognitive Prozesse, Lernen, Gedächtnis, Emotion sowie Motivation liegen, Biopsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie und Entwicklungspsychologie. In den Methoden der Psychologie beinhaltet das Studium vor allem Forschungsmethoden und Diagnostische Methoden. Dies umfasst quantitative und qualitative Methoden, Statistik, Datenanalyse, Fragebogenkonstruktion, Interviews, Verhaltensbeobachtungen und Gesprächsführung. In den Anwendungsfeldern der Psychologie beinhaltet das Studium die Anwendung theoretischer Erkenntnisse auf praktische Probleme und Situationen. Als Schwerpunkte sind die Arbeits- und Organisationspsychologie, Personalpsychologie, Pädagogische Psychologie, Ingenieur- und Verkehrspsychologie sowie Klinische Psychologie und Psychotherapie umfasst.

(2) Der Wahlpflichtbereich umfasst eine Schwerpunktsetzung auf dem Gebiet der Klinischen Psychologie, Psychotherapie und Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Alternativ kann eine Schwerpunktsetzung in fachnahen und interdisziplinären Inhalten wie Kognitive Neurowissenschaften, Betriebliche Gesundheitspsychologie, Betriebswirtschaftslehre, Verkehrswissenschaft, Mathematik und Soziologie erfolgen sowie Allgemeine Qualifikationen wie Englisch, gesellschaftliche Bildung und Schlüsselkompetenzen. Darüber hinaus sind ein Orientierungs- und ein Berufspraktikum Inhalte des Studiums.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 Leistungspunkte pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 180 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeit.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 35 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fakultät Psychologie. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters soll jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilnehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“, „Leistungspunkte und Noten“ sowie „Dauer des Moduls“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind in der jeweils üblichen Weise zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später im Bachelorstudiengang Psychologie neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2025/2026 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2025 möglich.

(4) Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 2026/27 für alle im Bachelorstudiengang Psychologie immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 oder Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Psychologie vom 16. April 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 17. Juni 2025.

Dresden, den 26. Juni 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Anlage 1:
Modulbeschreibungen**

Modulname	Methoden der Psychologie
Modulnummer	Psy-Ba-M1
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Professur Methoden der Psychologie und kognitive Modellierung methpsy@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen die natur- und geisteswissenschaftlichen Wurzeln der Psychologie und grundsätzliche statistische Zusammenhänge. Sie können die Besonderheiten des Untersuchungsgegenstandes Mensch und grundsätzliche methodische und ethische Anforderungen psychologischer Forschung beschreiben und sind damit für gesellschaftlich und ethisch verantwortungsvolles Urteilen und Handeln sensibilisiert. Die Studierenden sind in der Lage, wichtige Erhebungsmethoden empirischer Forschungsarbeit darzustellen.
Inhalte	Das Modul beinhaltet eine Einführung in wissenschaftstheoretische Grundlagen und die Geschichte der Psychologie, psychologischer Menschenbilder sowie Psychotherapie und der sich daraus ergebenden Methoden, zu den Grundlagen empirischer Methoden der Psychologie. Dies umfasst methodische Grundkonzepte, qualitative Methoden, quantitative Methoden sowie grundlegende Zusammenhänge der deskriptiven und der Inferenzstatistik wie Korrelation und Kausalität, Hypothesentests und Prinzip der statistischen Signifikanz.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Seminar und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten auf Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Psychologie. Es schafft Voraussetzungen für die Module Versuchsplanung und Grundlagen der Statistik, Multivariate Statistik, Experimentalpsychologisches Arbeiten, Evaluation und Metaanalyse, Psychologische Diagnostik: Grundlagen, Arbeits- und Organisationspsychologie, Ingenieur- und Verkehrspsychologie, Pädagogische Psychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie, Klinische Psychologie, Psychotherapie und Medizinische Grundlagen sowie Data Science in den Sozialwissenschaften.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 40 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können fünf Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	<ul style="list-style-type: none"> - Geschichte der Psychologie und Psychotherapie - Methoden und wissenschaftliche Konzepte für die Erforschung menschlichen Verhaltens und Erlebens einschließlich epidemiologischer Forschung

Modulname	Versuchsplanung und Grundlagen der Statistik
Modulnummer	Psy-Ba-M2
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Professur Methoden der Psychologie und kognitive Modellierung methpsy@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden können die Grundbegriffe und Techniken der Versuchsplanung sowie die Gütekriterien für Forschungsarbeit wie zum Beispiel interne, externe Validität und Konstruktvalidität skizzieren. Sie verstehen die Grundlagen der deskriptiven und Inferenzstatistik und können elementare Methoden und Voraussetzungen darstellen. Zudem besitzen sie die Fähigkeit zur selbstständigen Methodenauswahl und können für die Beantwortung typischer Forschungsarbeiten eine selbstständige Untersuchungsplanung vornehmen und ihre Ergebnisse argumentativ präsentieren. Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit zum statistisch-analytischen Denken, zur selbstständigen Auswahl und Durchführung statistischer Methoden und zum methodischem Reflektieren.
Inhalte	Das Modul beinhaltet einerseits die Versuchsplanung und Stichprobenplanung. Dies umfasst die Themengebiete wissenschaftstheoretisches Fundament des Versuchs, Methoden der Hypothesenbildung, Prinzipien der Versuchsplanung, Arten von Versuchen und zugehörige Versuchspläne, Auswahl und Zusammenstellung von Stichproben, Interpretation und Kommunikation von Versuchsergebnissen, ethische Pflichten und Implikationen. Andererseits beinhaltet das Modul die deskriptive Statistik und die Einführung in die Inferenzstatistik. Dies umfasst die Themengebiete beschreibende Statistik eines Merkmals, Korrelation, Verteilungsfunktionen, Konfidenzintervalle, statistische Testtheorie, ausgewählte Tests für unabhängige und verbundene Stichproben, Einführungen in die Planung optimaler Stichprobenumfänge, in Resampling-Methoden und Monte-Carlo-Simulationen. Dabei beinhaltet das Modul auch eine Einführung in aktuelle Statistiksoftware wie zum Beispiel R oder vergleichbare digitale Technologien und deren praktische Anwendung.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 4 SWS Vorlesung, 1 SWS Seminar, 2 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse über methodische und statistische Zusammenhänge sowie die in dem Modul Methoden der Psychologie zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Psychologie. Es schafft Voraussetzungen für die Module Multivariate Statistik, Evaluation und Metaanalyse, Psychologische Diagnostik: Grundlagen, Arbeits- und Organisationspsychologie, Ingenieur- und Verkehrspsychologie, Pädagogische Psychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie, Klinische Psychologie, Psychotherapie und Medizinische Grundlagen sowie Data Science in den Sozialwissenschaften.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können neun Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	<ul style="list-style-type: none"> - Methoden und wissenschaftliche Konzepte für die Erforschung menschlichen Verhaltens und Erlebens einschließlich epidemiologischer Forschung - Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien - Deskriptive und Inferenz-Statistik - Datenerhebung und Datenanalyse unter Nutzung digitaler Technologien - Ethik in Forschung und Praxis

Modulname	Multivariate Statistik
Modulnummer	Psy-Ba-M3
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Professur Methoden der Psychologie und kognitive Modellierung methpsy@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen multivariate statistische Verfahren hinsichtlich ihrer Voraussetzungen, ihrer Vorgehensweise sowie bezüglich der Interpretation der Ergebnisse, die in der Psychologie besondere Bedeutung haben. Sie sind in der Lage, die Besonderheiten zu benennen, die in multivariaten Versuchsplänen und bei der Untersuchung multivariater Hypothesen zu beachten sind. Sie können Datenanalysen selbstständig mit aktueller Statistik-Software durchführen und diese auch bei komplexen Datenstrukturen praktisch anwenden. Sie können die Möglichkeiten der Anwendung der multivariaten Methoden einschließlich ihrer Grenzen in konkreten Anwendungssituationen einschätzen und damit methodenkritisch reflektieren.
Inhalte	Das Modul beinhaltet eine Einführung in multivariate Methoden und Verfahren der Statistik wie einfache und multiple lineare Regressionsanalyse, logistische Regressionsanalyse, exploratorische Faktorenanalyse, ein- und mehrfaktorielle sowie mehrdimensionale Varianzanalyse, Clusteranalyse sowie in komplexe Methoden. Das Modul beinhaltet auch eine Einführung in aktuelle Statistiksoftware wie zum Beispiel SPSS und deren praktische Anwendung.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Methoden der Psychologie sowie Versuchsplanung und Grundlagen der Statistik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Psychologie. Es schafft Voraussetzungen für die Module Evaluation und Metaanalyse sowie Klinische Psychologie, Psychotherapie und Medizinische Grundlagen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 40 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können sechs Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	<ul style="list-style-type: none">- Deskriptive und Inferenz-Statistik- Datenerhebung und Datenanalyse unter Nutzung digitaler Technologien
--	--

Modulname	Experimentalpsychologisches Arbeiten
Modulnummer	Psy-Ba-M4
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Professur Methoden der Psychologie und kognitive Modellierung methpsy@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden können mithilfe selbstständiger Literaturrecherche Fragestellungen in wissenschaftliche Hypothesen ableiten sowie selbstständig Versuche mit geeignetem Forschungsdesign planen, präregistrieren, durchführen und auswerten. Ihre Ergebnisse können sie in geeigneter Weise präsentieren und mit Mitstudierenden diskutieren, in einem Untersuchungsbericht darstellen und als dokumentierte offene Daten zur Verfügung stellen. Im Forschungsprozess sind die Studierenden zu methodenkritischem Denken, Selbstorganisation, Zeitmanagement sowie Teamfähigkeit befähigt. Durch Experimente sind die Studierenden zu einem angemessenen Umgang mit Versuchspersonen sensibilisiert.
Inhalte	Das Modul beinhaltet die Planung, Präregistrierung, Durchführung und Auswertung eines psychologischen Experiments unter qualifizierter Anleitung und in Kleingruppen auf Basis guter wissenschaftlicher Praxis und transparenter Praktiken wie zum Beispiel Open Science. Das Modul umfasst die eigenständige Literaturrecherche in wissenschaftlicher Fachliteratur, die Erstellung und Präregistrierung einer Versuchsplanung und Implementierung des Versuchsaufbaus, die Durchführung von Vorversuchen und des Hauptversuchs, die statistische Verarbeitung der Ergebnisse und Darstellung in Grafiken und Tabellen, Beantwortung der Fragestellungen, die Einordnung der Befunde in die Literatur einschließlich Methodenkritik sowie das Zurverfügungstellen als dokumentierte offene Daten.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 4 SWS Seminar und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in dem Modul Methoden der Psychologie zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Psychologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können sechs Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

<p>Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO</p>	<p>Das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung dient dem Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich. Die studierenden Personen sind zu befähigen, Studien zur systematischen und kontrollierten Erfassung menschlichen Verhaltens und Erlebens sowie der menschlichen Entwicklung einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten in der Grundlagen- und der Anwendungsforschung der Psychologie, Psychotherapie und ihren Bezugswissenschaften wissenschaftlich fundiert zu planen, umzusetzen, objektiv auszuwerten, schriftlich aufzubereiten und die Ergebnisse zu präsentieren. Während des forschungsorientierten Praktikums I – Grundlagen der Forschung haben die studierenden Personen auch aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen teilzunehmen sowie an deren Planung und Durchführung mitzuarbeiten.</p>
---	--

Modulname	Evaluation und Metaanalyse
Modulnummer	Psy-Ba-M5
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Professur Methoden der Psychologie und kognitive Modellierung methpsy@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden können gebräuchliche Konzepte der Evaluation beschreiben sowie Evaluationsprojekte planen. Sie verstehen die Durchführung von Evaluationen in verschiedenen Anwendungskontexten, insbesondere Trainingsevaluation und Therapieevaluation. Die Studierenden verstehen systemische Konzepte und Modelle und können diese in Fragestellungen im Evaluationskontext anwenden. Die Studierenden sind in der Lage, metaanalytische Methoden zur Integration von Forschungsbefunden sowie statistische Methoden der Metaanalyse und der Evaluationsforschung in geeigneter Weise darzustellen und zu präsentieren. Sie sind dazu befähigt, in ihrer Vorgehensweise kritisch zu reflektieren sowie Kosten und Nutzen abzuwägen.
Inhalte	Das Modul beinhaltet die Grundlagen, Ziele und Arten der Evaluation sowie die Grundlagen und Probleme von Bewertungen und Beurteilungen. Es umfasst Grundlagen des systemischen Denkens und dessen Anwendung zur modellbasierten Analyse und Intervention im Evaluationskontext. Darüber hinaus umfasst es methodische Probleme bei Evaluationen, Evaluationsstandards, Beispiele für Evaluationsaufgaben, statistische Methoden der Evaluationsforschung und Metaanalyse. Das Modul umfasst außerdem eine Teilnahme an empirisch-psychologischen Untersuchungen, wodurch die Studierenden einen Einblick in die psychologische Forschung haben.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Seminar, insgesamt 30 Versuchspersonenstunden während des Semesters je nach Wahl der oder des Studierenden und Selbststudium. Es besteht gemäß § 32 Absatz 1 der Prüfungsordnung Anwesenheitspflicht an den Versuchspersonenstunden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Methoden der Psychologie, Versuchsplanung und Grundlagen der Statistik sowie Multivariate Statistik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Psychologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können sechs Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	- Statistische Methoden der Evaluationsforschung

Modulname	Psychologische Diagnostik: Grundlagen
Modulnummer	Psy-Ba-D1
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Professur Diagnostik und Intervention diagpsy@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die grundlegenden Konzepte der Psychometrie inklusive der Klassischen und Probabilistischen Testtheorien, und wissen, in welcher Beziehung diese zu diagnostischen Daten stehen. Sie haben einen Überblick darüber, zu welchem Zweck und in welcher Weise in verschiedenen Anwendungsbereichen Psychologische Diagnostik praktiziert wird. Sie kennen Möglichkeiten und Grenzen gängiger Verfahren zur Datengewinnung. Ihre methodischen und inhaltlichen Kenntnisse ermöglichen es ihnen, empirische Studien zum Thema eigenständig zu bewerten und sich kompetent und kritisch mit anderen darüber auszutauschen. Sie sind in der Lage, psychologische Tests unter Berücksichtigung der Prinzipien der Testkonstruktion zu entwickeln und können die Güte diagnostischer Erhebungsmethoden anhand wissenschaftlicher Kriterien prüfen und beurteilen – einschließlich ihrer Fehlerquellen.
Inhalte	Das Modul umfasst zentrale Modelle, Forschungsansätze und empirische Befunde zur Personenbeurteilung allgemein sowie zur psychologischen Diagnostik als Spezialfall derselben. Es beinhaltet Strategien zur Gewinnung diagnostischer Daten und die wichtigsten diagnostischen Verfahren und Methoden wie zum Beispiel Interview, Verhaltensbeobachtung, sowie Leistungs- und Persönlichkeitstests. Indikationen und diagnostische Prozesse in verschiedenen Anwendungsfeldern unter Berücksichtigung unterschiedlicher Alters- und Patientengruppen sind ebenfalls Inhalte des Moduls.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Methoden der Psychologie, Versuchsplanung und Grundlagen der Statistik, Biopsychologie, Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Psychologie. Es schafft Voraussetzungen für das Modul Psychologische Diagnostik: Vertiefung.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können acht Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	<ul style="list-style-type: none"> - allgemeine diagnostische Verfahren und Methoden - Indikationen und diagnostische Prozesse bei Menschen aller Alters- und Patientengruppen - Merkmale von Klassifikationssystemen einschließlich ihrer Fehlerquellen - psychometrische Grundlagen des Messens als Voraussetzung für Testtheorien und Testkonstruktionen

Modulname	Psychologische Diagnostik: Vertiefung
Modulnummer	Psy-Ba-D2
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Professur Diagnostik und Intervention diagpsy@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über grundlegende praktische Kompetenzen im Bereich der professionellen psychologischen Gesprächsführung und können ihr eigenes Handeln in entsprechenden Kontexten kritisch reflektieren. Sie setzen Methoden der Persönlichkeits- und Leistungsdiagnostik situations- und individuenbezogen ein. Sie sind in der Lage, für eine vorliegende Fragestellung eine sachgemäße diagnostische Erhebung zu planen, durchzuführen und in einer auch für fachfremde Personen verständlichen Weise zu dokumentieren und zu kommunizieren. Dabei kennen und beachten sie die einschlägigen ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen.
Inhalte	Das Modul umfasst basale Parameter professioneller psychologischer Gesprächsführung wie zum Beispiel Frageformen, typische Muster, Verläufe und Schwierigkeiten sowie Techniken. Es beinhaltet außerdem Kommunikationstheorien, Feedback-Regeln, diagnostische Verfahren und Methoden zur Verhaltensbeobachtung sowie Eignungsinterviews. Darüber hinaus umfasst das Modul den Prozess der Gutachtenerstellung von der Formulierung diagnostischer Fragen über die Auswahl, Durchführung und Auswertung geeigneter Verfahren bis hin zur schriftlichen Abfassung.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 2 SWS Seminar, 2 SWS Erweitertes Seminar und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Psychologische Diagnostik: Grundlagen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Psychologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 200 Minuten Dauer und einem unbenoteten Portfolio im Umfang von zehn Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können sechs Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 1 Satz 6 der Prüfungsordnung aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

<p>Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO</p>	<ul style="list-style-type: none"> - diagnostische Verfahren und Methoden zur Verhaltensbeobachtung einschließlich der Verfahren und Methoden zur Patientenbeobachtung - psychische und psychopathologische Befunderhebung unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erkenntnisse - Sprache und Interaktion im diagnostischen Prozess sowie Gesprächsführungsmethoden
---	--

Modulname	Allgemeine Psychologie: Kognitive Prozesse
Modulnummer	Psy-Ba-A1
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Professur Allgemeine Psychologie allgpsy@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden können die Funktionsprinzipien kognitiver Leistungen wie zum Beispiel Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Denken, Problemlösen, Entscheiden, Wissensrepräsentation und Sprache skizzieren und verstehen, welche Prozesse und Mechanismen der Informationsverarbeitung diesen Leistungen zugrunde liegen. Sie sind in der Lage, allgemeinspsychologische Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse kritisch zu diskutieren sowie zu reflektieren. Diese können sie auf neue Fragestellungen oder praktische Problemfelder anwenden. Die Studierenden sind außerdem dazu befähigt, Fachliteratur zu rezipieren sowie komplexe Sachverhalte verständlich in mündlicher und schriftlicher Form zu präsentieren.
Inhalte	Das Modul beinhaltet einen Überblick über einschlägige Methoden, Paradigmen, Theorien und empirische Ergebnisse der Kognitionspsychologie einschließlich ausgewählter Beiträge der Kognitionsforschung und Kognitiven Neurowissenschaft. Darüber hinaus umfasst das Modul Grundlagen der Sprachpsychologie sowie philosophische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der kognitiven Psychologie.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 4 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten auf Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Psychologie. Es schafft Voraussetzungen für die Module Arbeits- und Organisationspsychologie, Ingenieur- und Verkehrspsychologie, Pädagogische Psychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie sowie Klinische Psychologie, Psychotherapie und Medizinische Grundlagen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können acht Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	<ul style="list-style-type: none">- allgemeine Psychologie unter Berücksichtigung von kognitiven Prozessen im Bereich Sprache- kognitiv-affektive Neurowissenschaften
--	--

Modulname	Allgemeine Psychologie: Lernen, Gedächtnis, Emotion, Motivation
Modulnummer	Psy-Ba-A2
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Professur Allgemeine Psychologie allgpsy@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden können Grundkenntnisse über psychische Prozesse, die dem Erlernen, der Modifikation und der Steuerung von Verhalten zugrunde liegen, darstellen sowie die Kenntnisse aus den Bereichen Lernen, Gedächtnis, Emotion, Motivation und Volition ausführen. Sie sind in der Lage, allgemeinspsychologische Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse kritisch zu diskutieren sowie zu reflektieren. Diese können sie auf neue Fragestellungen oder praktische Problemfelder anwenden. Die Studierenden sind außerdem dazu befähigt, Fachliteratur zu rezipieren sowie komplexe Sachverhalte verständlich in mündlicher und schriftlicher Form zu präsentieren.
Inhalte	Das Modul umfasst einen Überblick über Methoden, Paradigmen, Theorien und empirische Ergebnisse der Lern-, Gedächtnis-, Emotions- und Motivationspsychologie einschließlich ausgewählter Beiträge der kognitiven und affektiven Neurowissenschaften und der evolutionären Psychologie. Das Modul beinhaltet auch philosophische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Allgemeinen Psychologie.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 4 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten auf Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Psychologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können acht Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	<ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Psychologie unter Berücksichtigung von kognitiven Prozessen in den Bereichen Lernen, Gedächtnis, Emotion und Motivation - kognitiv-affektive Neurowissenschaften

Modulname	Biopsychologie
Modulnummer	Psy-Ba-BP
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Professur Biopsychologie biopsy@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse zu biologischen Strukturen und Funktionen, die menschliches Erleben und Verhalten wesentlich beeinflussen oder überhaupt erst ermöglichen. Sie verstehen die grundlegenden und aktuellen biopsychologischen Methoden sowie die Bedeutung zentralnervöser Prozesse für Gesundheit und Krankheit. Die Studierenden können außerdem die Grundkenntnisse über Aufbau und Funktion des zentralen und peripheren Nervensystems skizzieren. Sie sind in der Lage, auf makro- bis mikroskopischer Ebene die unterschiedlichen Elemente neuronaler Aktivität sowie deren Bedeutung und Beitrag für komplexe psychische Leistungen und Fehlentwicklungen zu schildern.
Inhalte	Das Modul beinhaltet die Grundlagen biologischer Strukturen und Funktionen, Aufbau und Funktion des Nervensystems sowie das breite Methodenspektrum biopsychologischer Forschung. Dies umfasst invasive und non-invasive Methoden zur Messung neuronaler Aktivität, bildgebende Verfahren, Neurostimulation, pharmakologische und genetische Methoden sowie deren Anwendung in der Grundlagenforschung und im klinischen Kontext. Das Modul beinhaltet hierbei die Themen der funktionellen Neuroanatomie, neuronalen Aktivität und elektrochemischen Kommunikation, die Sinnesphysiologie, Mechanismen der Wahrnehmung und Sensomotorik. Es umfasst außerdem biopsychologische Aspekte von Lernen und Gedächtnis, Schlaf, Drogenkonsum, und synaptischer Plastizität, sowie der Neuroendokrinologie und (Epi-)Genetik.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 4 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung und des Seminars kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten auf Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Psychologie. Es schafft Voraussetzungen für die Module Psychologische Diagnostik: Grundlagen, Arbeits- und Organisationspsychologie, Ingenieur- und Verkehrspsychologie, Pädagogische Psychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie sowie Klinische Psychologie, Psychotherapie und Medizinische Grundlagen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können acht Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	<ul style="list-style-type: none"> - biologische Psychologie - Anatomie - Aufbau und Funktion des Nervensystems - biologische Komponenten psychischer Störungen und Symptome - Genetik und Verhaltensgenetik

Modulname	Entwicklungspsychologie
Modulnummer	Psy-Ba-EP
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Professur Entwicklungspsychologie und Neurowissenschaft der Lebensspanne epsy@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen Grundkenntnisse der Entwicklungspsychologie und Neurowissenschaft der Lebensspanne sowie grundlegende entwicklungspsychologische Theorien, Forschungsmethoden und zentrale empirische Befunde aus dem entwicklungspsychologischen und neurokognitiven Gegenstandsbereich. Sie sind in der Lage, vertiefende Kenntnisse der perzeptuellen, kognitiven, motivationalen, emotionalen, sozialen und Persönlichkeitsentwicklung über die Lebensspanne sowie über Anwendungsfelder der Entwicklungspsychologie zu skizzieren. Es ist ihnen möglich, vertiefende theoriebildende und empirische Arbeiten eigenständig zu verstehen, die wesentlichen Aspekte zusammenzufassen und hinsichtlich der erworbenen Grundkenntnisse einzuordnen und kritisch zu diskutieren.
Inhalte	Das Modul beinhaltet Grundlagen der Lebensspannenpsychologie, Methoden der Lebensspannenforschung wie zum Beispiel Quer- und Längsschnittdesigns, die Wahrnehmungs-, Gedächtnis- und Intelligenzentwicklung sowie die Entwicklung von Sprache, Motivation, Emotion, Bindung, Temperament und deren neuronalen Grundlagen. Es umfasst außerdem die Entwicklung von sozialen Beziehungen, Gehirnentwicklung über die Lebensspanne und die Entwicklungspsychopathologie.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 4 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung und des Seminars kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten auf Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Psychologie. Es schafft Voraussetzungen für die Module Psychologische Diagnostik: Grundlagen, Arbeits- und Organisationspsychologie, Ingenieur- und Verkehrspsychologie, Pädagogische Psychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie sowie Klinische Psychologie, Psychotherapie und Medizinische Grundlagen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einer öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 25 Minuten Dauer. Die Klausurarbeit ist bestehensrelevant.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können acht Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird siebenfach und die Mündliche Prüfungsleistung dreifach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.
Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	- Entwicklungspsychologie

Modulname	Persönlichkeitspsychologie
Modulnummer	Psy-Ba-PP
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Professur Differentielle und Persönlichkeitspsychologie diffpsy@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden können zentrale Begriffe, Paradigmen und Methoden der Differentiellen und Persönlichkeitspsychologie sowie die Grundkenntnisse zu klassischen und aktuellen Theorien im Temperaments- und im Leistungsbereich einschließlich biopsychologischer Ansätze skizzieren. Sie sind in der Lage, sich differentiellpsychologische Theorien, Methoden und empirische Ergebnisse selbstständig über Literaturrecherche anzueignen und kritisch zu reflektieren. Die Studierenden sind außerdem dazu befähigt, selbstorganisiert und im Team zu arbeiten. Sie können komplexe Sachverhalte verständlich in mündlicher und schriftlicher Form (multimedial) präsentieren.
Inhalte	Das Modul beinhaltet grundlegende Begriffe, Paradigmen und Methoden der Differentiellen und Persönlichkeitspsychologie. Es umfasst den Temperamentsbereich unter anderem Lerntheorien, kognitive Theorien, Eigenschaftstheorien, biopsychologische und interaktionistische Theorien sowie den Fähigkeitsbereich wie Teilbereiche der Intelligenz, Intelligenzmessung, Korrelate und Determinanten von Intelligenz, kognitive Grundlagen von Intelligenz.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 4 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten auf Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Psychologie. Es schafft Voraussetzungen für die Module Ingenieur- und Verkehrspsychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie sowie Klinische Psychologie, Psychotherapie und Medizinische Grundlagen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 20 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können acht Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	- differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie
--	---

Modulname	Sozialpsychologie
Modulnummer	Psy-Ba-SP
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Professur Sozialpsychologie sozpsy@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden können grundlegende sozialpsychologische Theorien, Forschungsmethoden und zentrale empirische Befunde aus der Sozialpsychologie beschreiben. Sie sind dazu befähigt, den Inhalt sozialpsychologischer Theorien, Modelle und Themenkomplexe sowie die zugehörige empirische Evidenz widerzugeben, zu erklären und kritisch zu reflektieren. Darüber hinaus sind sie in der Lage, die gelernten Inhalte auf Sachverhalte und Beispiele im Alltag anzuwenden, weiterführende Fragen zu generieren und Forschungsdesigns zum Testen dieser Fragestellungen zu generieren.
Inhalte	Das Modul beinhaltet zentrale Themen der Sozialpsychologie wie soziale Kognition und soziale Wahrnehmung, Attribution und Stereotype, Selbstkonzept, prosoziales Verhalten einschließlich Einstellungen und Einstellungsänderung, Einstellung und Verhalten, Entscheidung und Leistung in Gruppen, sozialer Einfluss, soziale Identität sowie Intergruppen-Beziehungen.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 4 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung und des Seminars kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten auf Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Psychologie. Es schafft Voraussetzungen für die Module Psychologische Diagnostik: Grundlagen, Klinische Psychologie und Psychotherapie sowie Klinische Psychologie, Psychotherapie und Medizinische Grundlagen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 40 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können acht Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	- Sozialpsychologie
--	---------------------

Modulname	Arbeits- und Organisationspsychologie
Modulnummer	Psy-Ba-HP1
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Professur Arbeits- und Organisationspsychologie aopsy@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen grundlegende psychologische Erkenntnisse über Arbeitssysteme und Organisationen. Sie sind in der Lage, Prinzipien der Arbeits- und Organisationsanalyse und der Gestaltung in soziotechnischen Systemen zu beschreiben und können allgemeine Methoden der Arbeits- und Organisationspsychologie anwenden. Die Studierenden können außerdem Kosten-Nutzen Erwägungen durchführen und die Perspektive zu unternehmerischem Denken und Handeln einnehmen.
Inhalte	Das Modul beinhaltet die grundlegenden Theorien und Methoden der Arbeits- und Organisationspsychologie. Es umfasst die Konzepte zu Arbeit, Organisation und Organisationstheorien, Sozio-Technik, Belastung und Beanspruchung, Arbeitsanalyse, Arbeitsgestaltung, Arbeitsmotivation, Arbeitszufriedenheit, Organisationsentwicklung, Organisationsdiagnostik sowie Führung. Zudem beinhaltet das Modul die Themen Organisationskultur und Organisationsklima.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung und des Seminars kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Methoden der Psychologie, Versuchsplanung und Grundlagen der Statistik, Allgemeine Psychologie: Kognitive Prozesse, Biopsychologie sowie Entwicklungspsychologie zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Psychologie. Es schafft Voraussetzungen für das Modul Personalpsychologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können sechs Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	
--	--

Modulname	Personalpsychologie
Modulnummer	Psy-Ba-HP2
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Professur Arbeits- und Organisationspsychologie aopsy@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen grundlegende psychologische Erkenntnisse über Anforderungs- und Kompetenzanalysen und berufliche Eignung. Sie sind in der Lage, Prinzipien der Eignungsdiagnostik, Anforderungsanalyse, Kompetenzdiagnostik, Personalauswahl und Expertiseentwicklung in sozio-technischen Systemen zu beschreiben und besitzen dazu relevante Methodenkenntnisse. Sie können allgemeine Vorschläge zur Durchführung von Personalauswahl und Personalentwicklung geben.
Inhalte	Das Modul beinhaltet die grundlegenden Theorien und Methoden der Personalpsychologie. Es umfasst die Themen Berufliche Eignung, Anforderungsanalyse, Kompetenzmodellierung, Personalauswahl, Personalmarketing und Personalentwicklung in den Bereichen Weiterbildung, Leistungsbeurteilung, Mitarbeitergespräche und Mentoring/Coaching.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung und des Seminars kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in dem Modul Arbeits- und Organisationspsychologie zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Psychologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden. Die Klausurarbeit ist bestehensrelevant.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können sechs Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird siebenfach und das Portfolio dreifach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	

Modulname	Ingenieur- und Verkehrspsychologie
Modulnummer	Psy-Ba-HP3
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Professur Ingenieurpsychologie und angewandte Kognitionsforschung ingpsy@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden können mit der fachspezifischen Terminologie arbeiten und die Vorteile und Herausforderungen von interdisziplinärer Forschung und Zusammenarbeit erläutern. Sie können die wichtigsten Forschungs- und Anwendungsgebiete von Ingenieur- und Verkehrspsychologie beschreiben sowie grundlegende Theorien, Forschungsmethoden und praktische Interventions- bzw. Lösungsstrategien darstellen. Die Studierenden sind in der Lage, die Forschungsgegenstände der beteiligten Disziplinen mit Hilfe geeigneter wissenschaftlicher Methoden zu analysieren, zu vergleichen und zu bewerten.
Inhalte	Das Modul beinhaltet grundlegende Theorien und Methoden der Ingenieur- und Verkehrspsychologie. Zu den Inhalten des Moduls gehören je nach Wahl der oder des Studierenden die Diskussion menschlicher Leistungsbegrenzungen wie zum Beispiel Wahrnehmung und Aufmerksamkeit in der Anwendung, Situationsbewusstsein, oder zentrale Fragestellungen der Mensch-Technik-Interaktion wie zum Beispiel Automatisierung, menschliche Fehler, Displaygestaltung und soziale Aspekte sowie des Verhaltens im Verkehrsbereich.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 4 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und Selbststudium. Die Teilnahme am Seminar ist gemäß § 6 Absatz 7 Studienordnung je nach Wahl des Studierenden für Ingenieurspsychologie oder Verkehrspsychologie auf jeweils maximal 65 Teilnehmende beschränkt.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Methoden der Psychologie, Versuchsplanung und Grundlagen der Statistik, Allgemeine Psychologie: Kognitive Prozesse, Biopsychologie, Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitspsychologie zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Psychologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 50 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können acht Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	
--	--

Modulname	Pädagogische Psychologie
Modulnummer	Psy-Ba-PÄP
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Professur Psychologie des Lehrens und Lernens lepsy@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen grundlegende Themen, Methoden und Erkenntnisse der Pädagogischen Psychologie. Sie sind in der Lage, theoretische und empirische Erkenntnisse der Pädagogischen Psychologie anzuwenden, um Fragestellungen zu fördernden und hemmenden Bedingungen pädagogischen Handelns zu bearbeiten. Sie besitzen die Fähigkeit, grundlegende Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden, sich mit wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogischen Psychologie kritisch auseinanderzusetzen und diese mündlich wie schriftlich zu kommunizieren und zu diskutieren. Die Studierenden sind zum selbstregulierten sowie kollaborativen Lernen und Arbeiten befähigt und können komplexe Sachverhalte in unterschiedlichen Formaten zum Beispiel verbal, grafisch, audiovisuell oder multimedial aufbereiten und präsentieren.
Inhalte	Das Modul beinhaltet theoretische Grundlagen und empirische Erkenntnisse zu Fragestellungen von Bildung und Erziehung, einschließlich die Bedeutung sozialer und kultureller Faktoren für Bildungs- und Erziehungsprozesse, sowie Grundlagen zum Design und der Evaluation von pädagogisch-psychologischen Interventionen in unterschiedlichen Interventionssettings. Dabei sind auch unter anderem rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Regelungen, psychologische Erkenntnisse zu Themen wie Wissens- und Kompetenzerwerb, Motivation und Emotion in Lehr- und Lernsituationen, Metakognition und Selbstreguliertes Lernen, Instruktionsdesign, pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation, formative Assessment- und Feedbackstrategien, kompetenzförderliche Aufgabenkultur sowie technologiegestütztes Lehren und Lernen umfasst.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Methoden der Psychologie, Versuchsplanung und Grundlagen der Statistik, Allgemeine Psychologie: Kognitive Prozesse, Biopsychologie und Entwicklungspsychologie zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Psychologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 40 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können acht Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.
Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	<ul style="list-style-type: none"> - Erziehung und Bildung - Bedeutung sozialer und kultureller Faktoren für Bildungs- und Erziehungsprozesse - pädagogische Interventionen und Interventionssettings - rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Regelungen mit Auswirkungen auf pädagogische und psychologische Interventionen

Modulname	Klinische Psychologie und Psychotherapie
Modulnummer	Psy-Ba-KP
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Professur Klinische Psychologie und Behaviorale Neurowissenschaft klipsy@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden können ihr klinisch-psychologisches Wissen hinterfragen und haben Grundkenntnisse der Klinischen Psychologie als Wissenschaft und kennen Methoden der klinisch-psychologischen Forschung. Sie verstehen die Grundlagen über die wichtigsten psychischen Störungen in allen Altersgruppen und deren Symptome, Klassifikation, Diagnostik, Epidemiologie und Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf und können diese skizzieren. Sie sind in der Lage, zur kritischen Diskussion der grundlegenden Konzepte der Klinischen Psychologie sowie der rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen. Sie kennen unterschiedliche Störungsmodelle für die wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und die wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Methoden.</p> <p>Die Studierenden kennen Kennzeichen, Ziele, Aufgaben, Indikationen und Methoden von Prävention und Rehabilitation unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Altersgruppen; und Präventionsprogramme und Rehabilitationsansätze unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Altersgruppen.</p> <p>Sie können ethische Fragen in Hinblick auf Forschung und Praxis diskutieren und einordnen. Sie kennen die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen psychotherapeutischen Handelns sowie die sozialrechtlichen Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Versorgung.</p>
Inhalte	<p>Das Modul beinhaltet Grundlagen zu Begriffen, Methoden und Forschungsfeldern der Klinischen Psychologie. Es umfasst Erscheinungsformen, Klassifikation, Entwicklung und Verlauf, Diagnostik, Epidemiologie und Komorbidität sowie Ursachen psychischer Störungen und Krankheitslehre im Kindes- und Jugendalter sowie im Erwachsenenalter. Es umfasst außerdem Kenntnisse zu Merkmale und Funktion von Prävention und Rehabilitation sowie Präventionsprogramme und Rehabilitationsansätze unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Alters- und Patientengruppen. Gesundheitspsychologie sowie Berufsethik und Berufsrecht, insbesondere berufsrechtliche Vorgaben des psychotherapeutischen Handelns sowie sozialrechtliche Vorgaben der psychotherapeutischen Versorgung, sind weitere Inhalte des Moduls.</p>
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 6 SWS Vorlesung, 3 SWS Seminar und Selbststudium. Es besteht gemäß § 32 Absatz 1 der Prüfungsordnung Anwesenheitspflicht am Seminar.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Methoden der Psychologie, Versuchsplanung und Grundlagen der Statistik, Allgemeine Psychologie: Kognitive Prozesse, Biopsychologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie sowie Sozialpsychologie zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.

Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Psychologie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 80 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 13 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 390 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	<ul style="list-style-type: none"> - allgemeine und spezielle Krankheitslehre psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters - Epidemiologie und Komorbidität - klinisch-psychologische Diagnostik und Klassifikation - Modelle über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Störungsmodelle der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden - Merkmale und Funktion von Prävention und Rehabilitation unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Alters- und Patientengruppen - Präventionsprogramme und Rehabilitationsansätze unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Alters- und Patientengruppen - berufsrechtliche Vorgaben des psychotherapeutischen Handelns - sozialrechtliche Vorgaben der psychotherapeutischen Versorgung - Ethik in Forschung und Praxis

Modulname	Orientierungspraktikum Klinische Psychologie und Psychotherapie
Modulnummer	Psy-Ba-OP1
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Praktikumsbeauftragte bzw. -beauftragter der Fakultät Psychologie praktikumbapsy@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben einen ersten Einblick in ein praktisches Berufsfeld in allgemeinen Berufsbereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung. Unter Anleitung durch berufserfahrene Praktikerinnen und Praktiker können die Studierenden eine zukünftige Berufsrolle ausüben und verstehen die vielfältigen Rahmenbedingungen psychologischer Tätigkeit sowie die Arbeits- und Kommunikationsbedingungen von Psychologinnen und Psychologen. Sie können die theoretischen Kenntnisse in Psychologie mit der beruflichen Praxis verbinden. Die Studierenden kennen berufsethische Prinzipien sowie die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patientenversorgung. Sie sind darüber hinaus mit den grundlegenden Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie strukturellen Maßnahmen zur Patientensicherheit vertraut.
Inhalte	Das Modul beinhaltet einen Einblick in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden. Das Modul umfasst außerdem berufspraktische Einblicke von externen Vertreterinnen und Vertretern aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern und Praxisbereiche für Psychologinnen und Psychologen.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 1 SWS Vorlesung, vier Wochen mit insgesamt 150 Stunden Praktikum und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden keine besonderen Kenntnisse vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Psychologie im Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Portfolio im Umfang von zwei Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können sechs Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

<p>Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO</p>	<p>Das Orientierungspraktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung. Den studierenden Personen sind erste Einblicke in die berufsethischen Prinzipien sowie in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patientenversorgung zu gewähren. Darüber hinaus sind ihnen die grundlegenden Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie strukturelle Maßnahmen zur Patientensicherheit zu zeigen. Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden.</p>
---	--

Modulname	Orientierungspraktikum Praxisfelder und Forschung
Modulnummer	Psy-Ba-OP2
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Praktikumsbeauftragte bzw. -beauftragter der Fakultät Psychologie praktikumbapsy@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben einen ersten Einblick in ein praktisches Berufsfeld für Psychologinnen und Psychologen wie zum Beispiel Wirtschaft, Verwaltung, Forschung, Medizin, Gesundheit, Kultur, Soziales und Gemeinwesen, Recht und Justiz. Sie können ihre theoretischen Kenntnisse in Psychologie mit der beruflichen Praxis verbinden und anwenden. Unter Anleitung durch berufserfahrene Praktikerinnen und Praktiker können die Studierenden eine zukünftige Berufsrolle ausüben und verstehen die vielfältigen Rahmenbedingungen psychologischer Tätigkeit sowie die Arbeits- und Kommunikationsbedingungen von Psychologinnen und Psychologen. Sie können die theoretischen Kenntnisse in Psychologie mit der beruflichen Praxis verbinden.
Inhalte	Das Modul beinhaltet einen Einblick in ein praktisches Berufsfeld für Psychologinnen und Psychologen. Das Modul umfasst außerdem berufspraktische Einblicke von externen Vertreterinnen und Vertretern aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern und Praxisbereiche für Psychologinnen und Psychologen.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 1 SWS Vorlesung, vier Wochen mit insgesamt 150 Stunden Praktikum und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden keine besonderen Kenntnisse vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Psychologie im Studienschwerpunkt Psychologische Praxisfelder und Forschung.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Portfolio im Umfang von zwei Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können sechs Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.
Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	

Modulname	Berufspraktikum Klinische Psychologie und Psychotherapie
Modulnummer	Psy-Ba-BP1
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Praktikumsbeauftragte bzw. -beauftragter der Fakultät Psychologie praktikumbapsy@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben einen vertieften Einblick in ein praktisches Berufsfeld der psychotherapeutischen Versorgung. Sie können die psychologisch theoretischen Kenntnisse mit der beruflichen Praxis verbinden und sind sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut bewusst. Sie haben Einblicke in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung. Unter qualifizierter Anleitung sind die Studierenden zur Ausübung einer zukünftigen Berufsrolle befähigt und verstehen die vielfältigen Rahmenbedingungen psychologisch-klinischer Tätigkeit sowie die Arbeits- und Kommunikationsbedingungen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Sie sind außerdem in der Lage, die Rahmenbedingungen der Aufgabenverteilung in interdisziplinärer Zusammenarbeit zu erkennen und entsprechend der Aufgabenverteilung angemessen mit den verschiedenen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten. Sie können grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen entwickeln und anwenden.
Inhalte	Das Modul beinhaltet einen vertieften Einblick in eine berufspraktische Tätigkeit in folgenden Einrichtungen oder Bereichen, sofern in Deutschland approbierte Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen bzw. Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind: 1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung, 2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind, 3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder 4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst sechs Wochen mit insgesamt 240 Stunden Praktikum und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vor Beginn des Moduls müssen gemäß § 31 Prüfungsordnung mindestens 60 Leistungspunkte erworben worden sein.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Psychologie im Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Portfolio im Umfang von zehn Stunden.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können neun Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung. Den studierenden Personen sind während der berufsqualifizierenden Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie grundlegende Einblicke in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zu vermitteln. Die studierenden Personen sind zu befähigen, 1. die Rahmenbedingungen der und die Aufgabenverteilung in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu erkennen und entsprechend der Aufgabenverteilung angemessen mit den verschiedenen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten sowie 2. grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen zu entwickeln und anzuwenden. Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind: 1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung, 2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind, 3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder 4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.

Modulname	Berufspraktikum Praxisfelder und Forschung
Modulnummer	Psy-Ba-BP2
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Praktikumsbeauftragte bzw. -beauftragter der Fakultät Psychologie praktikumbapsy@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben einen vertieften Einblick in ein praktisches Berufsfeld. Unter Anleitung durch berufserfahrene Praktikerinnen und Praktiker sind die Studierenden zur Ausübung einer zukünftigen Berufsrolle befähigt und verstehen die vielfältigen Rahmenbedingungen psychologischer Tätigkeit sowie die Arbeits- und Kommunikationsbedingungen von Psychologinnen und Psychologen. Sie können die berufspraktischen Erfahrungen (kritisch) reflektieren und sind sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung als Psychologin oder Psychologe bewusst.
Inhalte	Das Modul beinhaltet die praktische Anwendung erworbenen theoretischen Wissens, das Sammeln von eigenen berufspraktischen Erfahrungen sowie einen vertieften Einblick in eine berufspraktische Tätigkeit in einem Berufsfeld für Psychologinnen und Psychologen.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst sechs Wochen mit insgesamt 240 Stunden Praktikum und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden keine besonderen Kenntnisse vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Psychologie im Studienschwerpunkt Psychologische Praxisfelder und Forschung.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Portfolio im Umfang von zehn Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können neun Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	

Modulname	Klinische Psychologie, Psychotherapie und Medizinische Grundlagen
Modulnummer	Psy-Ba-WP1
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Professur Behaviorale Psychotherapie behavpsy@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden verstehen die Grundlagen der psychotherapeutischen Interventionen und deren Indikation und können diese darstellen. Sie sind in der Lage, ihr Wissen zu klinisch-psychologischer Gesprächsführung und Interventionstechniken praktisch anzuwenden. Zudem kennen sie die Ansätze psychotherapeutischer Forschungsmethoden.</p> <p>Die Studierenden verstehen die allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie und können diese darstellen. Sie kennen die wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden und sind in der Lage, anerkannte Kriterien für die Bewertung der wissenschaftlichen Evidenz psychotherapeutischer Ansätze zu beurteilen.</p> <p>Ihre Kenntnisse in den Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie ausgewählter Krankheitsbilder, insbesondere internistische, neurologische und orthopädische Krankheitsbilder können sie skizzieren und darlegen. Sie verstehen die biologischen Grundlagen psychischer Störungen und Symptome sowie die relevanten Mechanismen in Genetik und Verhaltensgenetik sowie Grundlagen der somatischen Differentialdiagnostik.</p> <p>Studierende kennen die Grundlagen der Pharmakologie wie Pharmakodynamik, Pharmakokinetik, Psychopharmaka, Pharmakotherapie. Sie sind in der Lage, den Einsatz und die Wirkweisen von Psychopharmaka einzuordnen.</p>
Inhalte	<p>Inhalt des Moduls ist die allgemeine Verfahrenslehre. Dies umfasst die wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie anerkannte Merkmale für die Bewertung der wissenschaftlichen Evidenz der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen. Das Modul beinhaltet außerdem Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, wobei ausgewählte Krankheitsbilder, insbesondere internistische, neurologische, orthopädische und pädiatrische Krankheitsbilder, biologische Komponenten psychischer Störungen und Symptome, Genetik und Verhaltensgenetik sowie Grundlagen der somatischen Differentialdiagnostik umfasst sind. Des Weiteren sind die Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wie Pharmakodynamik, Pharmakokinetik, Psychopharmaka sowie Pharmakotherapie Inhalte des Moduls.</p>
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst 4 SWS Vorlesung, 4 SWS Seminar und Selbststudium. Es besteht gemäß § 32 Absatz 1 der Prüfungsordnung Anwesenheitspflicht am Seminar.</p>

Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Methoden der Psychologie, Versuchsplanung und Grundlagen der Statistik, Multivariate Statistik, Allgemeine Psychologie: Kognitive Prozesse, Biopsychologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Psychologie im Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie. Im Bachelorstudiengang Psychologie im Studienschwerpunkt Psychologische Praxisfelder und Forschung ist es eines von zehn Wahlpflichtmodulen, von denen Module im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 80 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können zwölf Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	<ul style="list-style-type: none"> - ausgewählte Krankheitsbilder, insbesondere internistische, neurologische, orthopädische und pädiatrische Krankheitsbilder - biologische Komponenten psychischer Störungen und Symptome - Genetik und Verhaltensgenetik - Grundlagen der somatischen Differentialdiagnostik - Pharmakodynamik - Pharmakokinetik - Psychopharmaka - Pharmakotherapie - die wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden - anerkannte Merkmale für die Bewertung der wissenschaftlichen Evidenz der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen

Modulname	Kognitive Neurowissenschaften
Modulnummer	Psy-Ba-WP2
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Professur Kognitive Computationale Neurowissenschaft nipsy@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben einen Überblick über einschlägige Methoden, Paradigmen, Theorien und empirische Ergebnisse der Kognitiven Neurowissenschaften und verfügen über ein Grundverständnis wissenschaftstheoretischer Grundlagen dieses Forschungsbereichs. Sie sind in der Lage, Methoden und Theorien der Kognitiven Neurowissenschaft kritisch zu reflektieren und auf neue Fragestellungen oder praktische Probleme anzuwenden. Darüber hinaus verfügen sie über die Fähigkeit, selbstorganisiert zu lernen, englischsprachige Fachliteratur zu rezipieren, komplexe Sachverhalte verständlich in mündlicher und schriftlicher Form zu präsentieren, Forschungsergebnisse und theoretische Positionen in der Diskussion zu verteidigen, kritisch zu bewerten sowie offene Fragen und mögliche Anwendungen zu erkennen.
Inhalte	Das Modul umfasst Grundlagen aus ausgewählten Bereichen der kognitiven Neurowissenschaften. Es beinhaltet Grundlagen zur Hirnanatomie, der Hirnentwicklung und Methoden der kognitiven Neurowissenschaften, zum Beispiel zu bildgebenden Verfahren wie der funktionellen Magnetresonanztomographie (fMRT), Positronenemissionstomographie (PET), transkraniellen Magnetstimulation (TMS) und Elektroenzephalographie (EEG). Weitere ausgewählte Themen sind zum Beispiel Wahrnehmung, Bewegung, Emotionen, exekutive Funktionen unter einer neurowissenschaftlichen Blickweise.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 4 SWS Seminar und Selbststudium. Die Lehrsprache des Seminars kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden keine besonderen Kenntnisse vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Psychologie eines von sieben Wahlpflichtmodulen im Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, von denen eins zu wählen ist. Das Modul ist im Bachelorstudiengang Psychologie eines von zehn Wahlpflichtmodulen im Studienschwerpunkt Psychologische Praxisfelder und Forschung, von denen Module im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden.

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können sechs Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.
Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	

Modulname	Betriebliche Gesundheitspsychologie und gesundheitsförderliche Arbeitsgestaltung
Modulnummer	Psy-Ba-WP3
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Professur Arbeits- und Organisationspsychologie aopsy@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen und verstehen neue psychologische Erkenntnisse aus dem Bereich der Occupational Health Psychology. Sie sind in der Lage, validierte Verfahren der Belastungs- und Beanspruchungsdiagnostik in sozio-technischen Systemen anzuwenden und verschiedene Vorschläge zur Gesundheitsförderung in Arbeitssystemen zu entwickeln. Die Studierenden sind außerdem in der Lage, komplexe Fragestellungen zu lösen sowie Forschungsergebnisse und theoretische Positionen kritisch zu hinterfragen. Sie sind dazu befähigt, in ihrer Vorgehensweise kritisch zu reflektieren sowie Kosten und Nutzen abzuwägen sowie entsprechend zu handeln.
Inhalte	Das Modul umfasst psychologische Erkenntnisse aus dem Bereich der Occupational Health Psychology. Arbeitssicherheit, salutogenetische Arbeitsgestaltung, Stressmanagement, Interventionen zur Optimierung von Gesundheit wie Verhaltens- und Verhältnisprävention sowie Absentismus und Präsentismus sind ebenfalls Bestandteil des Moduls.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung und des Seminars kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Die Teilnahme am Modul ist gemäß § 6 Absatz 7 Studienordnung auf 15 Teilnehmende beschränkt.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden keine besonderen Kenntnisse vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Psychologie eines von zehn Wahlpflichtmodulen im Studienschwerpunkt Psychologische Praxisfelder und Forschung, von denen Module im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer und einem Portfolio im Umfang von 45 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können sechs Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Die Mündliche Prüfungsleistung wird siebenfach und das Portfolio dreifach gewichtet.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.
Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	

Modulname	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Organisation
Modulnummer	Psy-Ba-WP4
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Michael Schefczyk mandy.windisch@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Begriffe und Prinzipien der Betriebswirtschaftslehre sowie den Grundlagen des Organisationsmanagements. Sie beherrschen das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung. Die Studierenden sind in der Lage, betriebswirtschaftliche Fragestellungen erfolgreich bearbeiten zu können sowie Probleme des organisationalen Managements zu erkennen und die Effektivität organisationaler Gestaltungsmaßnahmen zu beurteilen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechtsformen, Marketing, Innovationen und Schutzrechte, Technologiemanagement, Produktion und Beschaffung, Dienstleistungsmanagement, Investition und Finanzierung, Projektmanagement, Controlling, Theorien der Organisationsgestaltung, Modelle der organisatorischen Differenzierung, Modelle der organisatorischen Integration, formale und informale Organisation, motivierende Organisationsgestaltung, Organisationskultur, organisatorischer Wandel sowie ethisches Verhalten in Organisationen.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 1 SWS Tutorium und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden keine besonderen Kenntnisse vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Psychologie eines von sieben Wahlpflichtmodulen im Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, von denen eins zu wählen ist. Das Modul ist im Bachelorstudiengang Psychologie eines von zehn Wahlpflichtmodulen im Studienschwerpunkt Psychologische Praxisfelder und Forschung, von denen Module im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können sechs Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	
--	--

Modulname	Verkehrswissenschaft
Modulnummer	Psy-Ba-WP5
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Professur Verkehrspsychologie verkehrspsychologie@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen grundlegende Forschungs- und Anwendungsgebiete der Verkehrswissenschaften wie Verkehrsplanung, Optische Wahrnehmung und Lichttechnik oder Verkehrssicherheit. Sie sind in der Lage, wesentliche Erkenntnisse und Handlungsstrategien der Verkehrswissenschaften angemessen zu reflektieren und können von psychologischen Erkenntnissen auf ingenieurwissenschaftliche Anwendungsfelder im Verkehrswesen ableiten. Die Studierenden können komplexe Sachverhalte im interdisziplinären Kontext verstehen und beurteilen.
Inhalte	Das Modul umfasst je nach Wahl der bzw. des Studierenden grundlegende Forschungs- und Anwendungsgebiete der Verkehrswissenschaften. Dazu gehören die Verkehrsplanung wie zum Beispiel der Verkehrsplanungsprozess, Bezüge zur Stadtentwicklungsplanung sowie praktische Beispiele. Ein weiterer Themenbereich ist die optische Wahrnehmung und Lichttechnik, welche zum Beispiel die Psychophysik, Sicherheit und Wahrnehmung bei Dunkelheit umfasst. Oder es beinhaltet die Verkehrssicherheit wie beispielsweise die Unfallforschung, Maßnahmenevaluation und Verkehrssicherheitsarbeit in der Praxis.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 4 SWS Vorlesung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten auf Abiturniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Psychologie eines von sieben Wahlpflichtmodulen im Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, von denen eins zu wählen ist. Das Modul ist im Bachelorstudiengang Psychologie eines von zehn Wahlpflichtmodulen im Studienschwerpunkt Psychologische Praxisfelder und Forschung, von denen Module im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten von jeweils 90 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können sechs Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.
Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	

Modulname	Grundlagen der Mathematik
Modulnummer	Psy-Ba-WP6
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Direktorin bzw. Direktor des Instituts für Mathematische Stochastik i.stochastik@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen Grundbegriffe und Methoden in mathematischen Themenfeldern, die für psychowissenschaftliche Tätigkeiten zentrale Bedeutung haben, und können diese im Kontext der Psychologie anwenden. Sie sind in der Lage, einfache mathematische Modelle zur Beschreibung dynamischer Prozesse in den Naturwissenschaften und der Wissenschaft zu nutzen.
Inhalte	Das Modul beinhaltet die Methodik der mathematischen Beschreibung von Zusammenhängen durch Folgen und Funktionen von einer und mehrerer Variablen, Differential- und Integralrechnung, Gewöhnliche Differentialgleichungen, Reihen, Potenzreihen, Grundbegriffe der Linearen Algebra und Wahrscheinlichkeitsrechnung in Theorie und Praxis.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Mathematikkenntnisse auf Grundkurs-Abiturniveau vorausgesetzt. Zur Vorbereitung sind das Lehrbuch „Brückenkurs Mathematik“ von M. Ruhländer, Pearson-Verlag sowie der Brückenkurs „Mathematik“ der Technischen Universität Dresden, auch als ONLINE-Vorbereitungskurs Mathematik in OPAL verfügbar, insbesondere die Themen Elementare Grundlagen der Mengenlehre, Reelle Funktionen sowie Elemente der Differential- und Integralrechnung, geeignet.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Psychologie eines von sieben Wahlpflichtmodulen im Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, von denen eins zu wählen ist. Das Modul ist im Bachelorstudiengang Psychologie eines von zehn Wahlpflichtmodulen im Studienschwerpunkt Psychologische Praxisfelder und Forschung, von denen Module im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können sechs Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	
--	--

Modulname	Englisch – Akademische und berufliche Sprachkompetenzen
Modulnummer	Psy-Ba-WP7
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Ute Meyer ute.meyer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen vertiefte Sprachkompetenzen in Englisch und die Fähigkeit zur selbständigen fach- bzw. berufsbezogenen schriftlichen und mündlichen Kommunikation auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe und abstrakte wissenschafts- bzw. berufsbezogene schriftlich und mündlich vorgetragene Fachtexte zu verstehen. Sie können längeren Diskursen folgen, sich detailliert und unter Verwendung komplexer sprachlicher Strukturen zu ausgewählten Themen ihres Fachgebiets fehlerfrei und fließend äußern sowie eine Vielzahl von Strategien einsetzen, um das Verständnis zu sichern. Sie verfügen über einen umfangreichen Allgemein- und Fachwortschatz zu Themen ihres Fachgebiets und können ihre Sprachkenntnisse flexibel und effektiv einsetzen. Darüber hinaus sind sie für interkulturelle Themen sensibilisiert und verfügen über interkulturelle Kompetenzen.
Inhalte	Inhalt des Moduls ist das Vertiefen der Sprachkenntnisse in Englisch. Hierbei liegt der Fokus auf den erweiterten Grundlagen der Wissenschafts- bzw. Berufssprache, Hör- und Schreibstrategien, schriftliche Rezeption und Produktion fach-, wissenschafts- bzw. berufsbezogener Texte, die Erarbeitung von Präsentationen sowie interkulturelle Themen.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 4 SWS Sprachkurs und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Psychologie eines von sieben Wahlpflichtmodulen im Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, von denen eins zu wählen ist. Das Modul ist im Bachelorstudiengang Psychologie eines von zehn Wahlpflichtmodulen im Studienschwerpunkt Psychologische Praxisfelder und Forschung, von denen Module im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachprüfung von 100 Minuten Dauer. Die Prüfungssprache ist Englisch.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können sechs Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	

Modulname	Gesellschaftliche Bildung
Modulnummer	Psy-Ba-WP8
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studiendekanin bzw. Studiendekan Psychologie studiendekan.psychologie@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Je nach Wahl der oder des Studierenden verfügen sie über Wissen in allgemeinbildende Themen. Sie verfügen über personale und soziale Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen auf den Gebieten Kommunikationsfähigkeit, Interdisziplinarität, Projekt- und Zeitmanagement, Kooperations- und Teamfähigkeit und setzen sich mit fachübergreifenden interdisziplinären Disziplinen sowie gesellschaftlich relevanten Themen (kritisch) auseinander. Zudem sind sie zu gesellschaftlichem Engagement befähigt und verfügen über erweitertes Wissen in Themen der akademischen Allgemeinbildung.
Inhalte	Das Modul umfasst je nach Wahl der oder des Studierenden Themenfelder, die sich mit dem Zusammenleben in einer diversen und pluralistischen Gesellschaft befassen, einschließlich Themenbereiche des gesellschaftlichen Engagements oder der akademischen Allgemeinbildung. Mögliche Themenfelder sind beispielsweise Nachhaltigkeit, Demokratie, Globalisierung, Digitalisierung, Wissenschaftskommunikation, Diversity, Internationalisierung.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst nach Wahl der bzw. des Studierenden Vorlesung, Seminar, Übungen, Praktika, Tutorium im Gesamtumfang von 6 SWS und Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog Studium Generale zu wählen. Der Katalog wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistung zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden keine besonderen Kenntnisse vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Psychologie eines von sieben Wahlpflichtmodulen im Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, von denen eins zu wählen ist. Das Modul ist im Bachelorstudiengang Psychologie eines von zehn Wahlpflichtmodulen im Studienschwerpunkt Psychologische Praxisfelder und Forschung, von denen Module im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer gemäß dem Katalog Studium Generale vorgegebenen unbenoteten Prüfungsleistung.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können sechs Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten und kann in jedem Semester begonnen werden.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.
Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	

Modulname	Grundlagen der Soziologie
Modulnummer	Psy-Ba-WP9
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Studiengangskoordinatorin bzw. Studiengangskoordinator Soziologie (B.A.) studkoord.ifs@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Grundlagen soziologischen Denkens. Die Studierenden vermögen, die Unterschiede zwischen dem Alltagsdenken über gesellschaftliche Phänomene von einem elaborierten soziologischen Denken zu erkennen. Sie sind eigenständig in der Lage, komplexe Fachtexte zu verstehen und sich ihre Inhalte als ein aktives Wissen anzueignen. Sie verfügen über Kenntnisse mikro- bzw. makrosoziologischer Theorieansätze und Kernbegriffe und können diese auf ausgewählte Gegenstände beziehen und diskutieren. Damit besitzen die Studierenden einen Überblick über die Grundlagen der Mikrosoziologie und der Makrosoziologie und gewinnen einen Einblick in aktuelle analytische Weiterentwicklungen und empirische Befunde und sind in der Lage, wissenschaftliche Fragestellungen im Themenbereich der Mikrosoziologie beziehungsweise Makrosoziologie eigenständig zu bearbeiten.
Inhalte	Das Modul beinhaltet zentrale Themenfelder der Soziologie und Grundbegriffe der Soziologie einschließlich deren Problemzusammenhänge sowie Bezüge zu soziologischen Theorien. Weitere Inhalte des Moduls sind Ergebnisse und Einsichten sowohl aus dem Forschungskanon des Faches als auch aus aktueller Forschung. Außerdem beinhaltet das Modul eine Vertiefung mikrosoziologischer beziehungsweise makrosoziologischer Inhalte zu zentralen Begriffen, Theorieansätze, Methoden sowie ausgewählter empirischer Befunde.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 4 SWS Vorlesung und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden keine besonderen Kenntnisse vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Psychologie eines von sieben Wahlpflichtmodulen im Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, von denen eins zu wählen ist. Das Modul ist im Bachelorstudiengang Psychologie eines von zehn Wahlpflichtmodulen im Studienschwerpunkt Psychologische Praxisfelder und Forschung, von denen Module im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 90 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können sechs Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.
Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	

Modulname	Data Science in den Sozialwissenschaften
Modulnummer	Psy-Ba-WP10
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Professur für Methoden der empirischen Sozialforschung mes@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über einen Überblick zur Nutzung und Analyse neuartiger Daten in der empirischen Sozialforschung, wie zum Beispiel social Media Daten, Verhaltensdaten und –spuren oder anderweitige umfangreiche Datenbestände, die nicht primär für Forschungszwecke vorliegen. Sie können exemplarisch den Umgang mit solchen Daten wie ihre Extraktion und Analyse für die Beantwortung sozialwissenschaftlicher und soziologischer Fragestellungen anwenden. Die Studierenden sind in der Lage, mit Forschungsproblemen umzugehen und kennen erweiterte und innovative Methoden der Datenanalyse. Darüber hinaus verfügen die Studierenden über Programmier- und Softwarekenntnisse, die für den Umgang mit den neuartigen Daten erforderlich sind.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind neuartige Daten und Datenquellen, ethische und datenschutzrechtliche Probleme ihrer Nutzung, Methoden der Datenextraktion und –analyse wie beispielweise Topic Modeling, Machine Learning, Analyse komplexer Netzwerkdaten, Umgang mit Software und Programmierung komplexer Analysevorgänge.
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst 2 SWS Seminar und Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Methoden der Psychologie sowie Versuchsplanung und Grundlagen der Statistik zu erwerbenden Kenntnisse vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Bachelorstudiengang Psychologie eines von zehn Wahlpflichtmodulen im Studienschwerpunkt Psychologische Praxisfelder und Forschung, von denen Module im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Hausarbeit im Umfang von 90 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können sechs Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Inhalte für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO	
--	--

Anlage 2:

Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester (M)	LP
		V/S/ES/Ü/T/SP	V/S/ES/Ü/T/SP	V/S/ES/Ü/T/SP	V/S/ES/Ü/T/SP	V/S/ES/Ü/T/SP	V/S/ES/Ü/T/SP	
Pflichtbereich								
Psy-Ba-M1	Methoden der Psychologie	2/1/0/0/0/0 PL						5
Psy-Ba-M2	Versuchsplanung und Grundlagen der Statistik		4/1/0/2/0/0 PL					9
Psy-Ba-M3	Multivariate Statistik			2/2/0/0/0/0 PL				6
Psy-Ba-M4	Experimentalpsychologisches Arbeiten		0/2/0/0/0/0	0/2/0/0/0/0 PL				6
Psy-Ba-M5	Evaluation und Metaanalyse					2/1/0/0/0/0 30 VP-Std. PL		6
Psy-Ba-D1	Psychologische Diagnostik: Grundlagen			4/0/0/2/0/0 PL				8
Psy-Ba-D2	Psychologische Diagnostik: Vertiefung				0/2/0/0/0/0 PL	0/0/2/0/0/0 PL		6
Psy-Ba-A1	Allgemeine Psychologie: Kognitive Prozesse	4/2/0/0/0/0 PL						8
Psy-Ba-A2	Allgemeine Psychologie: Lernen, Gedächtnis, Emotion, Motivation		4/2/0/0/0/0 PL					8
Psy-Ba-BP	Biopsychologie	4/2/0/0/0/0 PL						8
Psy-Ba-EP	Entwicklungspsychologie	2/0/0/0/0/0	2/2/0/0/0/0 2xPL					8
Psy-Ba-PP	Persönlichkeitspsychologie			4/2/0/0/0/0 PL				8
Psy-Ba-SP	Sozialpsychologie	2/2/0/0/0/0	2/0/0/0/0/0 PL					8
Psy-Ba-HP1	Arbeits- und Organisationspsychologie			2/2/0/0/0/0 PL				6

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester (M)	LP
		V/S/ES/Ü/T/SP	V/S/ES/Ü/T/SP	V/S/ES/Ü/T/SP	V/S/ES/Ü/T/SP	V/S/ES/Ü/T/SP	V/S/ES/Ü/T/SP	
Psy-Ba-HP2	Personalpsychologie				2/2/0/0/0/0 2xPL			6
Psy-Ba-HP3	Ingenieur- und Verkehrspsychologie				4/0/0/0/0/0	0/2/0/0/0/0 PL		8
Psy-Ba-PÄP	Pädagogische Psychologie				2/0/0/0/0/0	0/2/0/0/0/0 PL		8
Psy-Ba-KP	Klinische Psychologie und Psychotherapie				6/3/0/0/0/0 PL			13
Wahlpflichtbereich¹								
Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie²								
Pflicht	Psy-Ba-OP1	Orientierungspraktikum Klinische Psychologie und Psychotherapie		0/0/0/0/0/0 4 Wochen Praktikum	1/0/0/0/0/0 PL			6
	Psy-Ba-BP1	Berufspraktikum Klinische Psychologie und Psychotherapie					0/0/0/0/0/0 6 Wochen Praktikum PL	9
	Psy-Ba-WP1	Klinische Psychologie, Psychotherapie und Medizinische Grundlagen					4/4/0/0/0/0 PL	12

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester (M)	LP	
		V/S/ES/Ü/T/SP	V/S/ES/Ü/T/SP	V/S/ES/Ü/T/SP	V/S/ES/Ü/T/SP	V/S/ES/Ü/T/SP	V/S/ES/Ü/T/SP		
Wahlpflicht	Psy-Ba-WP2	Kognitive Neurowissenschaften					0/2/0/0/0/0 PL	6	
	Psy-Ba-WP4	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Organisation					3/0/0/1/1/0 PL	6	
	Psy-Ba-WP5	Verkehrswissenschaft					2/0/0/0/0/0 PL	6	
	Psy-Ba-WP6	Grundlagen der Mathematik					2/0/0/1/0/0 PL	6	
	Psy-Ba-WP7	Englisch – Akademische und berufliche Sprachkompetenzen						0/0/0/0/0/4 PL	6
	Psy-Ba-WP8	Gesellschaftliche Bildung ²					*/*/0/*/*/0	*/*/0/*/*/0 PL	6
	Psy-Ba-WP9	Grundlagen der Soziologie					2/0/0/0/0/0	2/0/0/0/0/0 PL	6
Studienschwerpunkt Psychologische Praxisfelder und Forschung³									
Pflicht	Psy-Ba-OP2	Orientierungspraktikum Praxisfelder und Forschung		0/0/0/0/0/0 4 Wochen Praktikum	1/0/0/0/0/0 PL				6
	Psy-Ba-BP2	Berufspraktikum Praxisfelder und Forschung						0/0/0/0/0/0 6 Wochen Praktikum PL	9

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester (M)	LP	
		V/S/ES/Ü/T/SP	V/S/ES/Ü/T/SP	V/S/ES/Ü/T/SP	V/S/ES/Ü/T/SP	V/S/ES/Ü/T/SP	V/S/ES/Ü/T/SP		
Wahlpflicht	Psy-Ba-WP1	Klinische Psychologie, Psychotherapie und Medizinische Grundlagen					4/4/0/0/0/0 PL	12	
	Psy-Ba-WP2	Kognitive Neurowissenschaften					0/2/0/0/0/0 PL	6	
	Psy-Ba-WP3	Betriebliche Gesundheitspsychologie und gesundheitsförderliche Arbeitsgestaltung					0/2/0/0/0/0 PL	6	
	Psy-Ba-WP4	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Organisation					3/0/0/1/1/0 PL	6	
	Psy-Ba-WP5	Verkehrswissenschaft					2/0/0/0/0/0 PL	6	
	Psy-Ba-WP6	Grundlagen der Mathematik					2/0/0/1/0/0 PL	6	
	Psy-Ba-WP7	Englisch – Akademische und berufliche Sprachkompetenzen						0/0/0/0/0/4 PL	6
	Psy-Ba-WP8	Gesellschaftliche Bildung ⁴					**/*/0/*/*/0	*/*/0/*/*/0 PL	6
	Psy-Ba-WP9	Grundlagen der Soziologie					2/0/0/0/0/0	2/0/0/0/0/0 PL	6
	Psy-Ba-WP10	Data Science in den Sozialwissenschaften						0/2/0/0/0/0 PL	6
							Abschlussarbeit	12	
LP		30	31	33	29	30	27	180	

- * alternativ, abhängig von der Wahl der bzw. des Studierenden gemäß Katalog Studium Generale
- ¹ Es ist ein Studienschwerpunkt zu wählen (1 aus 2) im Umfang von 33 Leistungspunkten.
- ² Im Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.
- ³ Im Studienschwerpunkt Psychologische Praxisfelder und Forschung sind zwei bzw. drei Module im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten zu wählen.
- ⁴ Alternativ, abhängig von der Wahl der bzw. des Studierenden sind Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 6 SWS gemäß dem Katalog Studium Generale zu wählen.

SWS	Semesterwochenstunden
M	Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3
LP	Leistungspunkte
PL	Prüfungsleistung(en)
V	Vorlesung
S	Seminar
ES	Erweitertes Seminar
Ü	Übung
T	Tutorium
SP	Sprachkurs
VP-Std.	Versuchspersonenstunden

Anlage 3:

Zuordnung der Inhalte, die aus dem Bachelorstudiengang bei dem Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen sind, zu den Modulen im Bachelorstudiengang Psychologie der TU Dresden

25 ECTS - Grundlagen der Psychologie

- 4 ECTS im Modul Allgemeine Psychologie: Kognitive Prozesse
- 5 ECTS im Modul Allgemeine Psychologie: Lernen, Gedächtnis, Emotion, Motivation
- 4 ECTS im Modul Biopsychologie
- 4 ECTS im Modul Entwicklungspsychologie
- 4 ECTS im Modul Persönlichkeitspsychologie
- 4 ECTS im Modul Sozialpsychologie

4 ECTS - Grundlagen der Pädagogik

- 4 ECTS im Modul Pädagogische Psychologie

4 ECTS - Grundlagen der Medizin

- 2 ECTS im Modul Biopsychologie
- 2 ECTS im Modul Klinische Psychologie, Psychotherapie und Medizinische Grundlagen

2 ECTS - Grundlagen der Pharmakologie

- 2 ECTS im Modul Klinische Psychologie, Psychotherapie und Medizinische Grundlagen

8 ECTS - Störungslehre

- 8 ECTS im Modul Klinische Psychologie und Psychotherapie

12 ECTS - Psychologische Diagnostik

- 7 ECTS im Modul Psychologische Diagnostik: Grundlagen
- 5 ECTS im Modul Psychologische Diagnostik: Vertiefung

8 ECTS - Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie

- 8 ECTS im Modul Klinische Psychologie, Psychotherapie und Medizinische Grundlagen

2 ECTS - Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns

- 2 ECTS im Modul Klinische Psychologie und Psychotherapie

15 ECTS - Wissenschaftliche Methodenlehre

- 4 ECTS im Modul Methoden der Psychologie
- 5 ECTS im Modul Versuchsplanung und Grundlagen der Statistik
- 4 ECTS im Modul Multivariate Statistik
- 2 ECTS im Modul Evaluation und Metaanalyse

2 ECTS - Berufsethik und Berufsrecht

- 1 ECTS im Modul Versuchsplanung und Grundlagen der Statistik
- 1 ECTS im Modul Klinische Psychologie und Psychotherapie

6 ECTS - Forschungsorientiertes Praktikum I - Grundlagen der Forschung gemäß § 13 PsychThApprO

- 6 ECTS im Modul Experimentalpsychologisches Arbeiten

5 ECTS - Orientierungspraktikum gemäß § 14 PsychThApprO

- 5 ECTS im Modul Orientierungspraktikum Klinische Psychologie und Psychotherapie

8 ECTS - Berufsqualifizierende Tätigkeit I - Einstieg in die Praxis der Psychotherapie gemäß § 15 PsychThApprO

- 8 ECTS im Modul Berufspraktikum Klinische Psychologie und Psychotherapie